



**FEDERATION INTERNATIONALE DE SKI
INTERNATIONAL SKI FEDERATION
INTERNATIONALER SKI VERBAND**

GRASSKI

**GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
ABFAHRT
SLALOM
RIESENSLALOM
SUPER-G
PARALLEL BEWERBE
KOMBINIERTE GRASSKI BEWERBE**

**INTERNATIONALE
SKIWETTKAMPFORDNUNG**

(IWO)



GENEHMIGT DURCH DEN
46. INTERNATIONALEN SKIKONGRESS, KAPSTADT (RSA)
AUSGABE 2008

INTERNATIONAL SKI FEDERATION
FEDERATION INTERNATIONALE DE SKI
INTERNATIONALER SKI VERBAND

Blochstrasse 2; CH- 3653 Oberhofen / Thunersee; Switzerland

Telephone: +41 (33) 244 61 61

Fax: +41 (33) 244 61 71

Website: www.fis-ski.com

Alle Rechte der FIS vorbehalten.

© Copyright: Internationaler Ski Verband FIS, Oberhofen, Schweiz, 2002. Kein Teil dieses Buches darf ohne die schriftliche Bewilligung der FIS gedruckt oder vervielfältigt weiterverbreitet werden.

Oberhofen, September 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

200	Gemeinsame Bestimmungen für alle Wettkämpfe	6
201	Einteilung und Arten der Wettkämpfe	6
202	FIS Kalender	8
203	Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen (FIS Lizenz)	9
204	Qualifikation der Wettkämpfer	11
205	Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer	11
206	Förderung und Werbung	12
207	Werbung und Kommerzielle Markenzeichen	14
208	Elektronische Medien einschliesslich Fernsehen, Radio und neue Medien	14
209	Filmrechte	18
210	Organisation der Wettkämpfe	18
211	Die Organisation	18
212	Versicherung	18
213	Programm	19
214	Ausschreibungen	19
215	Anmeldungen	20
216	Mannschaftsführersitzungen	20
217	Auslosung	20
218	Veröffentlichung der Resultate	21
219	Preise	22
220	Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter	23
221	Medizinischen Dienste, Untersuchungen und Doping	24
222	Wettkampfausrüstung	24
223	Sanktionen	26
224	Verfahrensbestimmungen	28
225	Beschwerdekommision	29
226	Zu widerhandlung gegen Sanktionen	31

2. Teil

600	Organisation	32
601	Organisationskomitee	32
602	Der Technische Delegierte. (TD)	40
603	Kurssetzer	43
604	Akkreditation /Rechte und Pflichten der Mannschaftsfunktionäre	45
605	Vorläufer	46
606	Ausrüstung der Wettkämpfer(siehe auch Spezifikationen für Wettkampfanzüge)	46
607	Altersgrenzen	49
608	Internationale Alpine Kinderskiwettkämpfe	49
610	Start, Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen	51
611	Technische Einrichtungen	51
612	Funktionäre am Start und am Ziel	54
613	Der Start	55
614	Strecke und Wettkampf	57
615	Das Ziel	59
616	Mikrophone im Start- und Zielraum	59

617Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate	60
618Rennpunkte	61
619Siegerehrung	63
620 Startreihenfolge	64
621Gruppenauslosung und Startreihenfolge	64
622Startabstände	65
623Wiederholungslauf	66
624Unterbrechung eines Laufes oder Trainings	67
625Abbruch eines Wettkampfes	67
627Startverbot	67
628Strafen	68
629Disqualifikation	68
640 Proteste	69
641Arten der Proteste	69
642Ort der Einreichung	69
643Fristen der Einreichung	69
644Form der Proteste	69
645Legitimation	70
646Erledigung der Proteste durch die Jury	70
647Rechtsmittel	71
650 Bestimmungen über die Homologation der Strecken	71
655Wettkämpfe unter künstlicher Beleuchtung	76
660 Weisungen für die Torrichter	77
662Bedeutung der Aufgabe der Torrichter	78
663Auskunfterteilung an Wettkämpfer	79
664Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens	79
665Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf	79
666Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Wettkampfes	79
667Zusätzliche Aufgaben des Torrichters	79
668Standort des Torrichters	80
669Anzahl Torrichter	80
670 Videokontrolle	80
680 Slalom Stangen	80
690 Torflagen für Super-G und Riesentorlauf	81

3. Teil

700 Sprintabfahrt	82
701Technische Daten	82
702Die Strecken	83
703Kurssetzung	83
704Offizielles Training	84
705Gelbe Zonen	85
706Ausführung der Sprintabfahrt	86
707Sturzhelm	87
708Rückenschutz	87
709Achselpolsterung	87
800 Slalom	87
801Technische Daten	87
802Die Strecken	88
803Kurssetzung	89
804Besichtigung der Strecke	91
805Start	91

806	Durchführung des Slaloms	92
807	Sturzhelm	93
808	Rückenschutz	94
809	Achselpolsterung	94
900	Riesenslalom	94
901	Technische Daten	94
902	Die Strecken	95
903	Kurssetzung	95
904	Besichtigung der Strecke	95
905	Start	95
906	Ausführung des Riesenslaloms	96
907	Sturzhelm	96
908	Rückenschutz	96
909	Achselpolsterung	97
1000	Super-G	97
1001	Technische Daten	97
1002	Die Strecke	98
1003	Kurssetzung	98
1004	Besichtigung der Strecke	99
1005	Start	99
1006	Ausführung des Super-G	99
1007	Sturzhelme	99
1008	Rückenschutz	99
1009	Achselpolsterung	99
1010	Gelbe Zonen	99
1100	Kombinierte Wettkämpfe	100
1101	Super Kombination	100
1102	Klassische Kombination	101
1103	Sonderformen der Kombination	101
1210	Mannschaftswettkämpfe	101
1211	Nationen Wettkampf	101
1220	Parallelwettkämpfe	102
1221	Begriff	102
1222	Höhenunterschiede	102
1223	Auswahl und Vorbereitung der Strecke	103
1224	Kurse	103
1225	Abstand zwischen den Kursen	103
1226	Start	103
1227	Ziel	104
1228	Jury und Kurssetzer	104
1229	Zeitmessung	104
1230	Abwicklung eines Parallelwettkampfes auf zwei Strecken	105
1231	Kontrolle des Wettkampfes	106
1232	Disqualifikation	106
1233	Regeln des Slaloms	106
1240	KO System	107

4. Teil

1280	Servicestoffe	109
1281	Waschplatz	109

200 Gemeinsame Bestimmungen für alle Wettkämpfe

200.1 Alle im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe sind gemäss den FIS Regeln durchzuführen.

200.2 Organisation und Durchführung

Für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Wettkämpfe gelten die dafür vorgesehenen Reglemente.

200.3 Teilnahme

An den im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen sind die vom Nationalen Skiverband gemeldeten Wettkämpfer mit gültiger FIS Lizenz aller der FIS angeschlossenen Skiverbände im Rahmen der jeweils gültigen Quoten teilnahmeberechtigt.

200.4 Spezielle Bewilligungen

Der FIS Vorstand kann einen Nationalen Skiverband ermächtigen, Bestimmungen für die Durchführung von Nationalen und Internationalen Wettkämpfen aufzustellen, welche andere Massstäbe für die Qualifikation aufweisen - unter der Bedingung, dass sie die Grenzen der bestehenden Reglemente nicht überschreiten.

200.5 Kontrolle

Alle im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfe müssen durch einen Technischen Delegierten der FIS überwacht werden.

200.6 Jede rechtskräftig ausgesprochene und bekanntgegebene Disziplinarstrafe, die über einen Wettkämpfer, Funktionär oder Trainer verhängt wurde, wird von der FIS und ihren Nationalen Skiverbänden gegenseitig anerkannt.

201 Einteilung und Arten der Wettkämpfe

201.1 Wettkämpfe mit speziellen Regeln und/oder beschränkter Teilnahme

Die der FIS angeschlossenen Skiverbände oder mit deren Erlaubnis auch Skiclubs können Skiverbände oder Vereine der Nachbarländer zu eigenen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettkämpfe dürfen aber nicht international ausgeschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.

201.1.1 Für Wettkämpfe mit speziellen Regeln und / oder beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern kann der FIS Vorstand spezielle Bestimmungen beschliessen. Diese sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

201.2 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS

Der FIS Vorstand kann einen der FIS angeschlossenen Nationalen Skiverband ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation (Militär usw.) zu Wettkämpfen einzuladen bzw. deren Einladung anzunehmen.

201.3 Einteilung der Wettkämpfe

201.3.1 Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski

Weltmeisterschaften.

201.3.2 FIS Weltcups

201.3.3 FIS Kontinentalcups

201.3.4 Internationale FIS Wettkämpfe (FIS Rennen)

201.3.5 Wettkämpfe mit besonderen Zulassungsbestimmungen und/oder Qualifikation

201.3.6 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS

201.4 FIS Disziplinen

Eine Disziplin ist ein Zweig eines Sports und kann einen oder mehrere Bewerbe enthalten. Zum Beispiel ist Langlauf eine FIS Disziplin, während der Langlauf Sprint ein Bewerb ist.

201.4.1 Anerkennung von Disziplinen innerhalb des Internationalen Skiverbandes

Neue Disziplinen, bestehend aus einem oder mehreren Bewerben, die weitgehend von mindestens 25 Ländern und auf 3 Kontinenten ausgeübt werden, können Teil des Programms des Internationalen Ski Verbandes werden.

201.4.2 Ausschluss von Disziplinen des Internationalen Ski Verbandes

Wenn eine Disziplin nicht von mindestens zwölf Nationalen Skiverbänden auf mindestens zwei Kontinenten ausgeübt wird, kann der FIS Kongress beschließen, die Disziplin aus dem Programm des Internationalen Ski Verbandes auszuschließen.

201.5 FIS Bewerbe

Ein Bewerb ist ein Wettkampf in einer Sportart oder in einer ihrer Disziplinen, welche eine Reihung so wie Vergabe von Medaillen und/oder Diplome zur Folge hat.

201.6 Arten der Wettkämpfe

Internationale Wettkämpfe umfassen:

201.6.1 Nordische Bewerbe

Langlauf, Rollski, Skispringen, Skifliegen, Nordische Kombination, Mannschaftswettkämpfe in Nordischer Kombination, Nordische Kombination mit Rollski oder In-line, Mannschaftsskispringen, Skispringen auf Sprungschanzen mit Kunststoffbelag, Massenlangläufe.

201.6.2 Alpine Bewerbe

Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G, Parallelwettkämpfe, Kombinationen, KO, Mannschaftswettkämpfe

201.6.3 Freestyle Bewerbe

Buckelfahren, Parallelbuckelfahren, Springen, Ski Cross, Halfpipe, Mannschaftswettkämpfe

201.6.4 Snowboard Bewerbe

Slalom, Parallelsalom, Riesenslalom, Parallelriesenslalom, Super-G, Halfpipe, Snowboard Cross, Big Air, Spezialwettkämpfe, Slopestyle

- 201.6.5 *Telemark Bewerbe*
- 201.6.6 *Firngleiten*
- 201.6.7 *Geschwindigkeitsbewerbe*
- 201.6.8 *Grasski Bewerbe*
- 201.6.9 *Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten*
- 201.6.10 *Kinder, Masters, Behinderten Bewerbe, usw.*

201.7 Programm für FIS Weltmeisterschaften

- 201.7.1 Um im Programm von FIS Weltmeisterschaften aufgenommen zu werden, müssen die Bewerbe auf numerischer wie auch auf geographischer Ebene eine international anerkannte Bedeutung haben und mindestens während zwei Saisons im Weltcup eingeführt sein bevor ein Entscheid zur Aufnahme berücksichtigt werden kann.
- 201.7.2 Bewerbe sind spätestens drei Jahre vor den spezifischen FIS Weltmeisterschaften aufzunehmen.
- 201.7.3 Ein einzelner Bewerb kann nicht gleichzeitig als Einzel- und als Mannschaftsergebnis gewertet werden.
- 201.7.4 Der Status von FIS Weltmeisterschaften und FIS Juniorenweltmeisterschaften in allen Disziplinen (Alpin, Nordisch, Snowboard, Freestyle, Grasski, Rollerski, Telemark, Speed Skiing) wird nur anerkannt, wenn ein Minimum von 8 Nationen an den Mannschaftsbewerben und 8 Nationen in einem Einzelwettkampf teilnehmen. Dieses schließt die Überreichung von Weltmeisterschaftsmedaillen ein.

202 FIS Kalender

202.1 Bewerbung und Anmeldung

- 202.1.1 Jeder Nationale Skiverband ist berechtigt, sich gemäss den veröffentlichten "Bestimmungen für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften" für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften zu bewerben.
- 202.1.2 Die Anmeldung aller übrigen Wettkämpfe für den Internationalen Skikalender erfolgt durch die Nationalen Skiverbände an die FIS gemäss Bestimmungen für die FIS Kalenderkonferenz, die durch die FIS veröffentlicht werden.
- 202.1.2.1 Die Anträge des Nationalen Ski Verbandes (NSA) sind elektronisch über das von der FIS zur Verfügung gestellte Kalender Programm (<ftp://ftp.fisiski.ch/Software/Programs/> bis am 31. August (31.Mai für die Südliche Hemisphäre) an die FIS einzureichen.
- 202.1.2.2 *Zuteilung der Wettkämpfe*
Die Zuteilung der Wettkämpfe an die nationalen Verbände erfolgt durch die elektronische Kommunikation zwischen FIS und den Nationalen Ski Verbänden. Im Falle der FIS Weltcup Bewerbe, unterliegen die Kalender auf Antrag des

jeweiligen technischen Komitees der Genehmigung des Vorstandes.

202.1.2.3

Homologationen

Wettkämpfe, die im FIS-Kalender erscheinen, dürfen nur auf Wettkampfstrecken oder Sprungschanzen ausgetragen werden, die von der FIS homologiert worden sind.

Mit dem Ansuchen um Aufnahme in den FIS-Kalender muss die Homologationsdekretnummer angegeben werden.

202.1.2.4

Veröffentlichung des FIS-Kalenders

Der FIS Kalender ist auf der FIS Website www.fis-ski.com veröffentlicht. Absagen, Verschiebungen und andere Änderungen werden laufend von der FIS aktualisiert.

202.1.2.5

Verschiebungen

Im Falle einer Verschiebung eines im FIS Kalender aufgeführten Wettkampfes hat sofort eine entsprechende Meldung an die FIS zu erfolgen, und eine neue Ausschreibung/Einladung muss an die Nationalen Skiverbände verschickt werden, ansonsten der entsprechende Wettkampf nicht für die FIS Punktebewertung herangezogen wird.

202.1.2.6

Kalendergebühren

Zusätzlich zum Jahresbeitrag ist eine vom FIS Kongress festgelegte Kalendergebühr für jedes Jahr und jede Bewerb, welche im FIS Kalender publiziert ist zu entrichten. Für zusätzliche Veranstaltungen, die von der FIS später als 30 Tage vor dem Datum des Bewerbes genehmigt werden, ist die Kalendergebühr mit einem Zuschlag von 50% zu bezahlen.

Die Kalendergebühr einer zu verschiebenden Veranstaltung wird in vollem Umfang vom ursprünglich organisierenden Nationalen Skiverband getragen.

Zu Beginn der Saison erhält jeder Nationale Verband eine Pauschalrechnung von 70% der Totalrechnung aus der vorangegangenen Saison. Am Ende der Saison erhält jeder Verband eine detaillierte Rechnung für alle während der Saison eingeschriebenen Bewerbe. Der Saldo wird anschliessend direkt dem jeweiligen Kontokorrent der betreffenden Nation verrechnet.

202.1.3

Ernennung eines Rennorganisators

Für den Fall, dass der Nationale Skiverband einen Rennorganisator, wie z.B. einen ihm angeschlossenen Skiklub ernennt, hat dies mit dem Formular "Anmeldeformular Nationaler Skiverband und Organisator" oder einer ähnlichen schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Anmeldung einer Veranstaltung für den Internationalen Skikalender durch einen Nationalen Skiverband bedeutet, dass die notwendige Vereinbarung für die Durchführung der Veranstaltung getroffen wurde.

202.2

Organisation von Wettkämpfen in andern Ländern

Wettkämpfe, die von anderen Nationalen Skiverbänden organisiert werden, können nur mit Genehmigung des Nationalen Skiverbandes, in dessen Land die Wettkämpfe durchgeführt werden, im FIS Kalender aufgenommen werden.

203

Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen (FIS Lizenz)

Eine Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen wird durch einen Nationalen Skiverband an Wettkämpfer herausgegeben, die die Kriterien für die Teilnahme durch

die Registrierung des Wettkämpfers bei der FIS in der (den) jeweiligen Disziplin(en) erfüllen.

- 203.1 Das Lizenzjahr der FIS beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- 203.2 Um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu können, muss ein Wettkämpfer im Besitze einer Lizenz sein, die von seinem Nationalen Skiverband ausgestellt worden ist. Eine solche Lizenz gilt nur für das Lizenzjahr in der nördlichen und südlichen Hemisphäre. Die Gültigkeit einer solchen Lizenz kann auf die Teilnahme in einem bestimmten Land oder auf einen oder mehrere bestimmte Wettkämpfe beschränkt werden.
- 203.2.1 Der Nationale Skiverband muss garantieren, dass alle Wettkämpfer die für eine FIS Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen registriert sind die Regeln des Internationalen Ski Verbandes akzeptieren, insbesondere die Bestimmungen betreffend exklusiver Kompetenz des Court of Arbitration for Sport als zuständiges Berufungsgericht für Dopingfälle.
- 203.3 Ein Nationaler Skiverband darf eine FIS Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen an einen Wettkämpfer nur dann ausstellen, wenn dieser die Athletenerklärung in der vom FIS Vorstand genehmigten Form unterschrieben und bei seinem Nationalen Skiverband hinterlegt hat.
Alle Formulare von minderjährigen Bewerbern müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter gegengezeichnet werden.
- 203.4 Während des Lizenzjahres der FIS darf ein Wettkämpfer an einem internationalen Skiwettkampf der FIS nur mit einer von einem Nationalen Skiverband ausgestellten Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen teilnehmen.
- 203.5 Ein Wettkämpfer muss die Staatsbürgerschaft und den Reisepass des Landes besitzen, für das er Wettkämpfe bestreiten möchte.
- 203.5.1 Ferner muss der Wettkämpfer seinen tatsächlichen rechtlichen Hauptwohnsitz während mindestens zwei (2) Jahren unmittelbar vor dem Datum des Antrags auf Umregistrierung auf das neue Land/den neuen Nationalen Skiverband gehabt haben, ausser wenn er auf dem Staatsgebiet des neuen Landes geboren wurde oder sein Vater oder seine Mutter Staatsbürger des neuen Landes ist.
- 203.5.2 Der FIS Vorstand behält sich das Recht vor, ungeachtet der Erfüllung der vorgenannten Bedingungen einen Lizenzwechsel nach absolut freiem Ermessen zu bewilligen oder zu verweigern, wenn er der Auffassung ist, dass ausserordentliche Umstände vorliegen und dies im Interesse des Schneesports ist.
- 203.5.3 Die Beweislast liegt beim Wettkämpfer, der gegenüber dem FIS Vorstand schriftlich belegen muss, dass solche ausserordentlichen Umstände vorliegen.
- 203.5.4 Jeder Wettkämpfer, der seinen Nationalen Skiverband wechselt, verliert automatisch seine bisherigen FIS Punkte. Der FIS Vorstand kann für berechnete Fälle Ausnahmen bewilligen.
- 203.5.5 Ein Wettkämpfer, dessen Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen eingezogen worden ist, kann eine neue Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen erst dann

erhalten, wenn er den Nachweis erbracht hat, die ihm auferlegte Sanktion erfüllt zu haben.

204 Qualifikation der Wettkämpfer

204.1 Ein Nationaler Skiverband darf innerhalb seiner Struktur einen Wettkämpfer weder unterstützen oder anerkennen, noch ihm eine Lizenz zur Teilnahme an FIS oder nationalen Rennen ausstellen, wenn er:

204.1.1 sich ungebührlich oder unsportlich benimmt oder benommen hat oder den medizinischen Kodex der FIS oder die FIS Anti-Doping Regeln nicht respektiert hat,

204.1.2 für die Teilnahme an einem Wettbewerb regelwidrig direkt oder indirekt Geld annimmt oder angenommen hat,

204.1.3 einen Preis von grösserem Wert als durch Artikel 219 festgelegt annimmt oder angenommen hat,

204.1.4 die individuelle Ausnützung seines Namens, Titels oder persönlichen Bildes für Werbung erlaubt hat, ausgenommen wenn der betreffende Nationale Skiverband - oder dessen Pool - hierfür einen Vertrag betreffend Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen hat,

204.1.5 bewusst mit einem laut FIS Regeln nicht qualifizierten Wettkämpfer konkurriert oder konkurriert hat, ausser wenn

204.1.5.1 der betreffende Wettbewerb vom FIS Vorstand genehmigt, von der FIS direkt oder von einem Nationalen Skiverband kontrolliert und der Wettbewerb als "offen" ausgeschrieben worden ist,

204.1.6 wer die Athletenerklärung nicht unterschrieben hat.

204.1.7 wenn er gesperrt ist.

204.2 Mit der Ausstellung einer Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen und der Anmeldung bestätigt der Nationale Skiverband, dass für den Wettkämpfer für Training und Wettbewerb eine gültige und ausreichende Unfallversicherung besteht. Er übernimmt dafür die volle Verantwortung.

205 Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer

205.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden FIS Reglemente genau zu informieren und ausserdem Weisungen der Jury Folge zu leisten.

205.2 Wettkämpfer, die unter Einfluss von Dopingmitteln stehen, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.

205.3 Wettkämpfer müssen die FIS Reglemente und Weisungen der Jury befolgen.

205.4 Wettkämpfer, die der Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis inklusive Preisgeld.

In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen. Diese dürfen aber nicht einen dem richtigen Preisgewinner zugewiesenen Platz auf dem Podium einnehmen.

205.5 Wettkämpfer haben sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen und dem Publikum korrekt und sportlich zu benehmen.

205.6 Unterstützung der Wettkämpfer

205.6.1 *Ein Wettkämpfer, der durch seinen Nationalen Skiverband bei der FIS zur Teilnahme an FIS Rennen eingeschrieben ist, darf erhalten:*

205.6.2 volle Entschädigung für Reisen zu Trainings- und Wettkampforten,

205.6.3 volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und Wettkampfes,

205.6.4 Taschengeld,

205.6.5 Entschädigung für Verdienstausschlag gemäss den Beschlüssen seines Nationalen Skiverbandes,

205.6.6 soziale Sicherheit einschliesslich Versicherung für Training und Wettbewerb,

205.6.7 Stipendien

205.7 Ein Nationaler Skiverband darf Fonds bilden, um künftige Ausbildung und Karriere eines Wettkämpfers nach seinem Rücktritt vom aktiven Skisport sicherzustellen.

Der Wettkämpfer hat keine Ansprüche an diesen Fonds, dessen Mittel nur nach Beurteilung seines Nationalen Skiverbandes verteilt werden können.

205.8 Wetten auf Rennen

Den Wettkämpfern, Trainern, Mannschafts- und technischen Offiziellen ist es untersagt, Wetten auf den Ausgang jener Wettkämpfe, an welchen sie beteiligt sind, abzuschließen.

206 Förderung und Werbung

206.1 Ein Nationaler Skiverband oder dessen Pool kann Verträge mit einer kommerziellen Firma oder Organisation abschliessen betreffend Förderung, Ausrüstung und Werbung, wenn die betreffende Firma oder Organisation von dem Nationalen Skiverband als offizieller Lieferant oder Förderer anerkannt ist. Die Herstellung und Vertreibung von Werbemitteln, auf welchen FIS Wettkämpfer gemeinsam mit Sportlern abgebildet oder genannt sind, die den Qualifikationsregeln der FIS oder des IOC nicht entsprechen, ist untersagt. Jede Art von Werbung mit/oder auf Wettkämpfern mit Alkohol- oder Nikotinprodukten sowie Drogen (Narkotika) ist untersagt.

206.2 Jede Entschädigung gemäss solchen Verträgen darf ausschliesslich an den Nationalen Skiverband oder dessen Pool gehen, der diese Entschädigungen entsprechend den jeweiligen Vorschriften des Nationalen Skiverbandes erhält und verwaltet. Kein Wettkämpfer darf direkt einen Anteil von dieser Entschädigung erhalten, ausser dem, der unter Art. 205.6 aufgeführt ist. Die FIS kann jederzeit eine Kopie eines solchen Vertrages anfordern.

- 206.3 Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaft geliefert werden, müssen sich, was die Warenzeichen und Marken anbetrifft, an die Ausführungen unter Art. 207 halten.
- 206.4 Wettkampfausrüstung bei FIS Veranstaltungen**
Im FIS Weltcup und an den FIS Ski Weltmeisterschaften darf nur die Wettkampfausrüstung, die den FIS Regeln für Förderung und Werbung entspricht und vom Nationalen Skiverband mit den entsprechenden anerkannten und zugelassenen Werbe- und Markenzeichen abgegeben wird, getragen werden. Obszöne Namen und/oder Symbole auf Wettkampfkleidung und Ausrüstung sind verboten.
- 206.5 Der Wettkämpfer darf keinen oder beide Skis oder das Snowboard abschnallen, bevor er die vom Organisator anzubringende rote Linie im Zielraum überfahren hat.
- 206.6 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcups und allen Veranstaltungen des FIS Kalenders ist ein Mitnehmen der Ausrüstung (Ski/Board, Skistöcke, Skischuhe, Helme, Brille) durch Wettkämpfer zu offiziellen Siegerehrungen mit Hymnen und/oder Fahnenaufzug nicht gestattet.
Ein Halten/Tragen der Ausrüstung auf dem Siegespodest nach dem gesamten Ablauf der Zeremonien (Übergabe der Trophäen und Medaille, Nationalhymne) zum Zweck von Presse- und Fotoaufnahmen usw. ist jedoch statthaft.
- 206.7 Siegerpräsentation / Ausrüstung auf dem Podium**
Bei FIS Ski Weltmeisterschaften und allen Bewerben die im FIS Kalender aufgeführt sind, dürfen Wettkämpfer die folgenden Ausrüstungsgegenstände auf das Podium nehmen:
- Skis / Snowboards
 - Fussbekleidung: Die Athleten dürfen ihre Skischuhe an den Füßen tragen, aber nicht anderswo (zum Beispiel um den Hals gehängt). Andere Schuhe sind während der Präsentation nicht zugelassen, außer wenn sie an den Füßen getragen werden.
 - Stöcke: nicht an/um die Skis, normalerweise in der anderen Hand getragen
 - Skibrillen entweder aufgesetzt oder um den Hals
 - Helme: nur wenn auf dem Kopf getragen und nicht an einen anderen Ausrüstungsgegenstand, z.B. an Skis oder Stöcken
 - Skibinder: maximal zwei mit dem Skimarkennamen; einer davon kann evtl. für Namen einer Waxfirma verwendet werden.
 - Nordisch Kombination und Langlauf Stöcke: Clips können benutzt werden um die Stöcke zusammenzuhalten. Der Clip darf nicht breiter sein als maximal 4 cm (Breite: soviel wie nötig zur Abdeckung der Stockoberfläche und der Lücke dazwischen) x 10 cm (Höhe), d.h. die lange Seite verläuft in der gleichen Richtung wie die Stöcke (nicht quer, d.h. den Abdeckungseffekt reduzierend). Das Kommerzielle Markenzeichen kann die ganze Fläche des Clips bedecken.
 - Alle anderen Gegenstände sind untersagt: Bundtaschen mit Gürtel, Telefone am Halsband, Flaschen, Rucksäcke usw.
- 206.8 Eine inoffizielle Siegerpräsentation (Blumenzeremonie) und die Siegerehrung unmittelbar nach dem Bewerb im Bewerbungsgelände ist mit der Nationalhymne auch vor Ablauf der Protestzeit auf Risiko des Organisators gestattet. Dabei ist das sichtbare Tragen der Startnummern verpflichtend.

206.9 Das sichtbare Tragen der Startnummern der Veranstaltung oder anderer Oberbekleidung des Nationalen Ski Verbandes ist für den gesperrten Korridor (sowie den Bereich der Rückwand des Führenden und die TV Interviewbereiche) verpflichtend.

207 Werbung und Kommerzielle Markenzeichen

Die technischen Bestimmungen über Grösse, Form und Anzahl von kommerziellen Markenzeichen werden jeweils im Frühjahr durch den FIS Vorstand für die folgende Wettkampfsaison festgelegt und durch die FIS veröffentlicht.

207.1 Die Reglemente betreffend Werbung und Werbeflächen auf der Ausrüstung sind einzuhalten.

207.2 Ein Wettkämpfer, der diese Bestimmungen verletzt, ist der FIS unverzüglich zu melden.

207.3 Wenn ein Nationaler Skiverband dieses Reglement nicht anwendet oder es aus speziellen Gründen vorzieht, den Fall der FIS zu unterbreiten, kann die FIS die Lizenz des Wettkämpfers sofort einziehen. Der fragliche Wettkämpfer und/oder sein Nationaler Skiverband haben das Recht, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird ein Rechtsmittel zu ergreifen

207.4 Wenn eine Firma den Namen, den Titel oder das persönliche Bild eines Wettkämpfers in Verbindung mit Werbung oder Produkten ohne Wissen und Zustimmung des Wettkämpfers benützt, kann dieser seinem Nationalen Skiverband oder der FIS die Vollmacht geben, wenn nötig gerichtlich gegen diese Firma vorzugehen. Falls der Wettkämpfer diesen Schritt unterlässt, zieht die FIS daraus den Schluss, dass der Wettkämpfer der fraglichen Firma die Erlaubnis gegeben hat.

207.5 Der FIS Vorstand beurteilt, ob und inwieweit die Regeln betreffend Qualifikation der Wettkämpfer, Förderung und Werbung sowie Unterstützung der Wettkämpfer verletzt worden sind.

207.6 In allen Wettkämpfen des FIS Kalenders (speziell für die FIS Weltcups) müssen die "FIS Werberichtlinien" in Bezug auf die Werbemöglichkeiten im Wettkampf-, respektive Fernsehbereich eingehalten werden. Diese vom FIS Vorstand festgelegten "FIS Werberichtlinien" sind ein integrierender Bestandteil des FIS Vertrages mit Cup-Organisatoren.

208 Elektronische Medien einschliesslich Fernsehen, Radio und neue Medien

208.1 Definitionen

Zum Zweck dieser Bestimmung gelten folgende Definitionen:

Als „Fernsehen“ gilt die Verbreitung und der Empfang von analogen und digitalen Fernsehprogrammen einschliesslich Bild und Ton mithilfe eines Fernsehbildschirms, der Signale aus der Luft, drahtgebunden oder über einen Anschluss an einen Kabel- oder Satellitendienst empfängt. Pay-per-View abonnierte, interaktive und Video-on-Demand-Dienste sowie IPTV können je nach den erworbenen und genutzten Rechten auch in den Geltungsbereich dieser Definition fallen.

Als „Radio“ gilt die Verbreitung und der Empfang von analogen und digitalen Radioprogrammen über die Luft, drahtgebunden oder über Kabel mithilfe von festen und tragbaren Geräten.

Als neue Medien gilt die Verbreitung und der Empfang digitaler Inhalte (Text, Audio, Video, Bilder etc.) mithilfe fester, mobiler oder tragbarer Geräte über Drahtloskommunikationstechnologien, das Internet und andere ähnliche, existierende oder in Zukunft erfundene Technologien.

208.2 Allgemeine Grundsätze

208.2.1 Rechte der nationalen Mitgliederverbände

Jeder der FIS angeschlossene nationale Skiverband und nur dieser ist berechtigt, Abkommen über den Verkauf von Rechten für die Übertragung von FIS Veranstaltungen über Fernsehen, Radio und neue Medien abzuschließen, die der Verband in seinem Land organisiert.

Solche Abkommen sind nach Rücksprache mit der FIS vorzubereiten und sollen die Interessen des Skisports, des Snowboarding und der nationalen Skiverbände wahrnehmen.

Dies betrifft die Übertragung im eigenen Land wie auch die Übertragung in anderen Ländern.

208.2.2 Zugang zu den Veranstaltungen

Der Zugang zu den verschiedenen Medienbereichen wird in allen Fällen durch die Art des Zugangs bestimmt, der den Rechteinhabern und Personen ohne Rechte gewährt wird.

208.2.3 Kontrolle durch den FIS Vorstand

Der FIS Vorstand übt die Kontrolle über die Einhaltung der in Art. 208.2.1 erklärten Grundsätze durch die nationalen Skiverbände und alle Organisatoren aus. Abkommen oder einzelne Bestimmungen daraus, die die Interessen der FIS, eines nationalen Mitgliedsverbandes oder dessen Organisatoren beeinträchtigen, sind vom FIS Vorstand entsprechend zu qualifizieren.

208.2.4 Olympische Winterspiele, FIS Weltmeisterschaften

Alle Rechte der Olympischen Winterspiele und FIS Weltmeisterschaften in Bezug auf elektronische Medien gehören dem IOK bzw. der FIS.

208.3 Fernsehen

208.3.1 Bestmögliche und weitgehende Publizierung durch hochwertige TVProduktion

Beim Abschluss von Abkommen mit einer Fernsehanstalt oder Agentur ist in Bezug auf die Qualität der Fernsehübertragung bei allen Ski- und Snowboardveranstaltungen des FIS Kalenders und speziell bei FIS Weltcupwettkämpfen auf Folgendes zu achten:

- Eine qualitativ hochwertige und optimale Produktion des Fernsehsignals, in dem der Sport im Mittelpunkt steht
- eine angemessene Berücksichtigung und Präsentation der Werbung bzw. Eventsponsoren;

- ein den aktuellen Marktbedingungen für die Disziplin und die Bedeutung der FIS Wettkampfserie angemessener Produktionsstandard, insbesondere die Produktion des gesamten Wettkampfs für eine Live-Übertragung einschliesslich Berichterstattung über alle Wettkämpfer und weltweite Versorgung ("world feed");
- Übertragung auf den Fernsehkanälen mit grösstem Potenzial an Zuschauerpublizität basierend auf Grösse und/oder Bevölkerungsstatistiken;
- Wo es aufgrund der Beschaffenheit des Fernsehmarktes in der Region des Veranstalterlandes angebracht ist, sollte eine Live-Übertragung im Veranstalterland und den meist interessierten anderen Ländern erfolgen;
- Die Fernseh-Live-Übertragung muss entsprechende grafische Darstellungen, insbesondere das offizielle FIS Logo, Zeit- und Dateninformationen, Ergebnisse sowie Grafiken beinhalten und mit einem internationalen Ton unterlegt sein.

208.3.2

Produktionskosten

Die Kosten für den Zugang zum Basisfernsehsignal (Originalbild und ton ohne Kommentar) und die übrigen Produktionskosten sind zwischen der Produktionsgesellschaft oder der Agentur/Firma, die die Rechte verwaltet, und den Fernsehgesellschaften, die die Übertragungsrechte gekauft haben, abzusprechen.

208.3.3

Kurzberichte

Kurzberichte und Informationen (Nachrichtenzugang) sind den Fernsehgesellschaften gemäss den nachfolgenden Regeln zur Verfügung zu stellen, wobei anerkannt wird, dass in einigen Ländern die Verwendung von Nachrichtenmaterial durch die nationale Gesetzgebung und Beziehungen zwischen Fernsehgesellschaften geregelt wird.

- a) In Ländern mit gesetzlichen Bestimmungen über den Nachrichtenzugang zu Sportveranstaltungen gelten diese gesetzlichen Bestimmungen für die Berichterstattung über Skiveranstaltungen.
- b) In Ländern mit Vereinbarungen zwischen konkurrierenden Fernsehgesellschaften über den Nachrichtenzugang zu exklusiv von einer Fernsehgesellschaft erworbenem Programmmaterial gelten diese Vereinbarungen.
- c) In Ländern, in denen Fernsehrechte von Skirennen exklusiv erworben und übertragen werden und keine Vereinbarung über den Nachrichtenzugang für konkurrierende Fernsehgesellschaften existiert, erhalten die konkurrierenden Fernsehgesellschaften Stunden nachdem der Rechteinhaber das Rennen gezeigt hat einen Nachrichtenzugang von maximal 180 Sekunden. Die Verwendung des Materials endet 48 Stunden nach Beendigung des Rennens. Wenn die Fernsehgesellschaft, die die Rechte besitzt, ihre Übertragung um mehr als 72 Stunden nach Beendigung des Rennens verschiebt, dürfen die konkurrierenden Fernsehgesellschaften 48 Stunden nach der Veranstaltung 60 Sekunden Nachrichtenmaterial zeigen.
- d) In Ländern, in denen keine nationale Fernsehgesellschaft die Übertragungsrechte erworben hat, können alle Fernsehgesellschaften einen Nachrichtenzugang von 180 Sekunden übertragen, sobald das Material verfügbar ist.

Nachrichtenbeiträge werden vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung von der produzierenden Gesellschaft oder der Agentur/Gesellschaft, die die Rechte verwaltet, produziert und vertrieben und sind auf ordentlich geplante Nachrichtensendungen beschränkt.

208.4 Radio

Die Werbung für Skiveranstaltungen durch Radioprogramme wird gefördert, indem der/den wichtigsten Radiostation(en) jedes interessierten Landes eine Akkreditierung ermöglicht wird. Der Zugang ist ausschliesslich auf die Produktion von Radioprogrammen beschränkt, die ohne Änderung ihres Inhalts auch auf der Website der Radiostation ausgestrahlt werden können.

208.5 Neue Medien

208.5.1 Internet

Wenn der Inhaber der Fernsehrechte die erforderlichen Rechte erworben hat, kann er auf nationaler Ebene bewegte Bilder auf der eigenen Website verbreiten, sofern diese für den Zugriff von ausserhalb des eigenen Staatsgebiets gesperrt ist.

Wenn die erforderlichen Rechte nicht erworben wurden, sowie für den Zugriff vom Ausland können die Sendeanstalten Fotografien des Wettkampfs (maximal ein Foto pro Minute) auf ihrer Website platzieren.

Für den Zugriff auf Videomaterial müssen sie den Besucher auf die FIS Website als einzige Quelle eines internationalen Nachrichtenzugangs über das Internet weiterleiten.

Die Maximaldauer des auf der FIS Website zu platzierenden Nachrichtenmaterials der Wettkämpfe beträgt 30 Sekunden pro Disziplin/Sitzung. Nicht zum Wettkampf gehörendes Material unterliegt keiner Beschränkung. Das Nachrichtenmaterial wird innerhalb von zweieinhalb Stunden nach Wettkampfe oder bei Grossanlässen innerhalb von viereinhalb Stunden durch das Unternehmen bereitgestellt, das für das internationale Programm der FIS Weltcup-Veranstaltungen verantwortlich ist. Es wird bis 48 Stunden nach dem Ende der Veranstaltung auf der Website verfügbar sein.

208.5.2 Mobile und tragbare Geräte

Der Inhalt von im Live-Streaming-Verfahren verbreiteten Fernsehprogrammen auf nationaler Ebene über mobile und tragbare Geräte darf sich nicht von den über die normalen Verbreitungskanäle verfügbaren Programmen unterscheiden. Den Betreibern werden Nachrichtenclips mit einer Maximaldauer von 20 Sekunden angeboten, unter der Bedingung, dass sie alle damit verbundenen Bearbeitungs- und Vertriebskosten sowie Zahlungen für Rechte übernehmen, die vom fraglichen Rechteinhaber möglicherweise gefordert bzw. mit diesem ausgehandelt werden. Falls sie mehr Material für ihre Dienste wünschen, ist dies Gegenstand von Verhandlungen mit dem entsprechenden Rechteinhaber. Damit diese Bestimmung nicht missbraucht wird, sind diese längeren Berichte durch das für das internationale Programm der FIS Weltcup-Veranstaltungen verantwortliche Unternehmen zu produzieren und zu vertreiben.

208.5.3 Künftige Technologien

Die in der Bestimmung 208.5 enthaltenen Grundsätze über neue Medien bilden die Grundlage für die Nutzung von FIS Rechten durch künftige Technologien, und der FIS Vorstand legt auf Empfehlung der entsprechenden Kommissionen

und Sachverständigen die als angemessen erachteten Beschränkungen fest.

209 Filmrechte

Abkommen zwischen Filmproduzenten und den Organisatoren von FIS Weltmeisterschaften oder anderen internationalen Wettkämpfen über Filmaufnahmen an diesen Wettkämpfen müssen vom FIS Vorstand genehmigt werden, sofern die Filme zu kommerziellen Zwecken auch in anderen Ländern als dem Austragungsland gezeigt werden sollen.

210 Organisation der Wettkämpfe

211 Die Organisation

211.1 Der Organisator

211.1.1 Organisator eines FIS Wettkampfes ist diejenige Person oder Personengemeinschaft, die den Wettbewerb am Ort selbst unmittelbar vorbereitet und durchführt.

211.1.2 Sofern nicht der Nationale Skiverband selbst als Organisator auftritt, ist er berechtigt, einen ihm angeschlossenen Verein zum Organisator zu ernennen.

211.1.3 Der Organisator muss gewährleisten, dass akkreditierte Personen die Vorschriften betreffend die Wettkampffregeln und Jurybeschlüsse anerkennen und verpflichtet sich in FIS Weltcup Rennen, dies von all jenen Personen, die keine gültige FIS Saisonakkreditierung haben, mit deren Unterschrift belegen zu lassen.

211.2 Das Organisationskomitee

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen oder juristischen Personen), die vom Organisator und vom Internationalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte, Aufgaben und Pflichten des Organizers.

211.3 Organisatoren, welche Wettkämpfe für nicht gemäss Art. 203 - 204 qualifizierte Teilnehmer organisieren, ist als Verletzung der Internationalen Skiwettkampffregeln zu beurteilen. Der FIS Vorstand hat gegen einen solchen Organisator entsprechende Massnahmen zu verhängen.

212 Versicherung

212.1 Der Organisator muss für alle Mitglieder des Organisationskomitees eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Die FIS ihrerseits deckt ihre Angestellten und entsandten Funktionäre, die nicht dem Organisationskomitee angehören (z.B. Ausrüstungskontrolleur, Medical Supervisor, etc.), während deren Einsätzen für die FIS mit einer Haftpflichtversicherung.

212.2 Der Organisator muss vor dem ersten Trainingstag bzw. Wettbewerb im Besitz eines von einem anerkannten Versicherungsunternehmen ausgestellten Deckungsbriefes sein. Er muss diesen dem Technischen Delegierten vorweisen können. Für die Mitglieder des Organisationskomitees und das Komitee selbst ist ein Haftpflichtisiko zu versichern. Die Deckungssumme beträgt mindestens

CHF 1 Mio., wobei empfohlen wird, dass diese Summe mindestens CHF 3 Mio. beträgt. Dieser Betrag kann durch einen Entscheid des FIS Vorstandes (Weltcup usw.) erhöht werden. Darüber hinaus muss die Police ausdrücklich einen Haftpflichtversicherungsanspruch jeder akkreditierten Person, einschliesslich Athleten, gegen andere Teilnehmer, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Funktionäre, Streckenarbeiter, Trainer, etc. umfassen.

212.3 Der Organisator respektive dessen Nationaler Skiverband kann, bei Fehlen einer entsprechenden Versicherungsdeckung den FIS Versicherungsmakler anfragen (auf Kosten des Organisators) die Deckung für die Veranstaltung anzuordnen.

212.4 Alle Wettkämpfer, die an FIS Bewerben teilnehmen, müssen über eine ausreichende Unfallversicherung verfügen, durch die in angemessenem Ausmass Unfall-, Berge- und Transportkosten unter Einschluss des Rennrisikos gedeckt sind. Die Nationalen Skiverbände sind für den entsprechenden Versicherungsschutz der von ihnen gemeldeten und entsandten Wettkämpfer verantwortlich.

Die jeweilige Versicherungsdeckung müssen ein Nationaler Skiverband oder dessen Wettkämpfer auf Verlangen der FIS oder eines ihrer Vertreter bzw. des jeweiligen Organisationskomitees jederzeit nachweisen können.

213 Programm

Für jeden im FIS Kalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Organisator ein Programm herauszugeben, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

213.1 Bezeichnung, Tag und Ort der Veranstaltung zusammen mit Angaben über Lage der Wettkampforte und bestmögliche Erreichbarkeit,

213.2 Technische Angaben über die einzelnen Bewerbe und Teilnahmebedingungen,

213.3 Namen der wichtigsten Funktionäre,

213.4 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und Auslosung,

213.5 Zeitplan für den Beginn des offiziellen Trainings und die Startzeiten,

213.6 Ort des offiziellen Anschlagbrettes,

213.7 Zeit und Ort der Preisverteilung,

213.8 Anmeldefrist und genaue Anmeldeadresse, einschliesslich Telefon-, Telefaxnummern und E-Mail Adresse.

214 Ausschreibungen

214.1 Das Organisationskomitee hat für die Veranstaltung eine Ausschreibung zu veröffentlichen. Sie hat die Angaben gemäss Art. 213 zu enthalten.

214.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der FIS gebunden. Eine Verminderung der Teilnehmerzahl ist gemäss Art. 201.1 möglich; sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

- 214.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettkämpfen müssen ebenso wie Programmänderungen unverzüglich durch Telefon, E-Mail oder Telefax der FIS, den eingeladenen bzw. angemeldeten Verbänden sowie dem beauftragten TD mitgeteilt werden. Vorverlegungen müssen von der FIS genehmigt werden.

215 Anmeldungen

- 215.1 Für alle Wettkämpfe sind die Anmeldungen so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind.
Die endgültige und vollständige Teilnehmerliste muss mindestens 24 Stunden vor der ersten Auslosung beim Veranstalter sein.
- 215.2 Es ist den Nationalen Skiverbänden untersagt, dieselben Wettkämpfer gleichzeitig für mehr als einen Wettbewerb, die am gleichen Datum vorgesehen sind, anzumelden.
- 215.3 Für Meldungen zu internationalen Wettkämpfen sind nur die Nationalen Skiverbände zuständig. Jede Anmeldung muss folgende Daten enthalten:
- 215.3.1 Code, Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Nationalen Skiverband,
- 215.3.2 genaue Angaben, für welche Bewerbe die Anmeldung bestimmt ist.
- 215.4 Für die Meldungen zu FIS Weltmeisterschaften siehe Bestimmungen für die Durchführung von FIS Weltmeisterschaften.
- 215.5 Mit der Anmeldung eines Wettkämpfers durch den Nationalen Skiverband entsteht auf der Grundlage der abgegebenen Lizenzklärung samt Athletenerklärung ein Vertragsverhältnis nur zwischen Wettkämpfer und Organisation

216 Mannschaftsführersitzungen

- 216.1 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und der Auslosung muss im Programm angegeben werden. Die Einladungen für alle weiteren Sitzungen sind den Mannschaftsführern an der ersten Sitzung bekanntzugeben. Ad-hoc-Zusammenkünfte sind so bald als möglich anzukündigen.
- 216.2 Für die Meinungsbildung bei den Mannschaftsführersitzungen ist eine Stellvertretung durch einen Vertreter einer anderen Nation nicht gestattet.
- 216.3 Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäss Quoten zu akkreditieren.
- 216.4 Die Mannschaftsführer und Trainer müssen die Vorschriften der IWO und die Beschlüsse der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich verhalten.

217 Auslosung

- 217.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jeden Wettbewerb und jede Disziplin nach eigener Formel durch Auslosung oder/und Punkte bestimmt.
- 217.2 Die von einem Nationalen Skiverband angemeldeten Wettkämpfer werden nur

unter der Voraussetzung ausgelost, dass die Anmeldungen in der vom Organisator vorgesehenen Frist schriftlich eingegangen sind.

- 217.3 Wenn ein Wettkämpfer bei der Mannschaftsführersitzung nicht durch einen Trainer oder Mannschaftsführer vertreten ist, muss die Teilnahme, um ausgelost zu werden, bis zum Beginn der Sitzung durch Telefon, Telegramm, E-Mail oder Telefax dem Organisator bestätigt werden.
- 217.4 Wenn ein bei der Auslosung bestätigter Wettkämpfer beim Wettbewerb nicht anwesend ist, muss der TD in seinem Bericht den oder die Wettkämpfer melden, wenn möglich mit der Begründung der Abwesenheit.
- 217.5 Zur Auslosung sind Vertreter aller teilnehmenden Nationen einzuladen.
- 217.6 Wenn ein Wettbewerb um mindestens einen Tag verschoben wird, muss die Auslosung neu durchgeführt werden.

218 Veröffentlichung der Resultate

- 218.1 Die inoffiziellen und offiziellen Ranglisten werden gemäss den Reglementen der einzelnen Disziplinen veröffentlicht.

218.1.1 Übermittlung von Resultaten

Bei allen internationalen Wettkämpfen muss eine direkte Verbindung zwischen Start und Ziel eingerichtet sein. Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften ist jede Verbindung zwischen Start und Ziel durch fest montierte Drahtleitungen sicherzustellen.

Im Datenservicebereich ist die Einrichtung einer Internetverbindung (zumindest eine ADSL Leitung) bei Weltcups, Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen obligatorisch.

- 218.2 Die bei allen FIS Wettkämpfen erstellten Daten und Zeiten stehen der FIS, dem Organisator, den Nationalen Skiverbänden und den Teilnehmern zum Gebrauch in eigenen Publikationen inklusive Webseiten zur Verfügung. Der Gebrauch von Daten und Zeiten auf Webseiten unterliegt den Bedingungen der FIS Internetbestimmungen.

218.3 FIS Internetbestimmungen und Austausch von Daten in Bezug auf FIS Wettkämpfe

218.3.1 Allgemeines

Als Teil der steten Promotion von Ski und Snowboard, ermutigt und schätzt der Internationale Skiverband die Bemühungen der Nationalen Skiverbände ihren Mitgliedern und Fans Mitteilungen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein ständig wachsendes Medium zur Verfügungstellung dieser Information ist das Internet.

Die folgenden Bestimmungen wurden geschaffen um die Nationalen Skiverbände bei der Bereitstellung von Daten der FIS Wettkämpfe zu unterstützen, und um bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Verwendung und Präsentation der Daten von FIS Wettkämpfen zu klären.

218.3.2 FIS Kalender Daten

Es wurde ein spezielles Kalenderprogramm zur freien Benützung für Nationale Skiverbände und andere Drittparteien entwickelt. Eine aktualisierte Fiscal.zip

Datei mit überarbeiteten Kalenderinformationen steht jede Woche auf der ftp Seite: <ftp://ftp.fissski.ch> zum Aufladen ins FIS Kalenderprogramm zur Verfügung. Danach darf zu Planungszwecken, etc. in die eigene Software der Nationalen Skiverbände exportiert werden. Diese Daten dürfen nicht zur kommerziellen Nutzung an Drittpersonen oder Organisationen weitergeleitet werden.

218.3.3

Resultate und Klassemente

Nationale Skiverbände können offizielle Resultate erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur des FIS Büro genehmigt wurden. Diese Daten stehen auf Anfrage beim FIS IT Manager zur Verfügung, der von Fall zu Fall die notwendige Instruktion und/oder Ablauf liefert. Die FIS Weltcup Resultate beinhalten eine Gutschrift zu Gunsten der Daten Servicefirmen. Klassemente der verschiedenen Cup Serien stehen ebenfalls zur Verfügung, im Falle des FIS Weltcups nach Erhalt von der Daten Servicefirma, oder für andere Cups nachdem sie manuell eingegeben wurden.

1. Resultate und Daten von FIS Wettkämpfen dürfen nur auf den Webseiten der Nationalen Skiverbände, Organisatoren und Teilnehmer benützt werden und dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken an Drittparteien oder Organisationen weitergeleitet werden.

Die Nationalen Skiverbände dürfen die Daten für Leistungsanalysen, etc., in ihre eigene Software aufladen.

2. Nationale Skiverbände welche Resultate auf ihrer eigenen Webseite zeigen möchten, aber nicht über die Datenbankstruktur verfügen um die rohen Daten aufzuladen, können einen Link zur entsprechenden Seite auf der FIS Webseite kreieren. Die genauen Adressen können vom FIS IT Manager erhalten werden.
3. Ein Link von der FIS Webseite zu allen Webseiten der Nationalen Skiverbände, sowie zu Webseiten der Ski Industrie und relevanten Medien wird auf Anfrage erstellt. Ein gegenseitiger Link zur FIS Webseite sollte ebenfalls kreiert werden.

218.3.4

Zugang zu Resultaten für Organisatoren

Organisatoren von FIS Weltcup Rennen können die offiziellen Resultate ihrer Rennen erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur in der Ergebnis Datenbank genehmigt wurden. Für Weltcup Rennen ist das Aufladen ein automatisierter Computerablauf und wird unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes vorgenommen.

Die pdf Datei mit den Resultaten und Klassementen kann heruntergeladen werden von der Seite www.fis-ski.com und von der Seite [ftp://ftp.fissski.ch/](ftp://ftp.fissski.ch) gefolgt vom Disziplinen Kode und dem Namen des Ortes: AL (Alpin), CC (Langlauf), JP (Skisprung), NK (Nordische Kombination), SB (Snowboard), FS (Freestyle) etc. Der einzelne Wettkampf kann durch den Wettkampf Codex identifiziert werden, der auf der detaillierten Seite des Kalenders auf www.fis-ski.com publiziert ist.

219

Preise

219.1

Die detaillierten Bestimmungen über Preise werden durch die FIS veröffentlicht. Preise werden in Form von Erinnerungsgegenständen, Urkunden, Checks oder Bargeld abgegeben. Preise für Rekorde sind verboten.

Der FIS Vorstand entscheidet jeweils im Herbst über die Mindest- bzw. Maximalhöhen des Preisgeldes ca. anderthalb Jahre vor Beginn der Wettkampfsaison.

Die Organisatoren haben die Höhe der Beträge jeweils bis 15. Oktober der FIS mitzuteilen.

219.2 Zwei oder mehr Wettkämpfer, die die gleiche Zeit oder Punktzahl erzielen, werden im gleichen Rang platziert. Sie erhalten die gleichen Preise, Titel oder Urkunden, die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettkampfes ist nicht gestattet.

219.3 Alle Preise sind spätestens bis am letzten Tag eines Wettkampfes oder einer Veranstaltung zu überreichen.

220 Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter

Grundsätzlich gelten diese Regeln für alle Disziplinen, mit Berücksichtigung der Spezialbestimmungen.

220.1 Das Organisationskomitee einer Veranstaltung muss den TD mit einer Liste von Firmenvertretern, Ausrüstern und Serviceleuten ausstatten, die für den betreffenden Wettbewerb akkreditiert sind.

220.2 Es ist sowohl den Firmenvertretern und Ausrüstern als auch den im Firmenservice tätigen Personen untersagt, innerhalb vom Wettkampfgelände Reklame zu machen oder deutlich sichtbare Firmenmarken auf Kleidern oder Ausrüstung zu tragen, die nicht dem Art. 207 entsprechen.

220.3 Akkreditiert sind Servicepersonen und Ausrüster, die von der FIS mit der offiziellen FIS Akkreditierung ausgestattet sind müssen in der betreffenden Veranstaltung eine Funktion ausüben. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Organisers, weitere Firmenvertreter oder für sie wichtige Personen zu akkreditieren.

220.4 Alle akkreditierten Servicepersonen und Ausrüster, die entweder mit der offiziellen FIS Akkreditierung oder mit einem speziellen Ausweis für "Piste" oder "Schanze" vom Veranstalter ausgestattet sind, haben Zutritt zu den Pisten oder Schanzen (gemäß speziellen Regeln der Disziplinen).

220.5 Die verschiedenen Akkreditierungsarten:

220.5.1 Technische Delegierte, die Jury und die in Art 220.3 erwähnten Personen mit deutlich sichtbarem Ausweis, denen der Zutritt zu den Pisten oder Schanzen erlaubt ist.

220.5.2 Servicepersonen, die in die Mannschaften aufgenommen sind. Diese haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Serviceraum am Ziel. Sie haben jedoch keinen Zutritt zu den Pisten und Schanzen.

220.5.3 Akkreditierung von Vertretern der Firmen die keine FIS Akkreditierung haben, nach Ermessen der Organisatoren, ohne Armbinde und ohne Zutritt für die Pisten und Vorräume.

221 Medizinischen Dienste, Untersuchungen und Doping

221.1 Die Nationalen Skiverbände sind für den renntauglichen Gesundheitszustand der angemeldeten Wettkämpfer verantwortlich. Alle Wettkämpfer beider Geschlechter müssen sich einer umfassenden medizinischen Beurteilung ihres Gesundheitszustandes unterziehen. Diese Beurteilung ist innerhalb der Nation des Wettkämpfers durchzuführen.

221.2 Auf Verlangen des Medizinischen Komitees oder eines seiner Vertreter müssen sich die Wettkämpfer vor oder nach dem Wettbewerb einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

221.3 Doping ist verboten. Jegliches Vergehen gegen die FIS Anti-Doping Regeln wird gemäss Bestimmungen der FIS Anti-Doping Regeln bestraft.

221.4 Dopingkontrollen können bei jedem FIS Wettkampf (sowie ausserhalb des Wettkampfes) durchgeführt werden. Reglement und Ausführungsbestimmungen sind in den FIS Anti-Doping Regeln und FIS Ausführungsbestimmungen publiziert.

221.5 Geschlecht des Wettkämpfers

Bei Verdacht oder Protest betreffend des Geschlechts des Wettkämpfers ist die FIS verpflichtet, die notwendigen Schritte zur Geschlechtsbestimmung des Athleten zu veranlassen.

221.6 Vom Organisator bereit zu stellende medizinischen Dienste

Die Gesundheit und die Sicherheit aller in FIS Wettkämpfen involvierten Personen ist ein primäres Anliegen aller Veranstaltungsorganisatoren. Umfasst sind Wettkämpfer, als auch Volontäre, Streckenpersonal und Zuschauer u.a. Die spezifische Komposition des medizinischen Versorgungssystems hängt von mehreren Variablen ab:

- Grösse und Level der ausgetragenen Veranstaltung (Weltmeisterschaften, World Cup, Kontinental Cup, FIS Level, etc.)
- Voraussichtliche Anzahl der Wettkämpfer, der Helfer und der Zuschauer
- Der Verantwortungsbereich der medizinischen Versorgungsorganisation (Wettkämpfer, Helfer, Zuschauer) sollte ebenfalls festgelegt sein.

Der Organisator / Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes hat zusammen mit dem Renndirektor oder Technischen Delegierten zu bestätigen, dass die erforderlichen Rettungseinrichtungen vor dem Start des offiziellen Trainings oder Wettkampfes bereit zum Einsatz stehen. Im Falle eines Unfalls, muss ein Backup Plan (Wiederherstellung gemäss Rettungsplan) vor Wiederbeginn des offiziellen Trainings oder Wettkampfes eingerichtet sein.

Die genauen Anforderungen betreffend Einrichtungen, Ausstattungen, Personal und Teamärzte enthalten die Reglemente der jeweiligen Disziplin und der FIS Medical Guide (enthält Medical Rules and Guidelines).

222 Wettkampfausrüstung

222.1 Ein Wettkämpfer darf an einem internationalen FIS Wettbewerb nur mit einer den FIS Vorschriften entsprechenden Ausrüstung teilnehmen. Ein Wettkämpfer ist für die von ihm verwendete Ausrüstung (Ski, Snowboard, Bindung, Schuhe, Anzug usw.) selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet zu überprüfen, ob die von

ihm verwendete Ausrüstung den Bestimmungen der FIS und den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entspricht und funktionstauglich ist.

222.2 Der Begriff Wettkampfausrüstung umfasst die Gesamtheit aller Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer im Wettbewerb benützt, einschliesslich Bekleidung und Geräte mit technischen Funktionen. Die gesamte Wettkampfausrüstung bildet eine Funktionseinheit.

222.3 Sämtliche neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wettkampfausrüstung müssen grundsätzlich durch die FIS genehmigt werden. Für die Genehmigung neuer technischer Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung möglicherweise nicht bekannte Risiken für die Gesundheit oder ein erhöhtes Unfallrisiko enthalten, übernimmt die FIS keine Verantwortung.

222.4 Neue Entwicklungen sind bis spätestens 1. Mai für die nachfolgende Saison bei der FIS anzumelden. Neue Entwicklungen können im ersten Jahr lediglich provisorisch für die Dauer der nachfolgenden Saison genehmigt werden und sind vor der darauf folgenden Wettkampfsaison definitiv zu bestätigen.

222.5 Das Komitee für Wettkampfausrüstung veröffentlicht nach Genehmigung durch den FIS Vorstand Ausführungsbestimmungen (Definitionen resp. Beschreibungen der zugelassenen Ausrüstungsgegenstände). Grundsätzlich auszuschliessen sind unnatürliche, künstliche Hilfsmittel, welche die Leistung der Wettkämpfer verändern und/oder eine technische Korrektur individueller körperlicher Veranlagungen, die Leistungsmängel darstellen sowie Wettkampfausrüstung, die für die Wettkämpfer eine Beeinträchtigung der Gesundheit darstellen oder ein erhöhtes Unfallrisiko mit sich bringt.

222.6 **Kontrollen**

Vor und während der Wettkampfsaison oder bei Eingang von Protesten beim Technischen Delegierten der betreffenden Wettkämpfe können Kontrollen durch Mitglieder des Komitees für Wettkampfausrüstung oder offiziellen FIS Ausrüstungskontrolleuren durchgeführt werden. Besteht ein begründeter Verdacht auf Übertretung der Vorschriften, werden die betreffenden Ausrüstungsgegenstände durch die Kontrolleure oder den Technischen Delegierten unverzüglich in Anwesenheit von Zeugen konfisziert und versiegelt an die FIS geschickt, das die Ausrüstungsgegenstände bei einer öffentlich anerkannten Institution einer letzten Prüfung unterzieht. Bei Protesten gegen Wettkampfausrüstungsgegenstände hat die den Protest verlierende Partei die Untersuchungskosten zu bezahlen.

Bei Wettkämpfen an denen ein Technischer Experte der FIS die Kontrollen durchgeführt hat, können keine Tests an Ausrüstung und Material in unabhängigen Labors verlangt werden, ausser man kann nachweisen, dass die Kontrollen nicht gemäss Reglement durchgeführt wurden.

222.6.1 Bei allen FIS Bewerben wo offizielle ernannte FIS Materialexperten mit offiziellen FIS Messgeräten Kontrollen durchführen, sind die Resultate der Kontrollen zum Zeitpunkt der Messung gültig und verbindlich (unabhängig früherer Messungen).

223 Sanktionen

223.1 Allgemeine Bestimmungen

- 223.1.1 Als Vergehen, auf welches eine Sanktion anwendbar ist und eine Strafe ausgesprochen werden kann, wird als Verhalten bezeichnet, das:*
- eine Verletzung oder Nichteinhaltung von Wettkampfregeln ist, oder
 - eine Nichtbefolgung von Weisungen der Jury oder einzelner Jurymitglieder gemäss 224.2 darstellt oder
 - unsportliches Verhalten ist.
- 223.1.2 Folgendes Verhalten wird auch als Vergehen bezeichnet:*
- der Versuch eine Tat zu begehen
 - zu veranlassen oder zu ermöglichen, dass andere eine Tat begehen
 - anderen zu raten eine Tat zu begehen
- 223.1.3 Bei der Entscheidung ob ein Verhalten als Vergehen bezeichnet werden kann, soll berücksichtigt werden:*
- ob das Verhalten bewusst oder unbewusst war
 - ob das Verhalten die Folge einer Notsituation war
- 223.1.4 Alle der FIS angeschlossenen Verbände und die von ihnen zur Akkreditierung gemeldeten Personen müssen diese Regeln bzw. Sanktionen akzeptieren und anerkennen; es besteht das Recht auf Einreichung einer Beschwerde ausschliesslich gemäss FIS Statuten und IWO.

223.2 Wirkungsbereich

- 223.2.1 Personen*
Diese Sanktionen gelten für:
- alle Personen, die durch die FIS oder vom Organisator bei einer im FIS Kalender eingetragenen Veranstaltung akkreditiert sind und sich innerhalb oder ausserhalb des örtlichen Wirkungsbereiches befinden sowie an jedem anderen Ort, der mit dem Wettkampf in Zusammenhang steht, und
 - alle Personen, die nicht akkreditiert sind und sich innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches des Wettkampfes befinden.

223.3 Strafen

- 223.3.1 Für das Begehen einer Tat können folgende Strafen ausgesprochen werden:*
- Verweis, schriftlich oder mündlich
 - Entzug der Akkreditierung
 - Nichtzulassung zur Akkreditierung
 - Geldstrafe nicht höher als CHF 100'000.--
 - Eine Zeitstrafe
- 223.3.1.1 Die der FIS angeschlossenen Verbände haften gegenüber der FIS für das Inkasso von Geldstrafen und entstandene administrative Kosten die über Personen verhängt wurden, welche von ihnen zur Akkreditierung gemeldet worden sind.
- 223.3.1.2 Personen, die nicht unter Art. 223.3.1.1 fallen, haften selbst gegenüber der FIS für die Zahlung der Geldstrafe und entstandene administrative Kosten. Bezahlen diese Personen ihre Geldstrafen nicht, wird ihnen das Recht auf

Akkreditierung für FIS Veranstaltungen für eine Periode von einem Jahr entzogen.

223.3.1.3 Geldstrafen sind binnen 8 (acht) Tagen nach deren Verhängung zur Zahlung fällig.

223.3.2 *Gegen alle teilnehmenden Wettkämpfer können die folgenden zusätzlichen Strafen verhängt werden:*

- Disqualifikation
- Verschlechterung der Startposition
- der Verfall von Preisen und Prämien zugunsten des Organizers
- Sperre für FIS Veranstaltungen.

223.3.3 Ein Wettkämpfer soll nur disqualifiziert werden, wenn ihm das Vergehen einen Vorteil im Endergebnis bringt, ausser die Regeln bestimmen in einem einzelnen Fall etwas Anderes.

223.4 Eine Jury kann die in 223.3.1 und 223.3.2 aufgeführten Strafen verhängen, darf aber keine Geldstrafen, die höher als CHF 5'000.-- sind, aussprechen oder einen Wettkämpfer von einer anderen FIS Veranstaltung sperren, als an jener, wo das Vergehen begangen wurde.

223.5 Die folgenden Strafentscheide können mündlich ausgesprochen werden:

- Verweise.
- Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die nicht über einen Nationalen Skiverband beim Organisator zur Akkreditierung angemeldet wurden.
- Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.
- die Nichtzulassung zur Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die sich ohne Akkreditierung innerhalb des Wettkampfgeländes oder in einem mit dem Wettkampf verbundenen örtlichen Wirkungsbereich befinden.

223.6 Die folgenden Strafentscheide müssen schriftlich verkündet werden:

- die Verhängung von Geldstrafen
- Disqualifikationen
- Verschlechterung der Startposition
- Wettkampfsperren
- Entzug der Akkreditierung von Personen, die durch ihren Nationalen Skiverband zur Akkreditierung gemeldet wurden
- Entzug der Akkreditierung von Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.

223.7 Schriftliche Strafentscheide müssen dem Betroffenen (wenn es nicht ein Athlet ist), dessen Nationalem Skiverband und der FIS Generalsekretär zugestellt werden.

223.8 Disqualifikationen müssen im Schiedsrichterprotokoll und/oder Bericht des Technischen Delegierten festgehalten werden.

223.9 Alle Strafen müssen im Bericht des Technischen Delegierten aufgeführt werden.

224 Verfahrensbestimmungen

224.1 Zuständigkeit der Jury

Die Jury der Veranstaltung hat das Recht, durch Stimmenmehrheit Sanktionen nach obigen Regeln zu verhängen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

224.2 Während des Trainings und der Wettkampfperiode ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Jury berechtigt, gegen Personen die sich Innerhalb des örtlichen Wirkungskreises aufhalten, mündliche Verweise und den Entzug der Akkreditierung mit Gültigkeit für die betreffende Veranstaltung auszusprechen.

224.3 Kollektivvergehen

Begehen mehrere Personen gleichzeitig ein und dieselbe Tat bei den gleichen Voraussetzungen, wird ein einziger Strafentscheid der Jury für alle Täter als gültig betrachtet. Der schriftliche Entscheid muss die Namen aller betroffenen Personen sowie die Strafbemessung, die über jeden verhängt wird, enthalten. Der Strafentscheid wird jedem Betroffenen zugestellt.

224.4 Befristung

Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn das Sanktionsverfahren nicht innerhalb 72 Stunden nach Begehung der Tat eingereicht wird.

224.5 Jede Person, die Zeuge eines Vergehens ist, ist verpflichtet, bei jeglicher von der Jury einberufenen Anhörung auszusagen. Die Jury ist verpflichtet, alle wichtigen Beweise zu berücksichtigen.

224.6 Die Jury darf Gegenstände konfiszieren, die unter Verdacht stehen zur Zuwiderhandlung gegen Ausrüstungsvorschriften benutzt worden zu sein.

224.7 Vor Verhängung einer Strafe (ausgenommen bei Erteilung eines Verweises und bei Entzug der Akkreditierung gemäss 223.5 und 224.2) ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, bei einer Anhörung eine mündliche oder schriftliche Verteidigung abzugeben.

224.8 Alle Jurybeschlüsse sind schriftlich und mit folgendem Inhalt festzuhalten:

224.8.1 die Tat, von der angenommen wird, dass sie begangen wurde

224.8.2 der Beweis der Tat

224.8.3 die Regel(n) oder Anweisung(en) der Jury die verletzt wurde(n)

224.8.4 die verhängte Strafe

224.9 Die Strafe muss dem Vergehen angemessen sein. Die Strafbemessung ist unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen festzusetzen.

224.10 Rechtsmittel

224.10.1 Mit Ausnahme der Bestimmungen in 224.11 kann gegen einen Strafentscheid der Jury gemäss IWO Beschwerde eingereicht werden

- 224.10.2 Wenn eine Beschwerde nicht innerhalb der in der IWO festgelegten Frist eingereicht wird, ist der Strafentscheid der Jury rechtskräftig.
- 224.11 Die folgenden Entscheide der Jury sind nicht Gegenstand einer Beschwerde:**
- 224.11.1 Mündlich ausgesprochene Strafen gemäss 223.5 und 224.2
- 224.11.2 Geldstrafen unter CHF 1'000.-- (eintausend Schweizer Franken) für einzelne Vergehen und weitere CHF 2'500.-- für wiederholte Vergehen durch die selbe Person.
- 224.12 In allen übrigen Fällen werden die Beschwerden gemäss IWO an die Beschwerdekommision gerichtet.
- 224.13 Die Jury hat das Recht, Strafempfehlungen für höhere Strafen als CHF 5'000.-- und Empfehlungen für Sperrungen, die über die Veranstaltung hinausgehen, im Rahmen derer das Vergehen stattfand (223.4), an die Beschwerdekommision zu richten.
- 224.14 Der FIS Vorstand hat das Recht, der Beschwerdekommision Kommentare zu allen schriftlichen Strafentscheiden der Jury zu übermitteln.
- 224.15 Verfahrenskosten**
Gebühren, Barauslagen sowie Fahrtkosten (Verfahrenskosten) sind sinngemäss wie für Technische Delegierte zu berechnen und jeweils vom Verurteilten zu bezahlen. Im Falle einer Aufhebung des Juryentscheides, übernimmt die FIS alle Kosten.
- 224.16 Vollstreckung der Geldstrafen**
- 224.16.1 Das Inkasso von Geldstrafen und Verfahrenskosten obliegt der FIS. Vollzugskosten gelten als Verfahrenskosten.
- 224.16.2 Nicht bezahlte Geldstrafen, die über einen Verurteilten verhängt wurden, gelten als Schulden des Nationalen Skiverbandes, dem der Verurteilte angehört.
- 224.17 Begünstigter Fonds**
Alle bezahlten Geldstrafen fliessen dem Jugendförderungsfonds der FIS zu.
- 224.18 Diese Regeln sind nicht auf Dopingvergehen anzuwenden.
- 225 Beschwerdekommision**
- 225.1 Ernennung**
225.1.1 Der FIS Vorstand bestimmt aus dem Sub-Komitee für Regeln der jeweiligen Disziplin (oder Disziplinen Komitee, wenn es kein Regel Sub-Komitee gibt) einen Vorsitzenden und einen Vize-Vorsitzenden der Beschwerdekommision. Der Vize-Vorsitzende präsidiert die Kommission, wenn der Vorsitzende entweder verhindert, oder wegen Befangenheit und Vorurteil nicht in Frage kommt.

225.1.2 Der Vorsitzende ernennt für jeden Fall, gegen den Beschwerde geführt wird oder der zur Anhörung unterbreitet wurde, 3 Mitglieder aus dem Regel Sub-Komitee der jeweiligen Disziplin (oder Disziplinen Komitee, wenn es kein Regel Sub-Komitee gibt) in die Beschwerdekommision und kann sich selber einschliessen. Die Beschwerdekommision entscheidet durch Stimmenmehrheit. Während des Amtierens für die Beschwerdekommision sind die Mitglieder vom FIS Vorstand unabhängig.

225.1.3 Um entweder aktuelle Befangenheit und Vorurteil oder das Auftreten von Befangenheit und Vorurteil zu verhindern, sollen Mitglieder, die in die Beschwerdekommision ernannt werden, nicht Mitglied des gleichen Nationalen Skiverbandes des Beschuldigten sein. Zudem müssen in die Beschwerdekommision ernannte Mitglieder dem Vorsitzenden freiwillig über jegliche Befangenheit oder jedes Vorurteil berichten. Personen, die befangen sind oder Vorurteile haben, sollen vom Vorsitzenden von der Arbeit in der Beschwerdekommision befreit werden, vom Vize-Vorsitzenden dann, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt.

225.2 Verantwortung

225.2.1 Die Beschwerdekommision soll nur Anhörungen durchführen in bezug auf Beschwerden des Beschuldigten oder des FIS Vorstandes zu Beschlüssen der Wettkampfjury, oder Fällen von Strafempfehlungen der Wettkampfjury, die höher sind als in den Sanktionen vorgesehen.

225.3 Vorgehensweise

225.3.1 Die Beschwerde muss innerhalb von 72 Stunden, nachdem der Vorsitzende diese erhalten hat, behandelt werden. Nur wenn alle, an der Beschwerde involvierten Parteien sich schriftlich damit einverstanden erklären, kann die Frist für eine Anhörung verlängert werden.

225.3.2 Alle Beschwerden und Antworten müssen schriftlich unterbreitet werden, einschliesslich aller Beweise/Zeugenaussagen, welche die Parteien für oder gegen die Beschwerde beabsichtigen einzubringen.

225.3.3 Die Beschwerdekommision bestimmt den Ort und die Vorgangsweise für die Beschwerde.

Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind aufgefordert, die Vertraulichkeit der Beschwerde zu wahren, bis die Entscheidung veröffentlicht ist und sich während der Verhandlung nur mit den anderen Mitgliedern zu beraten.

Der Vorsitzende der Beschwerdekommision kann zusätzliche Beweise von einer der beteiligten Parteien verlangen, vorausgesetzt dies benötigt nicht unverhältnismässige Mittel.

225.3.4 Die Beschwerdekommision soll die Kosten der Beschwerde gemäss 224.15 bestimmen.

225.3.5 Die Entscheide der Beschwerdekommision werden mündlich am Ende der Anhörung bekannt gegeben. Der Entscheid wird mit der Begründung schriftlich an die FIS übermittelt. Die FIS leitet dies den beteiligten Parteien, deren Nationalen Skiverbänden und allen Mitgliedern der Jury, gegen deren Entscheid Be-

schwerde eingereicht wurde, weiter. Zudem liegt der schriftliche Entscheid im FIS Büro auf.

225.4 Weitere Beschwerden

225.4.1 Gegen Entscheide der Beschwerdekommision, kann beim FIS Gericht gemäss Art. 52; 52.1 und 52.2 der Statuten Berufung eingelegt werden.

225.4.2 Beschwerden an das FIS Gericht müssen beim FIS Generalsekretär schriftlich innerhalb der in Art. 52; 52.1 und 52.2 der Statuten erwähnten Frist ab dem Datum der Publikation des Entscheides der Beschwerdekommision eingereicht werden.

225.4.3 Eine Beschwerde an die Beschwerdekommision oder an das FIS Gericht hat keine aufschiebende Wirkung auf Strafentscheide der Wettkampjury oder der Beschwerdekommision.

226 Zuwiderhandlung gegen Sanktionen

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine gemäss IWO 223 oder FIS Anti-Doping Regeln verhängten Sanktion, kann der Vorstand weitere und andere Sanktionen verhängen die er als angemessen betrachtet.

In solchen Fällen können einige oder alle der folgenden Sanktionen verhängt werden:

226.1 Sanktionen gegen beteiligte Personen:

- Ein schriftlicher Verweis;

und/oder

- eine Geldstrafe nicht höher als CHF 100'000.--;

und/oder

- Wettkampfsperre auf der nächsten Sanktionsebene - zum Beispiel wenn für ein Dopingvergehen eine dreimonatige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer zweijährigen Sperre; wenn für ein Dopingvergehen eine zweijährige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer lebenslänglichen Sperre;

und/oder

- Entzug der Akkreditierung von beteiligten Personen.

226.2 Sanktionen gegen Nationale Skiverbände

- Entzug der finanziellen Unterstützung der FIS für Nationale Skiverbände;

und/oder

- Absage von zukünftigen FIS Veranstaltungen im betreffenden Land;

und/oder

- Entzug von einigen oder allen FIS Mitgliederrechten, inklusive der Teilnahme an allen FIS Veranstaltungen, der Stimmrechte beim FIS Kongress, der Mitgliedschaft in FIS Komitees.

Gemeinsame Bestimmungen für Grasskibewerbe

Für die technische Durchführung der FIS Ski Weltmeisterschaften (Bewerbe) gilt, sofern in der IWO nicht geregelt, das Reglement des Grasski FIS Weltcups.

600 Organisation

Referenz auf Artikel 211.

601 Organisationskomitee

601.1 Zusammensetzung

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen und juristische Personen), die vom Organisator und vom Internationalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte und Pflichten des Organisators.

601.2 Entsendung durch den Internationalen Skiverband

Der Internationale Skiverband entsendet den Technischen Delegierten für alle Wettkämpfe und:

601.2.1 *Für Weltcup Rennen*

- den Schiedsrichter (Chief Race Direktor) und
- für Abfahrt und Super-G den Schiedsrichter Assistenten

601.2.2 *Für alle übrigen Wettkämpfe ernannt der Technische Delegierte*

- den Schiedsrichter
- für Sprint - Abfahrt und Super-G den Schiedsrichterassistenten

601.2.3 Durch die Entsendung bzw. Ernennung werden die vorgenannten Personen Mitglieder des Organisationskomitees.

601.3 Vom Organisator entsendet

Der Organisator entsendet alle anderen Mitglieder des Organisationskomitees. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt das Komitee nach aussen, leitet deren Sitzungen und entscheidet über alle Fragen, die nicht anderen Personen oder Personengruppen vorbehalten sind. Er arbeitet vor, während und nach dem Wettbewerb eng mit dem Internationalen Skiverband und dessen entsandten Funktionären zusammen. Er nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind. Die folgenden Funktionäre müssen bestimmt werden:

601.3.1 *Rennleiter*

Der Rennleiter leitet alle Vorbereitungsarbeiten und überwacht die Tätigkeit sämtlicher Funktionäre im technischen Bereich. Er beruft diese zur Besprechung technischer Fragen ein und leitet in der Regel nach Absprache mit dem TD die Mannschaftsführersitzung.

601.3.2 *Pistenchef (Abschnittsleiter)*

Der Pistenchef hat für die Vorbereitung der Wettkampfstrecken gemäss Weisungen und Beschlüssen der Jury zu sorgen. Er hat mit den Pistenverhältnissen der betreffenden Gegend vertraut zu sein.

601.3.3 *Startrichter*

Der Startrichter muss vom Beginn der offiziellen Inspektion bis Beendigung des Trainings/Bewerbes am Start aufhalten.

- Er überwacht dass die Vorschriften für den Start und die Startorganisation richtig befolgt werden.
- Er stellt allfällige Verspätungen und Fehlstarts fest.
- Er muss in der Lage sein, sich jederzeit sofort mit der Jury in Verbindung zu setzen (siehe 705.5).
- Er meldet dem Schiedsrichter die Namen der Wettkämpfer, die nicht am Start erschienen sind, und informiert die Jury über alle Verstösse gegen die Reglemente wie zum Beispiel einen Fehlstart oder allfällige Verstösse gegen die Ausrüstungsbestimmungen.
- Er muss gewährleisten, dass genügend Reserve Startnummern am Start sind.

601.3.4 *Zielrichter*

Der Zielrichter muss sich vom Beginn der offiziellen Inspektion bis Beendigung des Trainings/Bewerbes Wettkampfes am Ziel aufhalten.

- Er überwacht dass alle Vorschriften für die Zielorganisation und des Zielein- und -auslaufes richtig befolgt werden.
- Er überwacht den Kontrollposten am Ziel, die Zeitmessung und den Absperrdienst.
- Er muss in der Lage sein, sich jederzeit sofort mit der Jury in Verbindung zu setzen.
- Er meldet dem Schiedsrichter die Namen der Wettkämpfer die nicht im Ziel sind und informiert die Jury über alle Verstösse gegen die Reglemente.

601.3.5 *Chef der Torrichter*

Der Chef der Torrichter organisiert den Einsatz der Torrichter. Er leitet und überwacht deren Tätigkeit. Er weist jedem Torrichter seinen Standort und die seiner Kontrolle unterstellten Tore zu. Nach dem 1. Lauf und am Schluss des Wettkampfes hat er die Kontrollkarten zur Ablieferung an den Schiedsrichter einzusammeln. Er verteilt gegebener Zeit jedem Torrichter das von ihm benötigte Material (Kontrollkarte, Bleistift, Startliste usw.) und ihn zur Hilfeleistung anzuweisen, sei es, um den Abstand zu den Zuschauern aufrechtzuerhalten, oder sei es, um die Piste wiederherzurichten usw. Er wacht darüber, dass die Nummerierung und Bezeichnung der Tore rechtzeitig erfolgt.

601.3.6 *Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen*

Der Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen ist für die Zusammenarbeit der Funktionäre am Start und am Ziel, einschliesslich Zeitmessung und Rechnungswesen, verantwortlich. Im Slalom entscheidet er oder ein besonderer Mitarbeiter über die Startabstände. Unter seiner Leitung arbeiten:

- der Starter,
- der Hilfsstarter,

- der Protokollführer,
- der Zeitnehmerchef,
- der Hilfszeitnehmer,
- der Kontrollposten am Ziel sowie
- der Chef des Rechnungsbüros mit seinen Mitarbeitern.

601.3.7 *Wettkampfsekretär*

Dem Wettkampfsekretär obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten über technische Fragen der Wettkämpfe und unter anderem die Vorbereitung der Verlosung. Er sorgt dafür, dass die offiziellen Ranglisten die gemäss Art. 617.3.4 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle von Sitzungen der technischen Funktionäre sowie der Jury und Mannschaftsführer. Im Besonderen sorgt dafür, dass alle Formulare für Start, Ziel, Zeitmessung, Rechnungswesen und Kontrolle der Tore wohl vorbereitet sind, in guter Ordnung und rechtzeitig den betreffenden Funktionären übergeben werden. Er nimmt Proteste zuhanden der zuständigen Instanzen entgegen. Er erleichtert ferner durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Resultate und sorgt dafür, dass diese so rasch als möglich nach Schluss des Wettkampfes vervielfältigt werden.

601.3.8 *Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes*

Der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes ist für einen hinreichenden Rettungsdienst und ärztliche Hilfe während der offiziellen Trainingszeiten und des Wettkampfes verantwortlich.

Er hat ferner Räumlichkeiten einzurichten, in welchen verletzte Wettkämpfer untergebracht werden können.

Der Wettkampfarzt und die Mannschaftsärzte treffen sich vor Beginn des offiziellen Trainings, um die Einsätze zu koordinieren und abzusprechen.

Während der Trainings und des Wettkampfes muss der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes mit seinen Hilfskräften in telefonischer oder drahtloser Verbindung stehen. Vor dem Training hat er mit dem Chef Race Direktor seine Einsätze zu koordinieren.

Ein Arzt, sollte sich am Start für jegliches Eingreifen bereithalten. Er muss mit der Jury und den Mitgliedern des Rettungsdienstes in Verbindung stehen. Diese Aufgabe kann einem Mannschaftsarzt übertragen werden. Genaue Informationen der Vorgaben für die ärztliche Versorgung können dem Kapitel 1 des FIS Medical Guides (enthält Medical Rules and Guidelines) entnommen werden.

601.3.9 *Andere Funktionäre innerhalb des Organisationskomitees* Die folgenden Funktionäre können auch bestimmt werden:

601.3.9.1 *Chef des Ordnungsdienstes*

Der Chef des Ordnungsdienstes hat die erforderlichen Absperrmassnahmen zu treffen, um die Zuschauer von der Wettkampfstrecke fernzuhalten. Es ist ausreichendes Personal nach einem genauen Plan einzusetzen. Es soll darauf geachtet werden, dass hinter den Abschränkungen genügend Platz für ein Zirkulieren der Zuschauer vorhanden ist.

601.3.9.2 Chef für Material und technische Aufbauten
Dem Chef für Material obliegt die Bereitstellung der gesamten Geräte und allfälliger Hilfsmittel für die Vorbereitung und den Unterhalt der Strecken, für die Durchführung der Wettkämpfe und das Meldewesen, sofern diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Funktionär übertragen worden ist.

601.3.9.3 *Pressechef*
Dem Pressechef obliegt die Betreuung und Information der Zeitungsberichterstat-ter, Fotografen, Fernseh- und Radioreporter gemäss den Weisungen des Organi-sationskomitees.

601.3.9.4 Die weiteren Funktionäre sind empfohlen:
- Chef für Finanzen
- Chef für Quartiere und Verpflegung
- Chef für Zeremonien
Der Organisator ist berechtigt, weitere Funktionäre in das Organisationskomitee zu ernennen.

601.4 Jury

Zur technischen Durchführung des Wettkampfes innerhalb der abgesperrten Wett-kampfzone ist die Jury verantwortlich, die sich aus folgenden Mitgliedern des Or-ganisationskomitees zusammensetzt (Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche für, WC: Siehe WC-Reglement):

- dem Technischen Delegierten,
- dem Schiedsrichter,
- dem Rennleiter,
- dem Schiedsrichterassistenten für Abfahrt und Super-G.
- Starrichter (WSC)
- Zielrichter (WSC)

601.4.1 *Bestellung der Jury bei FIS Ski Weltmeisterschaften*

601.4.1.1 *Das FIS – Komitee für Grasskillauf ernennt:*

- den Technischen Delegierten,
- den Schiedsrichter, (Chef Race Direktor)
- den Schiedsrichterassistenten
- den Starrichter und
- den Zielrichter.

601.4.1.2 Der Verantwortliche Technische Delegierte schlägt dem FIS Komitee für Grasski-lauf qualifizierte TDs als Mitglieder der Jury vor.
Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen Inhaber einer gültigen Lizenz als Techni-scher Delegierter der FIS sein.

601.4.1.3 Der organisierende Nationale Skiverband unterbreitet dem FIS Vorstand zur Ge-nehmigung seine Vorschläge für den Rennleiter im Organisationskomitee.

601.4.1.4 Der Jury für die Damen Wettkämpfe muss mindestens eine Dame angehören.

601.4.1.5 Sämtliche Mitglieder einer Jury müssen sich in ein und derselben FIS Sprache untereinander verständigen können.

601.4.1.6 Personen, die bei einem Nationalen Skiverband in leitender Funktion mit einer Mannschaft betraut sind, können nicht Mitglied der Jury sein.

601.4.1.7 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften kann eine besuchende Nation nur durch ein vom FIS Komitee Grasski nominiertes Mitglied in der Jury vertreten werden (ohne den TD).

- 601.4.2 *Bestellung der Jury bei internationalen Wettkämpfen (Weltcup siehe Weltcup Reglement)*
- 601.4.2.1 Der Verantwortliche Chef TD im FIS Komitee für Grasskillauf bestimmt den Technischen Delegierten.
- 601.4.2.2 Der TD bestimmt
- den Schiedsrichter
 - bei Sprintabfahrt und Super-G den Schiedsrichterassistenten
 - Ersatz Jurymitglieder im Falle von höherer Gewalt
- 601.4.2.3 Bei internationalen Damenwettkämpfen sollte wenn möglich eine Dame in der Jury vertreten sein.
- 601.4.2.4 Der Rennleiter muss dem organisierenden Nationalen Skiverband angehören.
- 601.4.3 Unvereinbarkeit
- 601.4.3.1 Ein Wettkämpfer darf nicht Mitglied der Jury sein.
- 601.4.4 *Amtsdauer der Jury*
- 601.4.4.1 Die bestimmten Mitglieder der Jury treten vor der ersten Mannschaftsführersitzung zu ihrer ersten Sitzung zusammen.
- 601.4.4.2 Die Tätigkeit der Jury beginnt mit der ersten Sitzung und endet - wenn kein Protest eingereicht wird - mit dem Ablauf der Protestfrist, spätestens aber mit der Erledigung aller eingegangenen Proteste.
- 601.4.5 *Stimmrecht und Abstimmungen (WC siehe auch FIS Weltcup Reglement)*
Vorsitzender der Jury ist der Technische Delegierte. Er leitet die Sitzungen. In der Jury haben je eine Stimme:
- 601.4.5.1 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften:
Alle Mitglieder der Jury.
- 601.4.5.2 Bei internationalen Wettkämpfen:
Der TD, der Rennleiter, der Schiedsrichter und bei Sprintabfahrt und Super-G der Schiedsrichterassistent.
- 601.4.5.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jury (Ausnahmen Art. 646.3).
- 601.4.5.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Technischen Delegierten (WC siehe auch FIS Weltcup Reglement).
- 601.4.5.5 Über alle Sitzungen und Entscheidungen der Jury ist gemäss Art. 601.3.7 ein Protokoll unter Angabe des Stimmverhaltens jedes Einzelnen zu führen und von allen Mitgliedern zu unterschreiben.
- 601.4.5.6 Die Protokolle sind in mindestens einer der FIS Sprachen (Englisch, Französisch oder Deutsch) abzufassen.
- 601.4.5.7 Jedes Mitglied der Jury darf in unaufschiebbaren Fällen während der unmittelbaren Vorbereitungsphase oder während eines Wettkampfes allein Entscheidungen treffen, die gemäss Reglement an sich der Entscheidung der gesamten Jury vorbehalten wären, dies aber immer nur unter Vorbehalt mit der Verpflichtung, diese Entscheidung so rasch als möglich nachträglich von der Jury bestätigen zu lassen.
- 601.4.6 *Aufgaben der Jury*
Die Jury überwacht die Regelkonformität des gesamten Wettkampfablaufes einschliesslich des offiziellen Trainings.

601.4.6.1

In technischer Hinsicht insbesondere durch:

- Überprüfung der Wettkampfstrecke und der Kurse,
- Überprüfung der Präparierung der Piste,
- Bewilligung der Anwendung von Schneefestigern und chemischen Mitteln,
- Überprüfung der Absperrungen,
- Überprüfung des Startes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziel,
- Überprüfung des Sanitätsdienstes,
- Bestimmung der Kurssetzer,
- Festsetzung der Zeit des Kurssetzens,
- Überwachung der Tätigkeit der Kurssetzer,
- Stichproben Überprüfung der Torflaggen,
- Freigabe oder Sperre der Wettkampfstrecken zum Training unter Berücksichtigung der wettkampftechnischen Vorbereitungen und der herrschenden Wetterbedingungen,
- Bestimmung der Art der Besichtigung der Strecken,
- Abnahme der Strecken vor dem Wettbewerb,
- Bestimmung der Zahl der Vorläufer für jeden Lauf und Festlegung der Startreihenfolge der Vorläufer,
- Bei Bedarf Entgegennahme von Auskünften der Vorläufer,
- Änderung der Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse und bei ausserordentlichen Verhältnissen,
- Änderung der Startabstände,
- Erteilung von Weisungen und Einholung von Auskünften von den Torrichtern.

In der Sprintabfahrt durch:

- Festsetzung zusätzlicher Besichtigungen bei besonderen Witterungsverhältnissen,
- Verkürzung des offiziellen Trainings,
- Festlegung gelber Zonen,
- Kontrolle der gesetzten Tore,
- Änderung der Position und Entfernung von Toren oder Setzen von zusätzlichen Toren, sofern die Erfahrungen im Verlauf des Trainings es erfordern. Nach Vorname wesentlicher Änderungen muss jedoch den Wettkämpfern mindestens eine Trainingsfahrt auf der Strecke verbleiben.

601.4.6.2

In organisatorischer Hinsicht insbesondere durch:

- Einteilung der Wettkämpfer für die Auslosung,
- Einteilung der Wettkämpfer ohne FIS Punkte in Gruppen nach bestimmten Grundsätzen,
- Bewilligung bzw. Anordnung von Wiederholungsläufen,
- Absage eines Wettkampfes, wenn (vor dem Wettbewerb) die Pistenvorbereitungen unzureichend ist,
- die Vorkehrungen unbegründet wesentlich vom Rapport des Technischen Beraters abweichen,
- die Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes mangelhaft ist oder überhaupt fehlt,
- die Organisation des Absperrdienstes ungenügend ist,
- Verkürzung der Strecke, aufgrund der Pistenverhältnisse oder der Wetterbedingungen,
- Unterbrechung des Wettkampfes, wenn die Voraussetzungen des Art. 624 vorliegen,
- Abbruch eines Wettkampfes, wenn die Voraussetzungen des Art. 625 vorliegen.

- 601.4.6.3 *In disziplinärer Hinsicht insbesondere durch:*
- Entscheidung über den Antrag des Technischen Delegierten oder eines Jurymitgliedes auf Ausschluss eines Wettkämpfers mangels physischer und technischer Voraussetzungen,
 - Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Werbung und Ausrüstung im Wettkampfgelände,
 - Beschränkung der Quoten von Offiziellen, Technikern und medizinischem Personal für den Zutritt auf die Wettkampfpiste,
 - Verhängung von Sanktionen, (Verhängung war in Englisch Publication)
 - Entscheidung über Proteste,
 - Erlassung besonderer Weisungen während der gesamten Veranstaltung.
- 601.4.7 *Fragen, die durch die Reglemente nicht geklärt werden*
Die Jury entscheidet über alle Fragen, die durch die Reglemente nicht geklärt werden.
- 601.4.8 *Funkgeräte*
Die Mitglieder der Jury plus Start- und Zielrichter müssen bei allen im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen mit Sprechfunkgeräten ausgestattet werden. Diese müssen auf einer einzigen Frequenz arbeiten und störungsfrei sein.
- 601.4.9 *Aufgaben des TDs für alle Veranstaltungen*
Für FIS Weltcup, FIS Ski Weltmeisterschaften sind die Aufgaben des TD's im Weltcup Reglement definiert.
- 601.4.9.1 *Vor dem Wettkampf*
Der TD
- nimmt Einsicht in die Homologationsakten und erkundigt sich beim Organisator über das eventuelle Vorhandensein einer Sonderbewilligung.
 - Stellt er fest, dass keine Homologation vorliegt, muss die Jury den Wettkampf absagen (siehe Art. 650).
 - Er liest die TD Berichte früherer Veranstaltungen des Ortes durch und überprüft, ob die darin vorgeschlagenen Verbesserungen ausgeführt worden sind.
 - Überprüft gemäss Art. 212, ob eine genügende Versicherungsdeckung besteht und informiert die FIS, sofern notwendig,
 - kontrolliert die Trainings- und Wettkampfpisten.
 - Er überwacht die genaue Einhaltung der Art. 704 betreffend des offiziellen Trainings. Stichproben Überprüfung der Torflaggen,
 - arbeitet bei den administrativen und technischen Vorbereitungen mit,
 - kontrolliert die offiziellen Anmelde Listen inkl. FIS Punkte,
 - überprüft das Vorhandensein genügender Funkgeräte für sämtliche Mitglieder der Jury (separater Einheitskanal),
 - nimmt Kenntnis von den Akkreditierungen und Zulassungen zur Pistenbetreuung,
 - überprüft die Wettkampfstrecke bezüglich Vorbereitungen, Markierung, Absperrung sowie die Herrichtung des Start- und Zielgeländes,
 - kontrolliert die Kurssetzung, zusammen mit der Jury,
 - überprüft die Standorte der Fernsehtürme und veranlasst sofern nötig deren genügende Absicherung,
 - kontrolliert die Standorte der Sanitätsposten entlang der Strecke sowie die Organisation der ärztlichen Betreuung,
 - überprüft sämtliche technischen Einrichtungen wie Zeitmessung, Handzeitmessung, Übermittlung, Personentransporte usw.,
 - ist bei allen offiziellen Trainings im Wettkampfgelände anwesend,

- nimmt an allen Sitzungen der Jury und der Mannschaftsführer teil,
- arbeitet eng mit den Funktionären des Organisationskomitees und dem Technischen Berater der FIS zusammen,
- ist Vorsitzender der Jury mit Stichentscheid bei Stimmengleichheit,
- bestimmt nötigenfalls Mitglieder in die Jury,
- Kann infolge höherer Gewalt ein Slalom oder Riesenslalom nicht auf der homologierten Piste ausgetragen werden, hat der TD das Recht, den Wettkampf auf eine vom Organisator vorgeschlagene "Ersatzstrecke" zu verlegen. Dies unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die notwendigen Homologationsbestimmungen erfüllt werden können. Für Sprintabfahrten und Super-Gs gibt es nur die Möglichkeit einer Streckenverkürzung auf der homologierten Piste. Die minimal vorgeschriebenen Höhendifferenzen müssen aber in jedem Falle eingehalten werden.

601.4.9.2 *Während des Wettkampfes*

Der TD

- muss während des Wettkampfes im Wettkampfgelände anwesend sein,
- arbeitet eng mit der Jury, den Mannschaftsführern und Trainern zusammen,
- überwacht, ob die gültigen Regeln und Weisungen betreffend Werbeaufschriften auf Ausrüstung und Wettkampfausrüstung eingehalten werden,
- überwacht die technische und organisatorische Abwicklung der Veranstaltung,
- berät die Organisation hinsichtlich der Einhaltung der FIS Reglemente und Bestimmungen, sowie Weisungen der Jury.

601.4.9.3 *Nach dem Wettkampf*

Der TD

- hilft bei der Erstellung des Schiedsrichterprotokolls mit,
- errechnet die Rennpunkte und die Punktezuschläge für die einzelnen Wettkämpfe. Werden diese durch den Computer errechnet, ist es die Pflicht des TDs, diese nachzurechnen und die Richtigkeit mit seiner persönlichen Unterschrift zu bestätigen. Insbesondere überprüft er auch die richtige Anwendung des entsprechenden F-Wertes für jeden einzelnen Bewerb.
- unterbreitet gültig eingebrachte Proteste der Jury zur Entscheidung,
- unterzeichnet die vom Wettkampfsekretär erstellten offiziellen Ranglisten und gibt die Siegerehrung frei,
- erstellt den TD Bericht inkl. eventuelle Zusatzberichte zuhanden der FIS und der entsprechenden zusätzlichen Stellen und ist für den Versand derselben innerhalb von drei Tagen verantwortlich,
- unterbreitet der FIS allfällige Vorschläge über die Änderung der Wettkampfbestimmungen aufgrund der Erfahrungen bei der betreffenden Veranstaltung.

601.4.9.4 *Allgemeines*

Der TD

- entscheidet über Fragen, welche durch die FIS Reglemente nicht oder nicht vollständig geklärt sind, sofern diese nicht bereits durch die Jury entschieden worden sind und nicht in die Kompetenz anderer Gremien fallen,
- arbeitet aufs engste mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterassistenten zusammen,
- ist berechtigt, bei der Jury den Ausschluss von Wettkämpfern von der Teilnahme am Wettkampf zu beantragen,
- hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees und der ihm unterstehenden Funktionäre in Anspruch zu nehmen.

601.4.9.5 *FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften*
Der TD verfasst einen ausführlichen Schlussbericht zuhanden der FIS und des Organisationskomitees.

601.4.10 *Aufgaben und Befugnisse des Schiedsrichters*

- Auslosung der Startnummern
- Besichtigung der Strecke unmittelbar nach Ausflagung entweder allein oder in Begleitung von Mitgliedern der Jury.
- Recht auf Veränderung des Kurses auch durch Weglassen und Einfügen zusätzlicher Tore. Falls der Schiedsrichter allein auf der Strecke ist, ist sein Beschluss endgültig. Der Kurssetzer ist jeweils von solchen Massnahmen zu verständigen, falls er (der Kurssetzer) bei dieser Inspektion nicht anwesend ist.
- Entgegennahme der Berichte des Start- und Zielrichters und der Wettkampffunktionäre über Regelwidrigkeiten und Torfehler nach Beendigung eines ersten Laufes und des Wettkampfes,
- Überprüfung und Unterzeichnung des Schiedsrichterprotokolls nach jedem Lauf und Veranlassung, dass am offiziellen Anschlagbrett und auch am Zielhaus sofort nach dem Wettkampf eine Liste mit den Namen der disqualifizierten Wettkämpfer, den Nummern der Tore, bei denen Fehler begangen worden sind und den Namen der Torrichter, die das mit einer Sanktion bedrohte Verhalten gemeldet haben und der genaue Zeitpunkt des Anschlages veröffentlicht wird,
- Verfassen eines Berichtes an die FIS bei besonderen Vorkommnissen, schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Jury oder wenn sich ein Wettkämpfer ernsthaft verletzt hat.

601.4.10.1 *Zusammenarbeit mit dem TD*

Der Schiedsrichter und der Schiedsrichterassistent arbeiten eng mit dem TD zusammen.

601.4.11 *Technischer Berater*

Zur Unterstützung der Jury kann das Alpin Komitee für alle Kategorien von Wettkämpfen Technische Berater ernennen.

Der Technische Berater hat das Recht, in der Jury ohne Stimmrecht seine Meinung zu äussern.

601.5 Die FIS kann Sanktionen gegen die Jury oder individuelle Jurymitglieder aussprechen.

602 Der Technische Delegierte. (TD)

602.1 Definition

602.1.1 *Die Hauptaufgaben des TDs*

- für die Einhaltung der Reglemente und Weisungen der FIS zu sorgen,
- einen einwandfreien Ablauf der Veranstaltung zu überwachen,
- die Organisatoren im Rahmen ihrer Aufgaben zu beraten,
- die FIS offiziell zu vertreten.

602.1.2 *Verantwortlichkeit*

Das TD Wesen untersteht dem Grasski Komitee. Das GrasskiKomitee übt die Kompetenzen aus.

602.1.3 *Voraussetzungen*
Der TD muss im Besitze einer gültigen TD Lizenz sein (Ausnahme Art. 602.3).

602.1.4 *Werdegang*

602.1.4.1 *Der Werdegang zum TD ist:*

- Anwärter
- Beobachter bei FIS Rennen auf nationaler Ebene
- Mündliche Aufnahmeprüfung
- Schriftliche Aufnahmeprüfung
- Kandidat
- Praktische TD Prüfung
- TD

Die FIS empfiehlt den Nationalen Skiverbänden, eine maximale Alterslimite von 40 Jahren für Anwärter und 65 Jahren für TDs (Stichtag: 1. Juli) anzuwenden.

602.1.4.2 Jeder Nationale Skiverband kann fähige Personen für die Laufbahn des TDs melden. Über eine Zulassung entscheidet das Grasski Komitee. Die Bedingungen gelten die des Sub-Komitees für Alpine Technische Delegierte.

602.1.5 *Ausbildung*

602.1.5.1 Die Grundausbildung des Anwärters ist Aufgabe des entsprechenden Nationalen Skiverbandes.

602.1.5.2 Der Anwärter muss durch seinen Nationalen Skiverband ernannt werden

Erstes Jahr

- Der Anwärter muss den vom Nationalen Skiverband organisierten, jährlichen TD Ausbildungskurs besuchen (Juni - Juli Südliche Hemisphäre, Oktober - November Nördliche Hemisphäre).
- Zwei FIS Rennen besuchen die in seinem Land durchgeführt werden um unter der Aufsicht des TD Verantwortlichen oder seinem Vertreter Erfahrungen zu sammeln.
- Die offiziellen Berichte in Bezug auf diese Einsätze ausfüllen und sie seinem/ihrem TD Verantwortlichen, sowie Kopien davon an die FIS (in einer offiziellen Sprache) senden.
- Am Ende der Saison beantragt der Nationale Skiverband bei der FIS die offizielle Aufnahme des Anwärters, Kopie davon geht an den TD Verantwortlichen.

Zweites Jahr

- Der Anwärter muss den jährlichen nationalen TD Kurt besuchen,
- muss die schriftliche und mündliche Aufnahmeprüfung in einer offiziellen FIS Sprache bestehen.

Der Kandidat

Hat unter Aufsicht eines TD Prüfers (von einem anderen Land):

- einen praktischen Einsatz (Geschwindigkeitsbewerb)
- die praktische Prüfung (bei einem technischen Bewerb und ist als TD tätig)
- füllt den offiziellen Bericht in Bezug auf diese Einsätze aus und sendet sie seinem/ihrem TD Verantwortlichen, sowie Kopien davon an die FIS (in einer offiziellen Sprache).
- Das FIS Büro prüft alle Informationen und verschiedenen Bericht des Kandidaten und Prüfer und stellt wenn nötig deren Details dem Sub-Komitee für Technische Delegierte zu.

- Das Sub-Komitee kann entscheiden eine TD Lizenz nicht auszustellen wenn ein Kandidat nicht alle Voraussetzungen erfüllt hat oder als ungeeignet erachtet wird. In diesem Falle kann das Sub-Komitee entscheiden ob der Kandidat die Ausbildung zum FIS TD weiter führen darf und welche Bereiche des Werdegangs wiederholt werden müssen.
- Wenn ein Kandidat als geeignet erachtet wird, wird er/sie nach dem nächsten TD Ausbildungskurs ein offizieller alpiner FIS TD.

602.1.5.3 Bei einer Veranstaltung mit einem TD kann nur ein TD Kandidat tätig sein. Ausnahmen können durch die FIS bewilligt werden.

602.1.5.4 Die Einteilung der TD Kandidaten erfolgt auf Antrag der Landesverantwortlichen für das TD Wesen durch die FIS, welche auch die Kontrolle der Einsatzleistungen der einzelnen Kandidaten vornimmt.

602.1.5.5 Der TD Kandidat hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Kosten.

602.1.5.6 Der TD ist für die Schulung des ihm zugeteilten Kandidaten während eines Einsatzes verantwortlich.

602.1.6 *Lizenz*

Die Lizenz ist ein nummerierter Ausweis mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten. Sie wird jährlich erneuert und ist für jeden TD obligatorisch.

602.1.7 *Fortbildung und Erlöschen der Lizenz*

Jeder lizenzierte TD hat jährlich an einem im Auftrag der FIS organisierten Fortbildungskurs teilzunehmen. Ein TD, der in zwei aufeinander folgenden Jahren ohne einen hinreichenden Grund den ihm übertragenen TD Einsatz oder den Ausbildungskurs versäumt, verliert seine TD Lizenz. Um diese wieder erlangen zu können, hat er die TD-Kandidatenausbildung erneut zu absolvieren.

602.2 **Ernennung**

602.2.1 Für Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften erfolgt die Ernennung durch das FIS Komitee für Grasski.

602.2.2 Für alle übrigen Wettkämpfe wird der Einsatz durch den Verantwortlichen für Grasski Technische Delegierte bestimmt.

602.2.3 Eine Ausnahme bilden die Kinder-, CIT-, Masters-, CISM-, Zoll- und UNI-Wettkämpfe, bei welchen die TDs durch die entsprechenden Nationalen Verbänden vorgeschlagen und durch das Komitee bestätigt werden.

602.2.4 Ein TD darf nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein. Das Komitee für Grasski in Ausnahmefällen einen TD aus dem eigenen Land einsetzen. Er darf jedoch nicht dem organisierenden Club oder Regionalverband angehören.

602.3 **TD Ersatz**

602.3.1 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften ist bei Verhinderung des TDs der FIS Komitee für Grasskilaufl sowie der Nationale Skiverband, dem der TD angehört, zu verständigen. Der FIS Vorstand hat umgehend einen anderen TD zu bestimmen.

602.3.2 Bei allen übrigen Wettkämpfen ist der Nationale Skiverband, dem der TD angehört, für die sofortige Bestimmung eines Ersatzes verantwortlich. Das betreffende Organisationskomitee und die FIS sind umgehend zu orientieren.

602.3.3 Wenn ein TD aus unvorhergesehenen Gründen am Wettkampf nicht oder zu spät eintrifft und somit die Funktion am Wettkampfort entweder vorübergehend oder dauernd nicht erfüllen kann, ist bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften vom FIS Vorstand ein Vertreter aus den am Wettkampfort anwesenden Mitgliedern der Jurys zu bestimmen.

602.3.4 Bei allen anderen internationalen Wettkämpfen ist an Ort und Stelle von der Jury ein Vertreter für den verhinderten TD zu bestimmen.
Der Ersatz muss gleichfalls die Voraussetzungen gemäss Art. 602.1.6 erfüllen. Notfalls kann auch ein TD bestimmt werden, welcher diese Voraussetzungen zwar nicht erfüllt, aber fähig ist, die Durchführung (Fortsetzung) des Wettkampfes zu gewährleisten. Bei der Auswahl dieser Person ist ein strenger Massstab anzuwenden.

602.3.5 Der Ersatz-TD hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der ursprünglich ernannte TD.

602.4 Organisation der Einsätze

602.4.1 Ein Organisator hat rechtzeitig mit dem nominierten TD Verbindung aufzunehmen.

602.4.2 Absagen und/oder Verschiebungen von Veranstaltungen müssen dem TD und der FIS umgehend und unter Berücksichtigung eventueller Fristen mitgeteilt werden.

602.4.3 Bei Sprintabfahrt und Super-G hat der TD mindestens 48 Stunden vor der Auslosung zum ersten Training am Wettkampfort einzutreffen. Bei allen anderen Bewerben müssen es mindestens 24 Stunden vor der Auslosung zum entsprechenden Wettkampf sein.

602.5 Spesenregelung

Der TD hat Anrecht auf Ersatz der Reisespesen bis max. CHF 600.--¹⁾ (inkl. Autobahntaxen) sowie freie Unterkunft und Verpflegung während seines Einsatzes. Diese Regelung hat auch Gültigkeit bei bewilligten Inspektionen und der Anreise zu den Wettkämpfen (Bahnfahrt 1. Klasse, Flugreise Touristenklasse bei grösseren Entfernungen bzw. Bezahlung einer Kilometerentschädigung von CHF --.70 oder Gegenwert).

Dazu kommt eine feste Entschädigung von CHF 100.-- pro Reisetag für Hin- und Rückfahrt sowie jeden Einsatztag inkl. Portospesen für den Versand der Berichte usw. Doppelte Rechnungsstellung (z.B. bei einer Rückreise am letzten Wettkampftag) ist nicht gestattet. Sind Übernachtungen während der Hin- und Rückreise erforderlich, müssen diese begründet und separat entschädigt werden.

¹⁾ Der Maximalbetrag von CHF 600.-- gilt mit Ausnahme von WC und COC für alle übrigen Rennen.

602.6 Sanktionen

Gegen Technische Delegierte können Sanktionen ergriffen werden.

603 Kurssetzer

603.1 Voraussetzungen

603.1.1 Für FIS Ski Weltmeisterschaften und Weltcup:

- Nominierung durch den nationalen Verband an das FIS Komitee für Grasskilauflauf und
- Nachweis einer entsprechenden Bewährung im Setzen von Wettkampfkursen für Weltcup Bewerbe und FIS Ski Weltmeisterschaften.

- 603.1.2 Für alle anderen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe:
- Kontinentalcups: Nominierung durch die Nationalen Skiverbände an die Kontinentalcup-Koordinatoren oder Arbeitsgruppe.
 - Alle anderen Wettkämpfe im FIS Kalender: Nominierung durch die Jury oder das OK

603.1.3 Bei Sprintabfahrten muss der Kurssetzer mit der Wettkampfstrecke vertraut sein.

603.2 Ernennung

603.2.1 Für FIS Ski Weltmeisterschaften und Weltcup erfolgt die Ernennung nach Prüfung des Chef Renndirektors.

603.2.2 Für Europacup Wettkämpfe ernennt der EC-Koordinator die Kurssetzer.

603.2.3 Für alle anderen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe erfolgt die Ernennung durch die Jury. Bei Wettkämpfen in zwei Durchgängen ist je eine Strecke von einem Kurssetzer auszuflaggen.
Einer der beiden Kurssetzer kann vom Nationalen Verband bestimmt werden.

603.3 Überwachung der Kurssetzer

603.3.1 Die Tätigkeit der Kurssetzer wird durch die Jury überwacht.

603.4 Organisation des Einsatzes

Für FIS Ski Weltmeisterschaften und Weltcup Rennen wird der Einsatz der ernannten Kurssetzer durch den Chef Renndirektor geregelt. Für EC Rennen wird der Einsatz der ernannten Kurssetzer durch den EC Koordinator geregelt. Für alle übrigen Rennen wird der Einsatz durch die Jury geregelt.

603.5 Ersetzung der Kurssetzer

603.5.1 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften ernennt der Chef Renndirektor umgehend einen Ersatz Kurssetzer. Details davon werden vom FIS Büro publiziert.

603.5.2 Bei allen anderen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfen bestimmt die Jury einen Ersatzkurssetzer.

603.5.3 Der Ersatzkurssetzer sollte die gleichen Voraussetzungen wie der verhinderte Kurssetzer erbringen.

603.6 Rechte des Kurssetzers

603.6.1 Vorschlagsrecht hinsichtlich der Vorname von Änderungen am Wettkampfgelände und der Sicherheitsvorkehrungen,

603.6.2 Zurverfügungstellung einer entsprechenden Anzahl von Hilfskräften beim Setzen des Kurses, damit er sich ausschliesslich auf das Kurssetzen konzentrieren kann,

603.6.3 Bereitstellung des nötigen Materials durch den Chef für Material,

603.6.4 Umgehende Komplettierung des Wettkampfkurses

603.7 Pflichten des Kurssetzers

603.7.1 Damit der Kurs entsprechend dem Gelände, der Schneelage und dem Können der sich am Start befindenden Wettkämpfer gesetzt werden kann, führt der Kurssetzer eine Vorbesichtigung des Wettkampfgeländes in Anwesenheit des TDs, des Schiedsrichters, des Rennleiters und des Pistenchefs durch.

603.7.2 Der Kurssetzer setzt den Kurs unter Berücksichtigung der vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen und Pistenpräparierung.

- 603.7.3 Bei allen Bewerben setzt der Kurssetzer die Tore gemäss den Reglementen
- 603.7.4 Die Kurse müssen zeitgerecht gesetzt sein, damit die Wettkämpfer bei der Besichtigung der Wettkampfkurse nicht gestört werden.
- 603.7.5 Die Kurssetzer sollten darauf achten, dass der Unterschied zwischen den Bestzeiten der einzelnen Läufe beim Slalom und Riesenslalom nicht zu gross wird.
- 603.7.6 Die Kurssetzung ist allein Sache des Kurssetzers. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der IWO und kann sich mit den Mitgliedern der Jury beraten, in der Sprintabfahrt und im Super-G auch mit dem Technischen Berater, falls dieser anwesend ist.
- 603.7.7 Die Kurssetzer haben an jener Mannschaftsführersitzung, bei der über die gesetzten Kurse Bericht zu erstatten ist, teilzunehmen.

603.8 Eintreffen am Wettkampfort

- 603.8.1 Bei Sprintabfahrts- und Super-G Wettkämpfen spätestens am Vormittag des Tages der ersten Mannschaftsführersitzung, damit allenfalls noch erforderliche Präparierungsarbeiten und Sicherheitsmassnahmen durchgeführt werden können.
- 603.8.2 Bei Slalom- und Riesenslalomwettkämpfen nach Möglichkeit am Tag vor dem Wettkampf, jedenfalls vor der ersten Mannschaftsführersitzung.

604 Akkreditation /Rechte und Pflichten der Mannschaftsfunktionäre

604.1 Offizielle und Techniker sowie medizinisches Personal*

Berechtigung für den Zutritt auf die gesperrte Wettkampfpiste:

- bis 3 Wettkämpfer:
- 3 Trainer 2 Mediziner* 2 Techniker
- 4 - 5 Wettkämpfer:
- 4 Trainer 2 Mediziner* 3 Techniker
- 6 - 10 Wettkämpfer:
- 5 Trainer 2 Mediziner* 4 Techniker
- sowie Vertreter der FIS in offizieller Mission

In diesen Quoten sind die Offiziellen der Nationalen Mannschaften inbegriffen (Mannschaftsführer). Dieses Personal muss durch eine Armbinde oder andere sichtbare Akkreditierung gekennzeichnet werden. Nötigenfalls kann die Jury diese Quoten herabsetzen.

Die gemäss Art. 220.3 und 220.5 akkreditierten Personen sowie die offiziellen Techniker und medizinisches Personal haben sich den Anordnungen der vom Organisator beauftragten Ordnungsorgane unterzuordnen.

Die durch die Jury erlassenen Weisungen haben in jedem Fall gegenüber akkreditierten Journalisten, Trainern und Mannschaftsführern Priorität.

*) medizinisches Personal = Ärzte, Physiotherapeuten, Sanitätspersonal

604.2 Mannschaftsführer und Trainer

Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäss Quoten zu akkreditieren. Die Akkreditierung gibt folgende Rechte und Pflichten:

- Mitglied der Jury zu sein,
- Ernennung als Wettkampffunktionär für den Fall, dass dieser nicht zum voraus durch die FIS bestimmt wurde oder nicht anwesend ist,

- Erhalt einer Karte oder Armbinde für Freifahrten während des Trainings und des Wettkampfes (oder Rückerstattung der Fahrkosten, falls eine Freikarte oder Armbinde nicht vorgesehen ist),
- Erhalt einer Karte oder Armbinde mit Funktionsbezeichnung oder "Piste".

604.2.1 Mannschaftsführer und Trainer müssen die Regeln der IWO sowie die Weisungen der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich benehmen.

604.2.2 Ein Mannschaftsführer oder Trainer muss die als Mitglied der Jury oder als Kurssetzer übernommenen Verpflichtungen erfüllen.

605 Vorläufer

605.1 Der Organisator ist verpflichtet, mindestens drei geeignete Vorläufer zur Verfügung zu stellen, die ähnlich wie die teilnehmenden Wettkämpfer den Bestimmungen der Internationalen Wettkampfordnung (IWO) entsprechen müssen. Bei der Sprintabfahrt sollen diese an allen Trainingsfahrten teilnehmen. Bei besonderen Verhältnissen kann die Jury die Zahl der Vorläufer entsprechend erhöhen.

Die Jury kann für jeden Lauf andere Vorläufer bestimmen.

605.2 Die Vorläufer müssen Vorläuferstartnummern tragen.

605.3 Die nominierten Vorläufer müssen über das entsprechende skiläuferische Können verfügen, um die Strecke wettkampfmässig befahren zu können.

605.4 Vorläufer dürfen nicht im Wettkampf starten.

605.5 Die Jury bestimmt die Vorläufer und deren Startreihenfolge. Nach einer Unterbrechung des Wettkampfes können nach Bedarf neuerlich Vorläufer zugelassen werden.

605.6 Die Zeiten der Vorläufer dürfen nicht veröffentlicht werden.

605.7 Die Vorläufer haben über die Schneesverhältnisse, die Sicht und die Linienführung des Wettkampfkurses den Mitgliedern der Jury auf fallweises Befragen Auskunft zu erteilen.

606 Ausrüstung der Wettkämpfer(siehe auch Spezifikationen für Wettkampfanzüge)

606.1 Startnummern

Form, Grösse, Beschriftung und Befestigungsart dürfen nicht abgeändert werden. Die Zahl muss eine Höhe von mindestens 8 cm aufweisen und gut lesbar sein. Startnummern dürfen einen kommerziellen Namen oder Zeichen tragen, vorausgesetzt, dass jede Startnummer gleichlautend markiert ist. Einzelbuchstaben und Zahlen dürfen eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten.

Namen, die auf Ausrüstungsgegenständen erscheinen (Skis, Bindungen, Stöcke, Skischuhe, Helme), dürfen nicht verwendet werden.

606.2 Wettkampfanzüge

606.2.1 Für Sprintabfahrt, Riesenslalom und Super-G bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Skiwelt- und FIS Kontinentalcups sowie an den FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften müssen die Wettkampfanzüge plombiert sein.

606.2.2 Wenn aus irgendwelchen Gründen bei einem kontrollierten Wettkampfanzug die Plombe fehlt, kann ein Start unter Vorbehalt gestattet werden.

- 606.2.3 In diesem Fall, sowie wenn ein begründeter Verdacht auf eine nachträgliche Abänderung des Wettkampfanzuges oder ein Protest vorliegt, ist wie folgt vorzugehen:
Der Wettkampfanzug ist unmittelbar nach Kenntnis einer dieser Umstände mit einem Zeichen zu versehen. Nach Beendigung des Wettkampfes hat der TD den Wettkampfanzug zu konfiszieren und diesen an die FIS zur Kontrolle einzusenden.
- 606.2.4 Am Wettkampf anwesende und vom Komitee für Wettkampfausrüstung mit der Anzugskontrolle beauftragte Funktionäre sind berechtigt, die Nachkontrollen am Ort durchzuführen.
- 606.3 Skibremse**
Für Wettkämpfe und offizielle Trainings dürfen nur Skis mit Skibremse verwendet werden. Wettkämpfer ohne Skibremse sind nicht startberechtigt.
- 606.4 Helme**
Bei allen Bewerben sind alle Wettkämpfer und Vorläufer verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen für Wettkampfausrüstung entsprechen.
- 606.5 Ausrüstungsbestimmungen**
Weitere Details gemäss IWO Art. 222 ff und FIS Spezifikationen für Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen.
- 606.5.1 BESTIMMUNGEN über die HOMOLOGATION der Grasski Folgende Grasskitypen sind derzeit von der FIS für den Renneinsatz homologiert, sofern diese dem gültigen Reglement entsprechen :
DLWH + Balek Austria
SOJAT Czechia
AUSUS Japan
ESAM Japan
ONGTEX Taiwan
PAN SUN Taiwan
SKIKA Taiwan
- 606.5.2 *LÄNGEN*
Die Grasskilänge ist ab der Saison 2000 nicht mehr limitiert.
- 606.5.3 *HÖHE der Grasski*
Die max. Höhe der Grasski ist 12 cm.
- 606.5.4 Distanz zwischen den Schienen
Die Distanz zwischen den Gleitschienen (oben und unten) darf max. 66 mm sein, gemessen jeweils außen und zwar direkt hinter und vor der Abstandsplatte (Bindungsträger).
- 606.5.5 *Bindungsplatte*
Zwischen Skischuhe und oberem Teil der Bindungsplatte darf nicht manipuliert werden.
- 606.5.5.1 *Bindungsplatten*
Bindungsplattenlängen: 220 bis 240 mm (Japan)
- 606.5.5.2 *Skilängen*
- | Kat. | max | min | Mädchen | Knaben |
|--------------------|-------|-----|---------|--------|
| Kinder bis 9 Jahre | 80 cm | | X | X |
| Kinder 10 – 13 J | 80 cm | | X | X |

Kinder 14 Jahre	80 cm		X	
	85 cm			X
Kinder 15 Jahre	ab 75 cm	wie	Junioren	Junioren

606.5.6 *Messvorgang:*

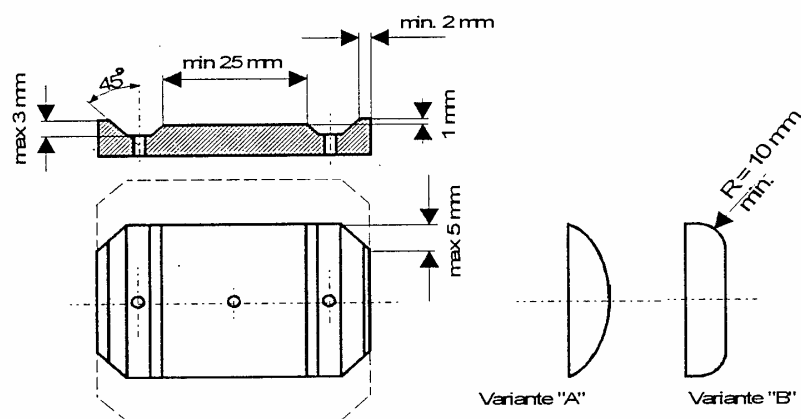
Das Gerät muss über mindestens 2 Rollenelemente am Messgerät aufliegen. Die Höhe wird bis zur fixen Oberkante der Sohlenplatte gemessen. Bei geteilten Sohlenplatten werden beide Punkte gemessen. Die Rollen der Gleitelemente dürfen nicht mit Kugellager, Gleitlager oder ähnlichen Materialien ausgestattet werden. Für Rennbewerbe die im internationalen FIS - Kalender ausgeschrieben sind, dürfen nur homologierte Sportgeräte nach IWO Art. 608.5 verwendet werden.

606.5.7 *Stollenplatten*

Die Kanten der verwendeten Stollenplatten dürfen auf der Innenseite nicht höher als 3 mm gegenüber der Grundfläche sein, außerdem dürfen die Stollenplatten keine Schrägverzahnung auf der Kantenaussenseite aufweisen.(FIS-HOMOLOGATIONSSKIZZE).

Nur die Platten gemäss dieser Zeichnung sind von der FIS homologiert. Ab 1995 sind nur noch Stollenplatten gemäß Skizze zu verwenden. Die Materialprüfung kann nach Beendigung des Laufes erfolgen, bei Verwendung nicht homologierter Teile kann eine Disqualifikation ausgesprochen werden.

Ab 1995 sind nur noch Stollenplatten gemäß Skizze zu verwenden



606.5.8 *Protektoren*

Die Grasski sind vorne und hinten auf der Innenseite mit Protektoren auszurüsten. Zu verwenden oder Produkte der Skiherstellerefirmen.

Grösse: Minimal: 50 cm²

606.5.9 *Gleitrollen*

Es dürfen pro „Wagen“ nur noch vier Gleitrollen verwendet werden. Die oberen Rollen sind nicht zulässig.

606.7 *Werbung*

Die Werbung auf Material und Ausrüstung, welche im Wettkampf und im Training getragen wird, hat den Spezifikationen der FIS zu entsprechen.

607 Altersgrenzen

607.1 Das FIS Wettkampfsjahr dauert vom 1. Juli - 30. Juni des folgenden Jahres. Zur Erlangung der Startberechtigung bei internationalen Wettkämpfen (Ausnahme Kinderwettkämpfe) ist die Vollendung des 15. Altersjahres bis Ende Kalenderjahr (1. Januar - 31. Dezember), in dem das Wettkampfsjahr beginnt, erforderlich. Die Startberechtigung beginnt aber bereits mit Beginn der Wettkampfsaison (1. Juli), auch wenn zu diesem Zeitpunkt das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt ist.

607.2 Das Höchstalter für die Teilnahme an internationalen Juniorenwettkämpfen ist das vollendete 20. Lebensjahr.

607.3 Kategorieneinteilung bei internationalen Wettkämpfen:

Zulässige Jahrgänge

Wettkampfsjahr	Kat.	Alter	2008	2009	2010	2011
Kinder I	Kat. I	10	1998	1999	2000	2001
	Kat. I	11	1997	1998	1999	2000
	Kat. I	12	1996	1997	1998	1999
Kinder II	Kat. II	13	1995	1996	1997	1998
	Kat. II	14	1994	1995	1996	1997
Junioren I	Kat. J	15	1993	1994	1995	1996
	Kat. J	16	1992	1993	1994	1995
	Kat. J	17	1991	1992	1993	1994
	Kat. J	18	1990	1991	1992	1993
Junioren II	Kat. J	19	1989	1990	1991	1992
	Kat. J	20	1988	1989	1990	1991
Lizenzierte Wettkämpfer			1994 und früher	1995 und früher	1996 und früher	1997 und früher
Masters A (Herren)			1978 bis 1954	1979 bis 1955	1980 bis 1956	1981 bis 1957
Masters (Herren)			1953 und früher	1954 und früher	1955 und früher	1956 und früher

608 Internationale Alpine Kinderskiwettkämpfe

608.1 Genehmigung durch die FIS

Internationale Jugend und Kinderwettkämpfe sind durch die FIS zu genehmigen und im FIS Kalender zu veröffentlichen.

608.2 Beschränkung der Wettkämpfe

- 608.2.1 Es dürfen höchstens zehn internationale Kinderskiveranstaltungen für die Altersgruppen I und II in Europa und maximal zwei in Skandinavien organisiert werden (Ausnahmen für Amerika, Kanada, Asien und die südliche Hemisphäre).
- 608.2.2 Ein Wettkämpfer der Kinderklasse I darf an nicht mehr als zwei internationalen Kinder Skiwettkämpfen alpin im Ausland teilnehmen.

Ein Wettkämpfer der Kinderklasse II, erster Jahrgang, darf an drei und ein Wettkämpfer der Kinderklasse II, zweiter Jahrgang darf an vier internationalen Kinder Skiwettkämpfen alpin im Ausland teilnehmen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird vom Vorsitzenden des Komitees für Jugend- und Kinderfragen überwacht.

608.3 Wettkämpfe für Kinder I

Ein Wettbewerb für Kinder I kann aus einem Riesenslalom- und einem Parallelrennen bestehen.

608.4 Kleiner Grenzverkehr

Jugend- und Kinderveranstaltungen im kleinen Grenzverkehr, soweit es sich um benachbarte regionale Verbände handelt, sind bei der FIS schriftlich anzumelden.

608.5 Clubwettkämpfe

Clubvergleichswettkämpfe (Clubwettkämpfe), soweit es sich wirklich nur um Mannschaften von verschiedenen Clubs handelt, mit der echten Beschränkung der Teilnehmer aus Clubs sind vom organisierenden Club beim Nationalen Skiverband schriftlich anzumelden.

608.6 Altersgrenzen für Kinder

Die Altersgrenzen für Kinder in diesen Wettkämpfen werden in Art. 607 aufgeführt. Jeder Wettkämpfer bei Kinderskiveranstaltungen hat durch ein offizielles Dokument (Personalausweis, Reisepass) sein Geburtsdatum nachzuweisen. Das Geburtsjahr muss in der Anmeldung angegeben werden.

610 Start, Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen

611 Technische Einrichtungen

611.1 Verbindung & Verkabelung

Während allen internationalen Wettkämpfen ist es sehr empfohlen dass zwischen Start und Ziel eine mehrfache Drahtverbindung besteht. Sprechverbindung zwischen Start und Ziel muss durch Draht- oder Funkübermittlung sichergestellt sein. Diese Verbindung muss auf einem in irgendeiner Funktion des Organisationskomitees verwendeten unabhängigen Kanal erfolgen.

Bei FIS Ski Weltmeisterschaften ist jede Verbindung und Zeitmessverbindung zwischen Start und Ziel durch fest montierte Drahtleitungen sicherzustellen.

611.2 Messgeräte

Für alle im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfe sind von der FIS homologierte, elektronische Zeitmesssysteme zu verwenden. Eine Liste dieser bewilligten Geräte wird veröffentlicht. Werden bei Wettkämpfen Zeitmessgeräte verwendet, die auf der von der FIS homologierten Liste nicht aufgeführt sind, werden diese für die FIS Punktebewertung nicht berücksichtigt.

Spezifikationen und Verfahren bei der Zeitmessung werden in einem separaten FIS Büchlein ausführlicher beschrieben.

611.2.1 Elektronische Zeitmessung

Bei allen internationalen Wettkämpfen, FIS Weltcups, FIS Kontinental Cups und FIS Rennen werden zwei synchronisierte, elektronisch unabhängig funktionierende Tageszeitsysteme verwendet. Vor Beginn des Wettkampfes wird ein Zeitmess-

gerät als System A (Hauptsystem), das andere als System B (Reservesystem) bezeichnet.

Alle Tageszeiten müssen unmittelbar in einer Genauigkeit von 1/1000 (0.001) auf einem Druckstreifen automatisch der Reihe nach aufgezeichnet werden. Beide Systeme müssen in der Lage sein, für jeden Wettkämpfer eine mathematisch verglichene Nettolaufzeit zwischen der Start- und der Zielzeit zu berechnen. Die endgültige Laufzeit wird für jeden Wettkämpfer aus der berechneten Nettolaufzeit mit einer Genauigkeit auf 1/100 (0.01) abgeschnitten ausgedrückt.

Alle für die Berechnung der Nettozeit verwendeten Zeiten müssen vom System A stammen. Muss aufgrund eines Ausfalls vom System A das Systems B herangezogen werden, ist gemäss dem in Art. 611.3.2.1 beschriebenen Vorgehen eine Nettozeit zu berechnen. Es ist nicht erlaubt, Tageszeiten vom System B direkt als Ersatz für das System A für die Berechnung von Nettozeiten zu verwenden.

Für alle Wettkämpfe muss das System A mit dem entsprechenden Starttor verbunden werden. Das System B ist separat mit einem andern elektronisch isolierten Startorkontakt zu verbinden.

Für weitere Einzelheiten bezüglich Verkabelung, Beschreibung der Schaltpläne, Diagramme und die Einrichtung des Starttores wird auf das FIS BÜchlein Zeitmessung verwiesen.

Die Zeitmessenanlagen und technischen Einrichtungen sollen so gestaltet oder abgesichert werden, dass Gefährdungen der Wettkämpfer nach Möglichkeit vermieden werden.

Innerhalb 60 Minuten vor dem Start jedes Laufes müssen die Zeitmesssysteme synchronisiert werden. Die Synchronisation aller Systeme muss während jedem Lauf aufrechterhalten bleiben. Während eines Laufes dürfen die Zeitmessgeräte nicht neu synchronisiert werden.

611.2.1.1 *Starttor*

Das Starttor muss unabhängige elektronisch isolierte Kontaktschalter für die Auslösung des Startimpulses von System A und System B aufweisen.

Muss das Starttor oder Startstab während eines Wettkampfes ersetzt werden, ist identische Ausrüstung in der gleichen Position zu verwenden.

611.2.1.2 *Fotozellen*

Für alle Wettkämpfe müssen auf der Ziellinie zwei von der FIS homologierte Fotozellen verwendet werden. Eine ist mit dem System A, die andere mit dem System B verbunden.

Vorgehen und Reglementierungen für Starttore und Fotozellen befinden sich im FIS Handbuch Zeitmessung.

611.2.1.3 *Startuhr*

Für DH, SG und GS, sollte eine Startuhr mit mindestens einem akustischen "Countdown-Signal" mit dem fixen, von der Jury vorgeschriebenem Startintervall als Hilfe für die Wettkampfleitung verwendet werden. Dies ist für alle Level 0, 1 und 2 obligatorisch.

611.2.2 *Handzeitmessung*

Die Handzeitmessung, vollständig getrennt und unabhängig von der elektrischen Zeitmessung, muss für alle im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe verwendet werden. Stopuhren oder batteriebetriebene Handzeitgeräte, die am Start und am Ziel eingerichtet werden und Zeiten von mindestens 1/100 (0.01) Genauigkeit anzeigen, gelten als geeignete Handzeitgeräte. Sie müssen vor dem Start jedes Laufes synchronisiert werden, vorzugsweise mit der gleichen Tageszeit wie das

System A und B. Druckauszüge automatisch oder von Hand gemessener Zeiten müssen am Start und am Ziel unmittelbar zur Verfügung stehen.

611.2.3 *Bekanntgabe der Zeiten*

Die Organisatoren haben für die Bereitstellung von geeigneten Einrichtungen zur laufenden Bekanntmachung der ermittelten Zeiten zu sorgen.

611.2.4 *Zeitmessung ohne Kabel*

Einzig für FIS Level 3 Rennen ist es erlaubt Zeitmessanlagen so zu verwenden, dass keine Kabelverbindung zwischen Start und Ziel benötigt wird. Für detaillierte Diskussion wie dies möglich ist, wird auf das FIS Zeitmessungs Handbuch hingewiesen.

611.3 **Zeitmessung**

611.3.1 Bei elektronischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer die Ziellinie kreuzt und den Lichtstrahl der Fotozellen unterbricht.

Die Zeit kann also bei Stürzen, bei denen der Wettkämpfer nicht zum Stillstand kommt, im Ziel gestoppt werden, ohne dass beide Füße des Wettkämpfers die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben.

Damit die gestoppte Zeit gültig wird, muss der Wettkämpfer jedoch die Ziellinie sofort nachher mit oder ohne Skis kreuzen.

Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn ein Teil des Wettkämpfers die Ziellinie kreuzt. Der Kontrollposten am Ziel stellt die korrekte Zieldurchfahrt fest.

611.3.2 In allen Fällen, in welchen die elektronische Hauptzeitmessung versagt (System A), gelten die Zeiten des elektronischen Reservesystems (System B) gemäss Art. 611.2.1. Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und den FIS Weltcup ist ein synchronisiertes elektronisches Zeitmesssystem mit Drucker obligatorisch, das auf das Starttor und die Fotozellen am Ziel angeschlossen wird. Im Fall einer Unterbrechung der Impulslinien zwischen Start und Ziel erlaubt dieses Doppelsystem die Zeiten auf Hundertstelsekunden zu berechnen.

Für den Fall, dass berechnete Nettozeiten eines Wettkämpfers sowohl vom System A wie B nicht erhältlich sind, werden die berechneten Nettohandzeiten gemäss Art. 611.3.2.1 für gültig erklärt.

611.3.2.1 *Auswertung der von Hand gemessenen Zeiten*

Von Hand gemessene Zeiten können in das offizielle Klassement nach Korrektur aufgenommen werden.

- Berechnung der Korrektur

Man berechnet die Differenzen zwischen den von Hand und den elektronisch gemessenen Zeiten der 5 vorangehenden und den 5 nachfolgenden Zeiten des Wettkämpfers ohne elektrisch gemessene Zeit oder unter Umständen der 10 nächstliegenden Wettkämpfer.

Das Total der 10 Differenzen, geteilt durch 10, ergibt die anzuwendende Korrektur zur handgemessenen Zeit des Wettkämpfers ohne elektronische Zeit.

611.3.3 Die offiziellen Druckstreifen der Zeitmessung werden dem Technischen Delegierten zur Überprüfung übergeben. Sie werden vom Wettkampforganisator bis zur offiziellen Anerkennung des Wettkampfes oder bis nach der Behandlung aller Einsprachen betreffend Zeitmessung oder Wettkampfergebnisse aufbewahrt.

Ein von der FIS vorgeschriebenes Technisches Berichtsformular für die Zeitmessung muss den Ranglisten beigelegt werden. Es ist vom Chef der Zeitmessung vorzubereiten und zu unterzeichnen. Der TD hat es zu überprüfen und zu unterzeichnen. Alle Druckstreifen des Systems A und B sowie der Handzeitmessung

müssen vom Organisationskomitee während drei (3) Monaten oder bis nach der Behandlung aller Einsprachen betreffend Zeitmessung oder Wettkampfergebnisse aufbewahrt werden.

611.3.4 Wenn der offizielle Drucker der Zeitmessung eine manuelle Eingabe oder Korrektur der Zeit erlaubt, muss ein gedrucktes Erkennungszeichen (Sternchen oder ähnliches) die vorgenommene Änderung auf allen Zeitmessdokumenten anzeigen.

611.3.5 Computer Software die netto Zeiten berechnen müssen der Präzision der Tageszeit der benutzten Zeitnehmungsgeräte entsprechen.

611.4 Private Zeit- und Geschwindigkeitsmessenanlagen der Mannschaften

Die Aufstellung solcher Anlagen ist der Jury vom jeweiligen Mannschaftsführer zu melden; die Jury entscheidet über die Genehmigung der Anlage. Bei WSC und WC sind nur Messanlagen des Organisators zugelassen.

612 Funktionäre am Start und am Ziel

612.1 Der Starter

Der Starter hat seine Uhren mit der Uhr des Hilfsstarters und durch Telefon oder Funk mit der des Zeitnehmerchefs innerhalb von zehn Minuten vor dem Start zu synchronisieren.

Der Starter ist für die Vorbereitungszeichen und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der Zeitabstände zwischen diesen Zeichen verantwortlich. Er überträgt dem Hilfsstarter die Kontrolle der Wettkämpfer.

612.2 Der Hilfsstarter

Der Hilfsstarter ist für den Aufruf der Wettkämpfer in richtiger Reihenfolge zum Start verantwortlich.

612.3 Der Protokollführer am Start

Der Protokollführer ist für die Aufzeichnung der tatsächlichen Startzeiten verantwortlich.

612.4 Der Zeitnehmerchef

Der Zeitnehmerchef ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich. Er synchronisiert die Uhren so kurzfristig wie möglich vor und nach dem Wettkampf mit dem Starter.

Der Zeitnehmerchef ist verpflichtet, die inoffiziellen Zeiten so rasch wie möglich am Anschlagbrett zu veröffentlichen.

Bei Störungen der Zeitmessenanlagen ist der Zeitnehmerchef verpflichtet, unverzüglich den Startrichter und den TD zu verständigen.

612.5 Der Hilfszeitnehmer

Zwei Hilfszeitnehmer bedienen Stoppuhren gemäss Art. 611.2.2. Ein Hilfszeitnehmer erstellt ein vollständiges Protokoll mit den ermittelten Zeiten aller Wettkämpfer.

612.6 Der Kontrollposten am Ziel

Dem Kontrollposten am Ziel obliegen folgende Aufgaben:

- Überwachung der Strecke zwischen dem letzten Tor und dem Ziel,
- Überwachung der richtigen Durchfahrt der Ziellinie,
- Aufstellung der Reihenfolge des Einlaufes sämtlicher den Wettkampf beendender Wettkämpfer.

612.7 Der Chef des Rechnungsbüros

Der Chef des Rechnungsbüros ist für die rasche und genaue Ausrechnung der Resultate verantwortlich.

Er hat für die umgehende Vervielfältigung der inoffiziellen Rangliste und nach Ablauf der Protestfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Proteste für die möglichst rasche Veröffentlichung der offiziellen Rangliste zu sorgen.

613 Der Start

613.1 Der Startraum

Der Startraum ist so abzusperren, dass sich in diesem nur der von einem einzigen Trainer begleitete startende Wettkämpfer und die mit dem Start beauftragten Funktionäre befinden.

Der Startraum ist in geeigneter Weise gegen ungünstige Witterungseinflüsse zu schützen. Für die Trainer, Mannschaftsführer, Serviceleute usw. ist vor dem Startraum ein eigener abgesperrter Platz zu schaffen, wo sich diese mit den Wettkämpfern, unbehindert vom Publikum, befassen können. Für die auf den Startappell wartenden Wettkämpfer ist ein geeigneter Unterstand bereitzustellen.

Der Wettkämpfer betritt das definierte Starthaus mit beiden angeschnallten Skis ohne jegliche Ummantelung derselben.

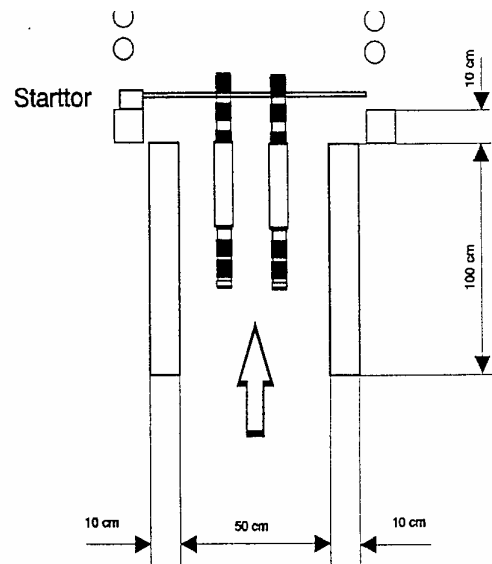
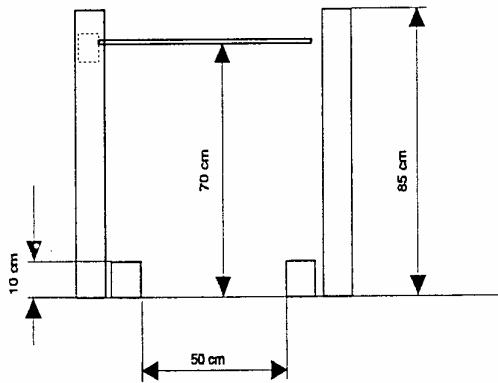
613.2 Die Startrampe

Die Startrampe ist so vorzubereiten, dass es den Wettkämpfern möglich ist, entspannt den Startbefehl abzuwarten und nach dem Start rasch in Fahrt zu kommen. Bei Geländeformationen, welche im Startbereich sehr flach sind und nicht mehr als 12% Neigung aufweisen, ist eine Startrampe erforderlich.

Technische Beschreibung:

Neigung: 20 bis 25%

Podiumsgrösse mindestens: 2 x 3 Meter (muss mittels Geländer seitlich abgesichert und nach Möglichkeit mit Mindesthöhe von 2 Meter überdeckt sein). Die Rampe muss in der gesamten Länge und Breite mit einem Teppich überdeckt sein, wobei die eventuellen Stösse von den Teppichrändern nicht möglich ist. Der Aufstieg zur Rampe muss so gefertigt sein, dass ein gefahrenloser Aufstieg möglich ist. Die Rampe ist so auszuführen, dass sie stabil ist und keinen Schwankungen unterliegt. Am Rampenbeginn ist ausserhalb des Starttores die Einsatzstelle für die Skistöcke zu markieren und Vorsorge zu treffen, dass eine abrutschsichere Auskerbung zum Einsatz der Skistockspitzen vorhanden ist. In einem Abstand von etwa 50 cm müssen beidseitig im rechten Winkel zum Starttor Holzleisten mit einer Länge von zirka 1 m und einer Höhe von etwa 10 cm fix verankert werden, so dass ein seitliches Abgleiten mit den Grasskiern nicht möglich ist. Der Startstab muss mindestens 70 cm und bei Kinderwettkämpfe minimal über der Kniehöhe ab Boden angebracht sein. Ein Überspringen des Startstabes, bei dem die Zeitmessung nicht ausgelöst wurde, führt zur Sanktion. Die Rampe muss eine Breite von mindestens 2 m aufweisen, die Länge richtet sich nach dem Gelände im Rampenbereich und sollte 2 m nicht unterschreiten. Die Startrampe muss für das offizielle Training zur Verfügung stehen. Die Startrampen sind vom jeweiligen TD zu überprüfen, der dem Organisator nötigenfalls Verbesserungsvorschläge unterbreitet.



613.2 Die Startrampe

Die Startrampe ist so vorzubereiten, dass es den Wettkämpfern möglich ist, entspannt den Startbefehl abzuwarten und nach dem Start rasch in Fahrt zu kommen.

613.3 Ausführung des Starts

Hinter dem Startenden darf sich weder ein Funktionär noch ein Betreuer aufhalten, welcher den Start begünstigen oder behindern könnte. Jegliche fremde Hilfe ist verboten. Der Starter darf den Wettkämpfer nicht berühren. Auf Anweisung des Starters hat der startende Wettkämpfer seine Stöcke vor der Startlinie in die hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Er darf lediglich unter Zuhilfenahme der Stöcke starten. Das Abstossen von den Startpflöcken oder die Benützung anderer Hilfsmittel ist verboten.

613.4 Startbefehl

Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start ein Zeichen: "10 Sekunden!", 5 Sekunden vor dem Start zählt er: "5, 4, 3, 2, 1" und gibt dann den Startbefehl (Go! - Partez! - Los!) (Für Slalom siehe Art. 805.3)

Vorzugsweise ist ein hörbares automatisches Zeichen zu verwenden. Der Starter hat dem Wettkämpfer die Möglichkeit zu geben, die Startuhr zu sehen.

613.5 Das Messen der Zeiten am Start

Die Zeitmessung hat den genauen Zeitpunkt des Kreuzens der Startlinie durch die Unterschenkel zu registrieren.

613.6 Verspäteter Start

Ein Wettkämpfer, der nicht zurzeit Startbereit ist, wird sanktioniert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Beispielsweise sind individuelle Materialfehler und persönliche Indispositionen nicht Fälle von höherer Gewalt.

In Zweifelsfällen darf die Jury den Start unter Vorbehalt erlauben.

613.6.1 Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen nach Rücksprache mit der Jury (gemäss Art. 613.6.2 und 613.6.3) und notiert die Startnummern und Namen der Wettkämpfer, denen wegen Verspätung der Start verweigert, bzw. trotz Verspätung die Teilnahme am Wettkampf erlaubt oder der Start unter Vorbehalt genehmigt worden ist.

613.6.2 Bei fixem Startintervall kann der verspätete Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäss Entscheid der Jury im fixen Startintervall starten. Der Startrichter informiert die Jury wann (nach welcher Startnummer) ein verspäteter Wettkämpfer startet.

613.6.3 Bei nicht fixem Startintervall startet der verspätete Wettkämpfer gemäss Art. 805.3. Der Startrichter informiert die Jury wann (nach welcher Startnummer) ein verspäteter Wettkämpfer startet.

613.7 Gültiger Start und Fehlstart

Beim Start der Wettkämpfe mit festgelegten Startintervallen hat der Wettkämpfer auf das Startsignal hin zu starten. Die Startzeit ist gültig, sofern sie innerhalb der folgenden Grenzen liegt: 5 Sekunden vor und 5 Sekunden nach der festgesetzten Startzeit. Jeder Wettkämpfer, der nicht innerhalb dieser Zeitspanne startet, wird disqualifiziert.

Der Startrichter muss dem Schiedsrichter Startnummern und Namen derjenigen Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart begangen oder gegen die Startregeln verstossen haben.

614 Strecke und Wettkampf

614.1 Strecke

614.1.1 Technische Bestandteile einer Wettkampfstrecke

Start- und Zielanlagen, Fernsehtürme, Messanlagen, Werbeeinrichtungen für Sponsoren usw. sind für einen Wettkampf notwendige Einrichtungen.

614.1.2 Kurssetzung

614.1.2.1 Hilfskräfte

Dem Kurssetzer sind zu dem von der Jury festgesetzten Zeitpunkt für das Setzen des Kurses genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, damit er sich ausschliesslich auf das Setzen konzentrieren kann und nicht immer durch das Holen von Stangen usw. abgelenkt wird.

Der Materialchef hat das folgende Material bereitzustellen:

- Slalomstangen in den Farben blau und rot in genügender Anzahl,
- eine entsprechende Anzahl von Flaggen, getrennt nach Farben,
- eine genügende Anzahl Schlaghämmer, bzw. Bohrmaschinen, Keile usw.
- Nummern in genügender Anzahl,
- Farbe für die Bezeichnung des Standortes der Stangen.

614.1.2.2 Kennzeichnung des Standortes der Tore

Der Standort der Torstangen ist mit einer gut sichtbaren Farbe zu kennzeichnen, welche während des ganzen Wettkampfes sichtbar bleibt. Werden grosse Zylinder aus Holz oder Plastik für die Fixierung der Stangen verwendet, ist eine Kennzeichnung mit Farbe nicht nötig.

614.1.2.3 Nummerierung der Tore

Die Tore müssen in Richtung von oben nach unten nummeriert und die Nummern an der Aussenstange befestigt werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.

614.1.2.4 Kennzeichnung der Strecke und des Geländes

In der Sprintabfahrt und im Super-G kann die Strecke wie folgt markiert werden:

- durch in den Schnee gesteckte Zweige vor und nach einem Tor auf der Innen- und/oder Aussenseite des Fahrbereiches,
- und/oder
- durch gestreute, zerkleinerte Zweige, Tannenreisig oder Ähnliches,
- und/oder.
- mit Farbe vertikal von Tor zu Tor sowie horizontal über die Strecke, speziell bei Annäherung an Geländewechsel, Sprünge, etc..

614.1.2.5 *Reservestangen*

Der Pistenchef ist für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich. Die Stangen sind so zu lagern, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden.

614.1.3 *Aufwärmstrecken*

Geeignete und für das Publikum abgesperrte Aufwärmstrecken sollten zur Verfügung stehen.

614.1.4 *Sperren und Verändern der Strecken*

Sobald mit dem Ausflaggen eines Kurses begonnen worden ist, gilt die Strecke als gesperrt. Niemand ausser der Jury ist berechtigt, auf einer gesperrten Strecke Tore, Flaggen, Markierungen usw. sowie die Pistenstruktur (Sprünge, Wellen usw.) zu verändern.

Es ist den Wettkämpfern untersagt, sich innerhalb der abgesperrten Wettkampfstrecke aufzuhalten.

Trainer, Serviceleute usw., die sich auf einer gesperrten Wettkampfstrecke aufhalten dürfen, sind durch die Jury zu bestimmen.

Fotografen und Kamerteams sind zur notwendigen Dokumentation eines Wettkampfes innerhalb der Absperrung zugelassen. Ihre Gesamtzahl kann von der Jury begrenzt werden. Sie werden nach Möglichkeit von der Jury eingewiesen und dürfen sich dann nur in diesen Bereichen aufhalten.

Die Jury oder das Organisationskomitee kann die Strecke oder Abschnitte davon für Wettkämpfer, Trainer, Medien- und Serviceleute ausserhalb der offiziellen Trainings- und Wettkampfzeiten für die Herrichtung und den Unterhalt sperren.

614.1.5 *Unwesentliche Änderungen*

Bei kurzfristigen - unwesentlichen aber notwendigen - Änderungen an der Piste, wie leichtes Versetzen der Tore ist keine weitere Besichtigung oder Trainingsfahrt erforderlich.

Der Umstand muss allen Mannschaftsführern mitgeteilt und am Start den Wettkämpfern durch den Startrichter bekannt gegeben werden.

614.2 **Wettkampf**

614.2.1 *Durchfahren der Tore*

Ein Tor muss gemäss Art. 661.4.1 passiert werden.

614.2.2 *Verbot des Weiterfahrens bei Torfehler*

Begeht ein Wettkämpfer einen Torfehler, darf er die weiteren Tore nicht mehr durchfahren.

615 Das Ziel

615.1 Der Zielraum

- 615.1.1 Der Zielraum befindet sich in gut sichtbarer Lage, ist angemessen breit und lang angelegt und weist nach Möglichkeit eine sanft auslaufende Zielausfahrt auf.
- 615.1.2 Bei der Markierung der Strecke (Tore) ist darauf zu achten, dass die Wettkämpfer durch eine möglichst natürliche und dem Gelände angepasste Linienführung über die Ziellinie gelenkt werden.
- 615.1.3 Der Zielraum ist abzusperren. Jedes Betreten des Zielraumes durch unbefugte Personen ist nicht gestattet.
- 615.1.4 Zielanlagen und Absperrung sollen so gestalten oder durch geeignete Schutzmassnahmen abgesichert werden.
- 615.1.5 Der Organisator muss mit einer gut sichtbaren roten Linie einen "inneren Zielraum" abgrenzen, und dafür zu sorgen, dass der Wettkämpfer diesen auf Ski erreichen kann.
- 615.1.6 Für die Wettkämpfer, welche den Wettkampf beendet haben, ist ein besonderer, vom eigentlichen Zielraum getrennter Raum einzurichten. In diesem Raum oder Korridor ist auch der Kontakt mit der Presse (Wort und Bildpresse, Radio, Fernsehen und Film), die sich im Medienkorridor befindet, zu ermöglichen.
- 615.1.7 Die Wettkämpfer müssen den Zielraum mit der gesamten im Wettkampf verwendeten Ausrüstung durch den offiziellen Ausgang verlassen.

615.2 Die Ziellinie und ihre Markierung

Die Ziellinie wird durch zwei Stangen oder vertikale Stoffbänder markiert, welche durch ein Band verbunden sein können. Bei Sprintabfahrten und Super-Gs muss die Breite der Zieldurchfahrt nicht weniger als 15 Meter und beim Slalom sowie Riesenslalom nicht weniger als 10 Meter betragen. Eine Gelände- oder technisch bedingte Verminderung dieser Entfernung kann nur an Ort und Stelle in Ausnahmefällen durch die Jury gestattet werden. Als Zielbreite ist die Entfernung zwischen den beiden Zielstangen bzw. Fahnenbegrenzungen gemeint. Der Abstand der Pflöcke für die Montage der Zeitmessung muss mindestens dieselbe Breite aufweisen. Die Zeitnehmerpflöcke können meistens hinter den Zielstangen bzw. Fahnenbegrenzungen talseits angebracht werden. Die Ziellinie muss horizontal mit einer geeigneten Farbe markiert werden.

615.3 Durchfahren des Ziels und Zeitnahme

Die Ziellinie muss überquert werden:

- entweder auf beiden Ski,
- auf einem Ski
- oder bei einem Sturz in unmittelbarer Zielnähe mit beiden Füßen. In diesem Fall zählt die gestoppte Zeit, wenn die Zeitnahme mit irgendeinem Körperteil oder Ausrüstungsgegenstand ausgelöst wird.

- 615.4 Berichterstattung
Der Zielrichter muss dem Schiedsrichter Bericht erstatten.

616 Mikrophone im Start- und Zielraum

Im Start- und Zielraum sowie im Bereich der abgesperrten Strecke ist die Verwendung jeglicher Mikrophone, die nicht im Einvernehmen mit dem Organisator instal-

liert wurden, (fliegende, Galgenmikrophone, in Kameras oder sonstigen technischen Geräten eingebaute Mikrophone) sowohl im Training als auch im Wettkampf untersagt.

617 Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate

617.1 Inoffizielle Zeiten

Die von der Zeitmessung ermittelten Zeiten sind als inoffizielle Zeiten bzw. Resultate auf einer Resultattafel zu veröffentlichen, welche vom Aufenthaltsraum der Wettkämpfer am Ziel und von der Presse zur Verfügung gestellten Standort aus gut sichtbar ist. Wenn möglich, sind die inoffiziellen Zeiten auch über eine Lautsprecheranlage dem Publikum bekannt zu geben.

617.2 Veröffentlichung der inoffiziellen Zeiten und der Disqualifikationen

617.2.1 So rasch wie möglich werden nach Abschluss des Wettkampfes die inoffiziellen Zeiten und Disqualifikationen am offiziellen Anschlagbrett und allenfalls auch noch am Ziel veröffentlicht.

Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung beginnt die Protestfrist.

617.2.2 Die Bekanntgabe der inoffiziellen Zeiten am Ziel und allenfalls am Start zusammen mit der schriftlichen und mündlichen Bekanntgabe der Disqualifikationen kann die Veröffentlichung am offiziellen Anschlagbrett ersetzen. In diesem Fall kann festgelegt werden, dass Proteste sofort oder längstens 15 Minuten nach der Bekanntgabe mündlich beim Schiedsrichter eingelegt werden können und die spätere Einreichung von Protesten nicht mehr gültig ist. Die Mannschaftsführer sind darüber rechtzeitig zu orientieren.

617.3 Offizielle Rangliste

617.3.1 Die Rangliste wird mit den offiziellen Zeiten der gewerteten Wettkämpfer erstellt.

617.3.2.1 Die Kombinationsresultate werden durch Zusammenzählen der Zeiten der betreffenden Bewerbe berechnet.

617.3.3 Sofern zwei oder mehrere Wettkämpfer die gleiche Zeit oder die gleiche Punktzahl erhalten, wird der Wettkämpfer mit der höheren Startnummer als erster auf der offiziellen Rangliste aufgeführt.

617.3.4 *Die offizielle Rangliste hat zu enthalten:*

- Namen des durchführenden Nationalen Verbandes oder Vereins,
- Bezeichnung des Wettkampfes, der Kategorie Damen oder Herren, des Bewerbes sowie des Ortes,
- Datum des Wettkampfes,
- alle technischen Daten wie Bezeichnung der Piste, Höhe am Start und am Ziel, Höhenunterschied, Homologationsnummer, bei der Sprintabfahrt und dem Super-G die Länge der Strecke,
- Namen und Nation der Mitglieder der Jury,
- Namen und Nation der Kurssetzer und Vorläufer, Anzahl der Tore (GS und SG: In Klammer: Anzahl Richtungsänderungen) und Startzeit für jeden Lauf,
- Wetter, Pistenbedingungen und Lufttemperatur am Start und am Ziel,
- alle Angaben hinsichtlich der Wettkämpfer wie Rang, Startnummer, Code, Familien- und Vornamen, Nation (und allenfalls Verein), Zeit und Rennpunkte,
- Startnummer, Code, Name, Vorname und Nation jener Wettkämpfer, die in jedem Lauf nicht am Start, nicht am Ziel oder disqualifiziert worden sind,
- offizielle Zeitmessung (Firma), Informatikfirmen,

- Codex und F-Wert,
- Zuschlagsberechnung
- Unterzeichnung durch den Technischen Delegierten.

617.3.5 Die Nationen sind durch die offiziellen Abkürzungen der FIS (in drei Buchstaben) anzuführen (siehe FIS Bulletin).

618 Rennpunkte

618.2 Die Formel für die Berechnung der Rennpunkte dient dazu, aufgrund der Resultate bei Wettkämpfen die Zeitdifferenzen zwischen dem Sieger und allen anderen klassierten Wettkämpfern in Zahlen (Punkten) auszudrücken.

618.2 Die Formel für die Berechnung der Rennpunkte lautet:

$$P = \frac{F \cdot T_x}{T_o} - F \quad \text{oder} \quad P = \left(\frac{T_x}{T_o} - 1 \right) \cdot F$$

P : Rennpunkte

To: Zeit des Siegers in Sekunden

Tx: Zeit des klassierten Wettkämpfers in Sekunden

Maximalzuschläge:

Weltmeisterschaften	0.00 Punkte
Juniorenweltmeisterschaft	6.00 Punkte
Weltcup	0.00 Punkte
FIS – Wettkämpfe	3.00 Punkte
Gilt nur für Juniorenwettkämpfe	9.00 Punkte

618.3 Die F-Werte der einzelnen Disziplinen (Sprintabfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G) werden für die bevorstehende Wettkampfsaison von der FIS bekanntgegeben (z.B. Bulletin, Präzisierungen, Weisungen, Reglement FIS-Punkte).

618.4 Die Rennpunkte werden für die Erstellung der Rangordnung eines Wettbewerbs in Verbindung mit den FIS-Punkten der Wettkämpfer zur Ermittlung der Rennzuschläge benötigt.

618.5 FIS-Punkte

618.5.1 Zur Ermittlung der FIS-Punkte der bei der FIS angemeldeten Wettkämpfer dient das vom FIS Komitee für Grasskilaluf Wettkämpfer geschaffene Reglement.

618.5.2 Die aufgrund dieses Reglementes zu erstellenden FIS-Punktlisten dienen als Grundlage für die Einteilung der Wettkämpfer nach Punkten. Die dazu gehörenden Erläuterungen sind ein Bestandteil dieser Wettkampfordnung. Sie werden jedes Jahr neu erstellt.

618.6 Anwendung der FIS-Punkte

Die FIS-Punkte dienen insbesondere

- zur Festlegung der Teilnahmequoten bei Wettbewerben (z.B. Art. 1270 und Cup-Reglemente)
- als Grundlage für die Gruppierung und Verlosung bei Wettbewerben und im Training
- zur Ermittlung der Rennzuschläge (in Verbindung mit den Rennpunkten)
- zur Ermittlung der Zuschläge nach dem Verletztenstatus und wegen beruflicher Verhinderung, usw.
- zur Festlegung der Zulassung zu den bestehenden Wettkampfkategorien

618.7 Teilnahme an den Wettkämpfen der FIS

618.7.1 Die Quoten der nationalen Verbände für die Teilnahme an den im FIS-Kalender ausgeschriebenen Wettbewerben werden wie folgt festgelegt:

618.7.1.1 FIS-Skiweltmeisterschaften

Gemäss den Bestimmungen für die Durchführung von FIS-Skiweltmeisterschaften.

618.7.1.2 FIS-Weltcup, FIS-Kontinentalcups und Internationale FIS-Rennen:

Gemäss den entsprechenden Reglementen.

618.7.1.3 Quotenregelung für Damenrennen

Eine Quotenregelung für Damenrennen wird angewendet, wenn mehr als 100 Wettkämpferinnen angemeldet sind.

618.7.1.4 Sonderquoten

Für bestimmte Länder und Regionen können vom FIS Komitee für Grasskillauf Sonderquoten bewilligt werden. Die nationalen Skiverbände richten entsprechende Gesuche bis zu den Herbstsitzungen an FIS Komitee für Grasskillauf.

618.1.5 Grundquote für den organisierenden Verband

Einzelheiten gemäss Reglement FIS-Punkte.

618.7.2 Die Zulassungsquoten für jeden nationalen Verband richten sich nach der zu Beginn der Wettkampfsaison der nördlichen Hemisphäre erscheinenden FIS-Punktliste, wobei jeder nationale Verband die für seine Wettkämpfer günstigste Disziplin beanspruchen kann. Einzelheiten gemäss Reglement FIS-Punkte.

618.7.3 Für alle Grasski Wettbewerbe darf normalerweise die Zahl der Wettkämpfer 100 nicht übersteigen. Wenn jedoch nach Ausschöpfung der den nationalen Verbänden zugebilligten Quoten und der Ausnützung der Grundquote für den organisierenden Verband eine grössere Teilnehmerzahl als 100 erreicht wird, ist dies zulässig. Wenn die Teilnehmerzahl von 100 nicht erreicht ist, darf der organisierende Verband bis zum Maximum von 100 Teilnehmern auffüllen.

618.8 Anmeldung

Die Athleten werden via FOU System auf unserer Website unter der Member Section registriert. <http://www.fis-ski.com>

Das Login und Passwort sind bei den Disziplinenverantwortlichen der FIS erhältlich.

Nach dem Login finden Sie ein Video zur Benutzung des FOU Systems (Video Tutorial).

Mit diesem System kann der Status der Athleten geändert, die Biographien können aktualisiert und neue Athleten ergänzt werden. Die FIS Codes werden automatisch vergeben.

Der Status all jener Wettkämpfer, welche nicht mehr für die FIS-Punktliste berücksichtigt werden sollen, muss von „O“ nach „E“ gewechselt werden. Wettkämpfer mit Status „O“ gelten als angemeldet für die kommende Saison.

Spezielle Kennzeichnungen auf dem nationalen Auszug:

- O = aktiv (in der FIS Punkte Liste) Der Status „O“ bleibt auch dann bestehen wenn ein Athlet nicht an einem FIS Rennen teilnimmt. Wenn er auf Status „E“ geändert werden soll, muss dies der FIS kommuniziert werden.
- E = nicht aktiv (nicht in der FIS Punkte Liste). Athleten mit Status „E“ werden automatisch von der FIS auf „O“ gewechselt sobald sie an einem FIS Bewerb teilnehmen. Der Nationale Skiverband ist verantwortlich dass der Athlet angemessene Versicherung und die Athletenerklärung unterzeichnet hat.
- D = verstorben

Es werden nur diejenigen Wettkämpfer aufgenommen, welche die Athletenerklärung beim Nationalen Ski Verband gemäss Art. 203.2 IWO unterzeichnet haben.

Die Verantwortliche Person des National Skiverbandes, die die Anmeldung an die FIS sendet, bestätigt direkt, dass die oben erwähnten Bedingungen erfüllt worden sind.

618.9 Einschreibegebühren

618.9.1 Anmeldung mit dem nationalen Auszug

Die Einschreibegebühr für jeden gemeldeten Wettkämpfer beträgt CHF 25. Dieser Betrag wird dem FIS-Kontokorrent des entsprechenden nationalen Verbandes verrechnet.

618.9.1.1 Termine:

Der Einschreibungstermin ist der 30.04., alle Wettkämpfer die nach dem 01.05. Nachgemeldet werden, werden mit SFr 100.00 pro Wettkämpfer berechnet.

618.9.2 Keine Rückerstattung

Scheidet ein Wettkämpfer während der Saison aus oder erfolgt eine Falschmeldung durch den Nationalen Ski Verband, gewährt die FIS keine Rückerstattung.

618.10 Erscheinung der Punkteliste

1. Liste	01.Mai
Grunliste	
2. Liste	Juni/Juli
3. Liste	Juli
4. Liste	August
5. Liste	Oktober

Die Erscheinungen der Punktelisten können vom FIS Komitee Grasski an der Herbstsitzung neu festgelegt werden. (Siehe Terminkalender)

619 Siegerehrung

Die Siegerehrung darf nicht vor Beendigung des Wettkampfes und nicht vor dem Einverständnis des Technischen Delegierten durchgeführt werden.

Der Organisator ist berechtigt, vor diesem Zeitpunkt die Präsentation der voraussichtlichen Sieger vorzunehmen. Diese erfolgt inoffiziell und nicht am Ort der offiziellen Siegerehrung.

620

Startreihenfolge

Für FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcup und die FIS Kontinentalcups können besondere Vorschriften erlassen werden.

621

Gruppenauslosung und Startreihenfolge

- 621.1 Die Einteilung der anwesenden Wettkämpfer obliegt der Jury.
- 621.2 Für die Einteilung der Wettkämpfer müssen die von der FIS ausgearbeiteten FIS Punktelisten verwendet werden. Wenn ein Wettkämpfer in der letzten gültigen FIS Punkteliste nicht erfasst ist, erfolgt seine Einteilung bei den Wettkämpfern ohne FIS Punkte.
- 621.3 Die Startreihenfolge wird bei allen Grasski Wettkämpfen (Sprintabfahrt, Slalom, Riesenslalom und Super-G) aufgrund der FIS Punkte festgelegt. Eine erste Gruppe von höchstens 15 der besten anwesenden Wettkämpfer wird ohne Beschränkung pro Nation ausgelost. Bei Punktegleichheit im 15. Rang kann die 1. Gruppe entsprechend erhöht werden. Alle übrigen Teilnehmer starten in der Reihenfolge ihrer FIS Punkte. Alle Wettkämpfer ohne FIS Punkte werden in einer letzten Gruppe ausgelost. Ist in den ersten 15 der anwesenden Wettkämpfer die Punktedifferenz zwischen einem Wettkämpfer und dem nächsten zu gross, entscheidet die Jury über die Grösse der auszulosenden ersten Gruppe. Der Rest startet nach FIS Punkten.
- 621.3.1 *Kinderskiwettkämpfe*
Es erfolgt keine Gruppierung nach Punkten, sondern nach Nationenquoten. Die Plätze werden an die Nationen verlost und nicht auf die Namen der Wettkämpfer. Die Mannschaftsführer geben die Namen der einzureihenden Wettkämpfer dem Rennsekretär bekannt.
- 621.4 Wenn die Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS Punkte zu gross ist, muss die Jury diese in Gruppen einteilen. In diesem Fall meldet jede Nation die von ihr gewünschte Gruppenzugehörigkeit. Jede Gruppe wird dann separat ausgelost. Die Jury trägt wenn möglich den im Sprintabfahrtstraining gemachten Beobachtungen Rechnung und teilt die Wettkämpfer mehrerer Nationen in diese verschiedenen Wettkampfgruppen ohne FIS Punkte gerecht auf. In der Regel stellt in diesem Fall jede Nation, die Wettkämpfer ohne FIS Punkte gemeldet hat, je einen Wettkämpfer in die erste Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS Punkte.
- 621.5 Es bleibt der Jury jedoch vorbehalten, die Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.
- 621.6 Die Auslosung hat am Tag vor dem Wettkampf zu erfolgen. Für Abendwettkämpfe muss spätestens am Vormittag des Wettkampftages ausgelost werden.
- 621.7 Die erste Gruppe im Sprintabfahrtstraining muss für jeden Tag neu ausgelost werden.
- 621.8 Die Auslosung (erste Gruppe und Gruppe ohne FIS Punkte) muss an einer Mannschaftsführersitzung vorgenommen werden. Die doppelte Auslosung ist empfohlen: gleichzeitige Auslosung der Namen und der Startnummern der Wettkämpfer.
- 621.9 **Startreihenfolge bei ausserordentlichen Verhältnissen (Sternfahrer)**
Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Jury die Startreihenfolge in der Sprintabfahrt, im Riesenslalom und im Super-G, von der Startnummer abwei-

chend, ändern (bei Schlechten Bodenverhältnissen usw.). Eine zum voraus bezeichnete Gruppe von mindestens 6 Wettkämpfern startet vor der Startnummer 1. Diese 6 Wettkämpfer werden aus den letzten 20% der Startliste ausgelost. Sie starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer Startnummern.

621.10 Startreihenfolge für den 2. Lauf

621.10.1 Bei den Wettkämpfen mit zwei Läufen wird die Startreihenfolge gemäss Rangliste des ersten Laufes festgelegt, ausser für die ersten 30.

621.10.2 *Für die ersten 30 wird die Startreihenfolge wie folgt festgelegt:*

- der 30. der Rangliste startet als erster
- der 29. der Rangliste startet als zweiter
- der 28. der Rangliste startet als dritter
- der 27. der Rangliste startet als vierter
- der 1. der Rangliste startet als dreissigster,
- vom 31. an gemäss Rangliste aus dem 1. Lauf
- Wenn mehrere Wettkämpfer im 30. Rang klassiert sind, startet der Wettkämpfer mit der niedrigsten Startnummer als erster.

621.10.3 *Startreihenfolge für den zweiten Lauf bei FIS Rennen*

Die Jury kann bis spätestens eine Stunde vor dem Start zum ersten Lauf die Umkehrung auf die ersten 15 des ersten Laufes reduzieren.

621.10.4 Eine Startliste für den 2. Lauf muss rechtzeitig bekannt gegeben werden und am Start zum 2. Lauf vorhanden sein.

621.11 Die Jury kann eine Auslosung mit Hilfe des Computers gestatten. Ein Vertreter von jeder Nation muss die Mannschaftsmeldung bei der Mannschaftsführersitzung unterzeichnen bevor die Auslosung mittels Computer durchgeführt wird.

621.12 Wenn ein Wettkämpfer für einen Bewerb angemeldet und ausgelost worden ist und das Rennen verlässt, um an einem andern Wettkampf zu starten, darf er nicht mehr zum ursprünglichen Rennen zurückkehren. Das FIS Büro meldet all Doppelmeldungen dem FIS Vorstand.

622 Startabstände

622.1 Normale Startabstände

In der Sprintabfahrt, im Riesenslalom und im Super-G erfolgt der Start in gleichmässigen Abständen. In der Regel starten die Wettkämpfer in gleichbleibenden Abständen von 60 Sekunden. Für den Slalom siehe Art. 805.1.

Die Jury kann andere Abstände anordnen.

622.2 Besondere Startabstände

Der Startabstand in der Sprintabfahrt, im Super-G und wenn notwendig im Riesenslalom kann unter den nachfolgenden Bedingungen verändert werden:

622.2.1 Die Zeitverlängerung muss sinnvoll zur TV-Übertragung von interessanten Abschnitten auf der ganzen Strecke verwendet werden.

622.2.2 Der Startabstand wird durch die Jury festgelegt.

622.2.3 40 Sekunden in der Sprintabfahrt und im Super-G sowie 30 Sekunden im Riesenslalom dürfen nicht unterschritten werden.

622.2.4 Weitere Ausnahmen für Art. 622.2.2 und 622.2.3 kann nur der FIS Vorstand bewilligen (WC: Gemäss WC-Reglement).

623 Wiederholungslauf

623.1 Voraussetzungen

- 623.1.1 Ein Wettkämpfer, der im Wettkampf behindert wird, muss unmittelbar nach der erfolgten Behinderung anhalten, den Fahrbereich verlassen und bei einem Mitglied der Jury um die Wiederholung seines Laufes ansuchen. Dieses Ansuchen kann auch vom Mannschaftsführer des behinderten Wettkämpfers gestellt werden. Der Wettkämpfer darf sich anschliessend dem Pistenrand entlang ans Ziel bewegen.
- 623.1.2 Bei besonderen Verhältnissen (z.B. beim Fehlen von Toren und bei anderen technischen Mängeln) kann die Jury einen Wiederholungslauf anordnen.
- 623.1.3 Wenn ein Wettkämpfer durch eine gelbe Flagge gestoppt wird, hat er das Recht auf einen Wiederholungslauf, unter der Voraussetzung, dass die Jury dies aus organisatorischer Sicht als möglich betrachtet. Die Jury sollte sicherstellen dass der Wiederholungslauf vor dem letzten Wettkämpfer auf der Startliste des Wettkampfes oder Trainingslaufes einer Sprintabfahrt stattfindet (siehe Art. 705.2, 705.3).

623.2 Gründe für die Behinderung

- 623.2.1 Versperrung der Strecke durch einen Funktionär, einen Zuschauer, ein Tier oder ein sonstiges Hindernis,
- 623.2.2 Versperrung der Strecke durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigeben konnte,
- 623.2.3 Gegenstände auf der Strecke, wie liegengebliebene Skistöcke oder Ski eines Wettkämpfers,
- 623.2.4 Aktionen des Unfalldienstes, die den Wettkämpfer behindern,
- 623.2.5 Fehlen eines Tores, das durch den vorangegangenen Wettkämpfer umgestürzt ist und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt wurde.
- 623.2.6 Andere ähnlich Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers eine wirksame Verlangsamung oder eine Verlängerung der effektiven Wettkampfstrecke zur Folge haben und somit das Resultat eines Wettkämpfers empfindlich beeinflussen können,
- 623.2.7 Nichtfunktionieren der Zeitmessung,
- 623.2.8 Unterbrechung durch einen Funktionär innerhalb einer gelben Zone (siehe Art. 623.1.3).
- 623.3 Gültigkeit des Wiederholungslaufes
- 623.3.1 Falls es dem Schiedsrichter oder einem andern Mitglied der Jury nicht möglich ist, sofort die zuständigen Funktionäre zu befragen und die Berechtigung des Wiederholungslaufes zu beurteilen, kann der Schiedsrichter oder ein Mitglied der Jury zur Vermeidung einer Verzögerung dem Wettkämpfer einen provisorischen zweiten Lauf gestatten. Dieser Lauf ist nur gültig, wenn er nachträglich von der Jury bestätigt wird.
- 623.3.2 Der Wiederholungslauf wird ungültig, wenn der Wettkämpfer bereits vor Gewährung eines zweiten Laufes disqualifiziert war.
- 623.3.3 Der provisorische oder definitiv bewilligte Lauf behält immer seine Gültigkeit, auch wenn er schlechter ausfällt als der behinderte.

623.4 Startzeit des Wiederholungslaufes

623.4.1 Bei fixem Startintervall kann der Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäss Entscheidung des Startrichters im fixen Startintervall starten.

623.4.2 Bei nicht fixem Startintervall wird entsprechend den Bestimmungen des Art. 805.3 vorgegangen.

624 Unterbrechung eines Laufes oder Trainings

Wenn ein unterbrochener Lauf am selben Tag nicht beendet werden kann, ist er wie ein abgebrochener Lauf zu behandeln.

624.1 Durch die Jury:

624.1.1 um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke durchzuführen oder die Abwicklung eines fairen und regulären Wettkampfes zu gewährleisten,

624.1.2 bei ungünstigen Witterungs- und Pistenverhältnissen.

624.1.2.1 Wiederaufgenommen werden die Wettkämpfe, sobald die Arbeiten beendet sind und wenn sich die Witterungs- und Schneesverhältnisse wieder so ändern, dass ein regulärer Wettkampf gewährleistet ist.

624.1.2.2 Eine mehrmalige aus demselben Grunde angeordnete Unterbrechung eines Wettkampfes führt in der Folge zu einem Abbruch.
Eine Sprintabfahrt, ein Super-G sowie ein Lauf Slalom oder Riesenslalom darf nicht länger als vier Stunden dauern.

624.2 Kurze Unterbrechung

Jedes Mitglied der Jury ist berechtigt, auch über Verlangen eines Torrichters, eine kurze Unterbrechung des Wettkampfes anzuordnen.

625 Abbruch eines Wettkampfes

625.1 Durch die Jury

- wenn die Wettkämpfer durch äussere störende Einflüsse offensichtlich beeinflusst sind,
- wenn ungleiche Verhältnisse entstehen oder die reguläre Durchführung des Wettkampfes nicht mehr gewährleistet erscheint,

626 Berichterstattung

In allen Fällen von Unterbrechung oder Abbruch (Art. 624 und 625) ist der FIS und dem Nationalen Skiverband des Austragungsortes ein ausführlicher Bericht zu erstatten. Der Bericht hat eine begründete Empfehlung zu enthalten, ob der abgebrochene Wettkampf zu werten ist oder nicht.

627 Startverbot

Einem Wettkämpfer ist es nicht erlaubt, an einem im FIS Kalender aufgeführten Wettkampf zu starten, insbesondere wenn er:

627.1 obszöne Namen oder Symbole auf der Wettkampfbekleidung und Ausrüstung trägt (Art. 206.7) oder sich im Bereich des Startes unsportlich benimmt (Art. 205.5),

- 627.2 seine Ausrüstung nicht nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 222) und den kommerziellen Markenzeichen auf Ausrüstung anpasst (Art. 207),
- 627.3 sich einer von der FIS vorgeschriebenen medizinischen Untersuchung entzieht (Art. 221.2),
- 627.4 auf einer für Wettkämpfer gesperrten Strecke trainiert (Art. 614.1.4),
- 627.5 im Training zu einem Sprintabfahrtsrennen nicht mindestens an einem Trainingslauf mit Zeitmessung teilgenommen hat (Art. 704.8.3),
- 627.6 keinen Sturzhelm trägt, der den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht (Art. 707, 807, 907, 1007), oder die Skibremse nicht montiert hat (Art. 606.3),
- 627.7 im ersten Lauf ausgeschieden ist (Art. 605.4),
- 627.8 Wenn ein Wettkämpfer tatsächlich an einem Wettkampf gestartet ist und die Jury eine Verletzung dieser Regeln feststellt, muss sie ihn sanktionieren.

628 Strafen

Ein strafbares Verhalten wird von der Jury beurteilt, insbesondere wenn der Wettkämpfer:

- 628.1 die Regeln der Werbung auf Wettkampfbekleidung nicht einhält (Art. 207.1),
- 628.2 in unerlaubter Weise Startnummer oder Startleibchen verändert (Art. 606.1),
- 628.3 die offizielle Startnummer nicht mit sich führt oder im Sinne der bestehenden Regeln trägt (Art. 704.6, 804.1, 904, 1004.1),
- 628.4 bei der Besichtigung die Tore durchfährt oder parallel zu den Toren die der Wettkampfstrecke entsprechenden Schwünge übt (Art. 904),
- 628.5 nicht rechtzeitig am Start erscheint oder einen Fehlstart begeht (Art. 613.6, 613.7, 805.3.1, 805.4, 1106.3),
- 628.6 die Regeln des Startes nicht einhält oder anders startet, als es vorgeschrieben ist (Art. 613.3),
- 628.7 unberechtigterweise einen Wiederholungslauf beantragt (Art. 623.3.2),
- 628.8 nach einem Torfehler die Fahrt fortsetzt (Art. 614.2.2),
- 628.9 die Ziellinie nicht korrekt passiert (Art. 615.3),
- 628.10 die Ski vor der roten Linie abnimmt (Art. 206.5),
- 628.11 den Zielraum nicht mit der gesamten im Wettkampf verwendeten Ausrüstung durch den offiziellen Ausgang verlässt (Art. 615.1.7).
- 628.12 seine Ski zu offiziellen Zeremonien mitnimmt (Art. 206.6),
- 628.13 aussenstehende Hilfe während eines Wettkampfes erhält (Art. 661.3).

629 Disqualifikation

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert, insbesondere wenn er:

- 629.1 am Wettkampf unter falschen Angaben teilnimmt,
- 629.2 schuldhaft die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet oder Verletzungen und Schaden verursacht,
- 629.3 ein Tor nicht korrekt durchfährt (Art. 661.4) oder nicht innerhalb der von Art. 613.7 definierten Zeitlimiten startet.

640 Proteste

- 640.1 Eine Jury kann einen Protest nur annehmen wenn er auf effektiven Beweisen basiert.
- 640.2 Einer Jury ist es nur erlaubt seinen vorangehenden Entscheid neu zu bewerten wenn neue Beweismittel erbracht werden, die mit der ursprünglichen Meinung der Jury zusammenhängen.
- 640.3 Alle Jury Entscheide sind endgültig mit Ausnahme von jenen gegen die gemäss Art. 641 Protest oder gemäss Art. 647.1.1 Beschwerde eingereicht wurde.

641 Arten der Proteste

- 641.1 Gegen Zulassungen von Wettkämpfern oder gegen deren Wettkampfausrüstung,
641.2 gegen die Strecke oder deren Zustand,
641.3 gegen einen Wettkämpfer oder gegen einen Funktionär während des Wettkampfes,
641.4 gegen Disqualifikation,
641.5 gegen die Zeitmessung,
641.6 gegen Weisungen der Jury.

642 Ort der Einreichung

Die verschiedenen Proteste sind wie folgt einzureichen:

- 642.1 Die Proteste gemäss Art. 641.1 - 641.6 an der am offiziellen Anschlagbrett bezeichneten Stelle oder an dem anlässlich einer Mannschaftsführersitzung bekannt gegebenen Ort,

643 Fristen der Einreichung

- 643.1 gegen die Zulassung eines Wettkämpfers:
- vor der Auslosung
- 643.2 gegen die Strecke oder deren Zustand:
- bis spätestens 60 Minuten vor Wettkampfbeginn,
- 643.3 gegen einen Wettkämpfer, dessen Wettkampfausrüstung oder gegen einen Funktionär wegen regelwidrigen Verhaltens während des Wettkampfes:
- innerhalb von 15 Minuten, nachdem der letzte Wettkämpfer das Ziel passiert hat,
- 643.4 gegen Disqualifikationen:
- innerhalb von 15 Minuten nach Anschlag oder Bekanntgabe der Disqualifikationen,
- 643.5 gegen die Zeitmessung:
- innerhalb von 15 Minuten nach dem Anschlag der inoffiziellen Rangliste,
- 643.6 gegen alle Weisungen der Jury
- sofort, jedoch spätestens vor Ablauf der Protestfrist gemäss Art. 643.4.

644 Form der Proteste

- 644.1 Die Proteste müssen schriftlich eingereicht werden.

- 644.2 Ausnahmsweise können Proteste gemäss Art. 641.3, 641.4 und 641.5 mündlich vorgebracht werden (Art. 617.2.2).
- 644.3 Proteste sind ausführlich zu begründen, Beweise sind anzubieten, Beweismittel beizulegen.
- 644.4 Mit der Einreichung eines Protestes sind CHF 100 (Schweizer Franken einhundert) oder der Gegenwert in einer anderen gültigen Währung zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Annahme des Protestes zurückgegeben, ansonsten verfällt er zugunsten der FIS.
- 644.5 Ein eingereichter Protest kann vom Protestierenden auch vor Bekanntgabe einer Entscheidung durch die Jury zurückgezogen werden. Der hinterlegte Betrag ist dem Einreichenden in diesem Falle zurückzuerstatten. Eine vorzeitige Zurückziehung des Protestes ist aber nicht mehr möglich, wenn die Jury oder ein Mitglied der Jury aus Zeitgründen einen Zwischenentscheid trifft, wie z.B. einen Entscheid "unter Vorbehalt".
- 644.6 Proteste, die nicht fristgerecht in der vorgeschriebenen Art oder ohne Einzahlung der Protestgebühr eingereicht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

645 Legitimation

Zur Protesteinreichung sind legitimiert:

- die Nationalen Skiverbände,
- die Mannschaftsführer und Trainer.

646 Erledigung der Proteste durch die Jury

- 646.1 Die Jury versammelt sich zur Erledigung von Protesten, indem es Zeitpunkt und Ort selber bestimmt.
- 646.2 Zur Verhandlung über einen Protest gegen die Feststellung des regelwidrigen Durchfahrens eines Tores (Art. 661.4) werden der betroffene Torrichter und allenfalls auch die Torrichter der angrenzenden Torkombination bzw. andere beteiligte Funktionäre, der betroffene Wettkämpfer und der protestierende Mannschaftsführer oder Trainer eingeladen.
Ausserdem werden die beantragten sonstigen Beweismittel wie z.B. Videoaufzeichnungen, Filme und Photos geprüft.
- 646.3 Beim Entscheid über einen Protest sind nur die Mitglieder der Jury anwesend. Den Vorsitz der Verhandlung führt der Technische Delegierte. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt, das von allen Mitgliedern der Jury zu unterzeichnen ist. Für den Entscheid ist die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten, nicht nur die der anwesenden Mitglieder der Jury notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des TDs. Es herrscht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Bestimmungen, die dem Entscheid zugrunde gelegt werden, sind so anzuwenden und so auszulegen, dass dem Sinne eines sportlich fairen Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Disziplin entsprochen wird.
- 646.4 Der Entscheid ist sofort nach der Abstimmung am offiziellen Anschlagbrett zu veröffentlichen, wobei der Zeitpunkt des Anschlages anzugeben ist.

647 Rechtsmittel

647.1 Die Beschwerde

647.1.1 Diese ist zulässig

- gegen Entscheide der Jury in Bezug auf Geldbussen gemäss Art. 224.10
- gegen den Entscheid der Jury auf Abbruch eines Wettkampfes (Art. 625),
- gegen Empfehlung der Jury dass ein abgebrochener Wettkampf für FIS Punkte berücksichtigt werden soll
- gegen die offiziellen Ranglisten. Diese hat sich ausschliesslich auf einen offensichtlichen und nachzuweisenden Berechnungsfehler zu richten.

647.1.2 Beschwerden sind bei der FIS einzureichen.

647.1.3 Fristen

647.1.3.1 Beschwerden gegen Entscheide der Jury sind innerhalb von 24 Stunden nach deren Bekanntgabe einzureichen.

647.1.3.2 Die Beschwerden gegen die offiziellen Ranglisten sind innert 30 Tagen, den Tag des Wettkampfes mit eingerechnet, einzureichen, dem FIS Vorstand über das FIS Büro.

647.1.4 Zum Entscheid über Beschwerden sind zuständig:

- die Beschwerdekommision
- das FIS Gericht.

647.2 Aufschiebende Wirkung

Eingereichte Rechtsmittel (Protest, Beschwerde, Berufung) haben keine aufschiebende Wirkung.

647.3 Einreichung

Alle Rechtsmittel sind schriftlich auszufertigen, ausführlich zu begründen, Beweise sind anzubieten und Beweismittel beizulegen. Verspätet eingereichte Rechtsmittel sind von der FIS zurückzuweisen.

650 Bestimmungen über die Homologation der Strecken

650.1 Allgemeines

Sämtliche Wettkämpfe dürfen nur auf Strecken durchgeführt werden, die von der FIS homologiert worden sind. Auf Ersuchen können Ausnahmen bewilligt werden. Ausnahmen und Abweichungen der technischen Daten können nur durch den FIS Vorstand bewilligt werden.

Der Nationale Skiverband und das FIS Grasski Komitee stellen die Anträge. Bewilligte Ausnahmen sind ab erteilter Bewilligung bis auf Widerruf gültig.

650.2 Antrag

Der Antrag für die Homologation von Wettkampfstrecken ist durch den zuständigen Nationalen Skiverband an das FIS Grasski Komitee zu richten.

650.3 Verteiler

Der Eingabe müssen die unten aufgeführten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung beigelegt oder dem Inspektor übergeben werden. Es erhalten je ein Exemplar:

650.3.1 der Vorsitzende des Grasski Komitees,

- 650.3.2 der zuständige Nationale Skiverband,
- 650.3.3 der Antragsteller,
- 650.3.4 der mit der Prüfung beauftragte Inspektor.

650.4

Unterlagen

Die Homologationseingabe muss die sechs folgenden Unterlagen enthalten:

650.4.1

eine Beschreibung der Wettkampfstrecke, aus der hervorgeht:

- Name der Strecke,
- Exposition der Wettkampfstrecke,
- Startpunkt (Meereshöhe in Metern),
- Zielpunkt (Meereshöhe in Metern),
- Höhendifferenz (Meter),
- schiefe Länge (Meter),
- durchschnittliche Neigung, grösste Neigung, geringste Neigung (in Neugraden oder Prozenten),
- Abtransportmöglichkeiten für Verletzte ausserhalb der Wettkampfstrecke,
- allfällige Wasseranschlussmöglichkeiten,
- allfällige Hubschrauberlandeplätze,
- Beschneiungsanlage,
- eine Beschreibung der Transportmöglichkeiten zum Start- und Zielraum, ferner Auffahrtmöglichkeiten, Stundenkapazität (Personen),
- eine Beschreibung des Start- und Zielraumes; diese gibt neben Angaben über die Geländestruktur und geographische Lage vor allem auch Auskunft über den Zielraum, die Zonen für Journalisten, Rundfunk- und Fernsehkommentatoren sowie die Zuschauer. Darüber hinaus sind die Aufenthaltsräume für die Wettkämpfer am Start und am Ziel zu beschreiben,
- Angaben über die Standorte der benötigten Sicherheitsnetze,
- Angaben über die Standorte der Lautsprecher,
- Angaben über die Möglichkeit von Passagen neben den Pisten für technische Dienste, Serviceleute usw.,
- Mitteilung über die Entfernung des nächsten Krankenhauses in Kilometern.
- Eine Beschreibung der nachrichtentechnischen Verbindungen.

Am zweckmässigsten ist ein Schaltplan, aus dem hervorgeht:

- Anzahl der vorhandenen Leitungen, Verlegungsart:
- Erdkabel
- definitive Freileitung
- provisorische Luftkabel
- Leistungsquerschnitt
- Anzahl der Anschlüsse an der Wettkampfstrecke
- Verbindung Zielraum - Wettkampfsekretariat
- Verbindung Zielraum - Pressebüro
- Angaben über vorhandene Funksprechgeräte
- Angaben über Verbindung Start - Zielraum
- Angabe einer Kontaktadresse mit Telefon, E-Mail und Fax,

650.4.2

eine Karte im Mindestmassstab 1:25'000 mit Höhenkurven und eingezeichneter Wettkampfstrecke,

650.4.3

ein Längsprofil im Massstab 1:5'000, aus dem der Höhenunterschied und die Länge der Strecke ersichtlich sind (Höhenkurven gleicher Massstab),

650.4.4

eine statistische Aufstellung der Pistenbeschaffenheit auf der Strecke (für FIS Ski Weltmeisterschaften während der letzten zehn Jahre, für andere Wettkämpfe während der letzten fünf Jahre),

650.4.5 eine grosse, sehr instruktive fotografische Aufnahme, auf der die Strecke eingezeichnet ist. Es handelt sich dabei um eine echte Fotografie und nicht nur um eine grafische Darstellung, die einem Prospekt entnommen worden ist. Die Grösse der Aufnahme soll mindestens 18 x 24 cm betragen. Der Standort für die Aufnahme liegt nach Möglichkeit auf der gegenüberliegenden Hangseite. Ist das nicht möglich, wird eine Flugaufnahme mit schrägem Winkel denselben Eindruck vermitteln,

650.4.6 eine Streckenskizze (1 : 5'000) mit allen Einzeichnungen und Daten. Diese Skizze ist informativ und zeigt markante Punkte, wie zum Beispiel Liftstützen, Baumgruppen, Steilhänge, Wegquerungen usw. auf; ebenso werden Angaben über die Höhenmeter, Flur und Ortsbezeichnungen gemacht. In der Hauptsache soll diese Skizze den Inspektor rasch informieren. Ausserdem ist es zweckmässig, allenfalls noch vorzunehmende Arbeiten an den Strecken sowie den Standort der Netze in dieser Skizze zu vermerken.

650.5 Bestimmung eines Inspektors

Der Vorsitzende des Grasski Komitees wird die Homologationseingabe sichten und einen Inspektor zur Prüfung der Wettkampfstrecke bestimmen. Falls es sich um die erste Homologation einer Sprintabfahrtspiste handelt, darf der Inspektor nicht dem Land angehören, welches um die Homologation ersucht hat. Falls es sich um die erste Homologation einer Sprintabfahrtspiste für Entry League Wettkämpfe handelt, sollte der Inspektor nicht dem Land angehören.

Die Strecken, die für die Homologation vorgeschlagen werden, müssen den technischen Anforderungen gemäss Art. 701, 801, 901, 1001, 1102 und 1103 entsprechen.

Auf Sprintabfahrts-, Riesenslalom- und Super-G Strecken muss die Möglichkeit vorhanden sein, sei es auf einer Notstrecke oder auf einer Strasse oder auf der Wettkampfstrecke selbst, Verunglückte auch während des Wettkampfes und Trainings umgehend abtransportieren zu können.

650.6 Verfahren bei der Homologation

650.6.1 Antragsteller

Sobald die erforderlichen Unterlagen in vierfacher Ausführung bereit sind, richtet der Antragsteller das Gesuch um Homologation der Wettkampfstrecken über seinen Nationalen Skiverband an den Vorsitzenden des Grasski Komitees, oder er übergibt diese, mit der Zustimmung des Nationalen Skiverbandes versehen, anlässlich der Inspektion an Ort und Stelle dem Inspektor, der die Kopien an die zuständigen Stellen weiterleitet.

Gleichzeitig überweist der Nationale Skiverband CHF 150 pro Homologation an das FIS Büro.

Dieser Betrag dient zur Deckung der administrativen Spesen. Die Reise- und Aufenthaltskosten des Inspektors gehen zu Lasten des Antragstellers und sind mit diesem direkt zu verrechnen. Die Reise kann vom Wohnort zum Austragungsort und zurück wie folgt verrechnet werden:

- Pro Reisetag werden CHF 100.-- in Rechnung gestellt.
- Bahnfahrt 1. Klasse,
- Kilometergeld für den eigenen Personenwagen CHF --.70/km,
- Flugbillett Touristenklasse.

650.6.2 Nationaler Skiverband

Das vom Antragsteller verfasste Homologationsgesuch muss vom Nationalen Ski

-verband befürwortet und dann an den Vorsitzenden des Grasski Komitees weitergeleitet werden. Falls der Inspektor an den Strecken nur geringfügige Verbesserungsarbeiten anordnet, muss nach Fertigstellung dieser Arbeiten die Bereitschaft dem zuständigen Inspektor bis 31. Oktober des laufenden Jahres gemeldet werden. Bei grösseren Arbeiten entscheidet der Inspektor, ob eine Nachinspektion notwendig ist. Wettkampfstrecken, die bis zum 31. Oktober* des laufenden Jahres nicht den Bestimmungen der FIS entsprechend in Ordnung befunden und nicht homologiert worden sind, dürfen im folgenden Winter für die Austragung von Wettkämpfen nicht benützt werden. Solche Wettkämpfe sind im FIS Kalender zu streichen. *) Für die südliche Hemisphäre bis 30. April.

650.6.3 *Inspektor*

Nach Eingang des Homologationsgesuches von Seiten des Antragstellers über den zuständigen Nationalen Skiverband an den Vorsitzenden des Grasski Komitees ernennt dieser den Inspektor. Der ernannte Inspektor setzt sich unverzüglich mit dem Antragsteller wegen des Zeitpunktes der Inspektion in Verbindung und benachrichtigt den zuständigen Nationalen Skiverband. Der Inspektor lässt sich an Ort und Stelle die vorbereiteten Unterlagen in vierfacher Ausführung aushändigen. Nach der Begehung der Strecken schreibt der Inspektor den Inspektionsbericht und zeichnet in der vorliegenden Streckenskizze die angeordneten Verbesserungsarbeiten rot ein, überprüft alle weiteren Unterlagen und sendet drei Exemplare an den Vorsitzenden des Grasski Komitees. Dieser wird sie durchsehen und je ein Exemplar einsenden an:

- den zuständigen Nationalen Skiverband
- den Antragsteller
- ein Exemplar bleibt beim Inspektor.

Es liegt im Ermessen des Inspektors, neben der Begehung im Sommer eine weitere im Winter durchzuführen, um sich über geänderte Verhältnisse im Winter, Sicherheitsfragen und die Standorte der Sicherheitsnetze ins Bild zu setzen.

650.6.4 *Nummerierung Homologationszertifikat*

Ist der Inspektionsbericht positiv, so dass keine weiteren Arbeiten nötig sind, wird der Vorsitzende des Grasski Komitees das Original des Homologationsdekrets an den Antragsteller und eine Kopie an den jeweiligen Nationalen Skiverband und die FIS senden. Das Homologationsdekret selbst gibt Aufschluss über Namen und Art der Strecke sowie über die technischen Daten. Aus der Registriernummer des Dekretes sind die Gesamtzahl der homologierten Strecken, der Monat und das Jahr, in dem das Homologationsdekret ausgestellt worden ist, zu ersehen. Das Verfalldatum wird festgehalten. Das Homologationszertifikat wird nur ausgestellt wenn die Gebühr bezahlt wurde.

650.6.5 *Erlöschen des Antrages*

Falls angeordnete Arbeiten nach der erfolgten Inspektion länger als fünf Jahre nicht ausgeführt werden und die Homologation nicht ausgesprochen werden konnte, wird der betreffende Ort (Piste) von der Liste der offenen Homologationsgesuche gestrichen. Für Weiterverfolgung ist ein neuer Antrag erforderlich.

650.6.6 *Gültigkeitsdauer des Homologationsdekretes der FIS*

650.6.6.1 *Sprintabfahrt und Super-G*

Gültigkeit zehn Jahre, beginnend mit dem Ausstellungsdatum. Danach muss eine Rehomologation vorgenommen werden.

650.6.6.2 *Slalom und Riesenslalom*
Gültigkeit zehn Jahre, beginnend mit dem Ausstellungsdatum. Danach muss eine Rehomologation vorgenommen werden.

650.6.6.3 *Für alle Bewerbe*
Homologationsdekrete sind (innerhalb der Perioden in Art. 650.6.6.1 und 650.6.6.2) so lange gültig, als keine Veränderungen der Strecke durch die Natur selbst oder durch bauliche Einwirkungen eintreten oder die Bestimmungen über die technischen Voraussetzungen geändert werden.
Veränderungen durch die Natur können sein:
- Mauerbrüche, Erdbeben, Verwachsen des Geländes
- Bauliche Veränderungen sind:
- Errichtung von Hochbauten, Bergverkehrsmittel,
- Schutzbauten, Anlagen, Strassen und Wege usw.

650.6.7 *Meldepflicht*
Der Nationale Skiverband, welcher die Homologation einer Strecke vorgeschlagen hat, ist verpflichtet, die erfolgte Durchführung von eventuell geforderten Arbeiten auf der Strecke dem FIS Grasski Komitee zu melden, bzw. zu bestätigen.

650.6.8 *Veröffentlichung*
Durch die FIS werden alle homologierten Strecken veröffentlicht.

650.6.9 Zusammenhänge zwischen Homologation, Schnee- und Wetterverhältnissen sowie besonderen Bedingungen
Ein Veranstalter darf sich nicht auf die Homologation einer Strecke durch die FIS allein berufen, sondern muss auch die herrschenden Schnee- und Wetterbedingungen beachten. z.B. eine von der FIS homologierte Sprintabfahrtsstrecke kann bei zu geringer Schneelage, bei ungünstigen Pistenverhältnissen, bei dichtem Nebel, starkem Sturm und Regen für die Durchführung von Sprintabfahrten ungeeignet sein.

655 Wettkämpfe unter künstlicher Beleuchtung

655.1 Die Durchführung von Wettkämpfen mit künstlicher Beleuchtung ist erlaubt.

655.2 Die Beleuchtung muss folgenden Bedingungen entsprechen:

655.2.1 Die Lichtstärke darf nirgends auf der Wettkampfstrecke weniger als 80 Lux betragen, parallel zum Boden gemessen. Die Ausleuchtung soll möglichst gleichmässig sein.

655.2.2 Die Scheinwerfer müssen so platziert sein, dass das Licht die Topographie der Piste nicht verändert.

Das Licht muss dem Wettkämpfer das genaue Bild der Landschaft aufzeigen und darf die Einschätzung der Entfernung und die Genauigkeit nicht beeinflussen.

655.2.3 Das Licht darf keinen Schatten des Wettkämpfers in den Fahrlinienbereich werfen und den Wettkämpfer nicht blenden.

655.3 Der TD zusammen mit der Jury muss rechtzeitig kontrollieren, ob die Beleuchtung regelkonform ist.

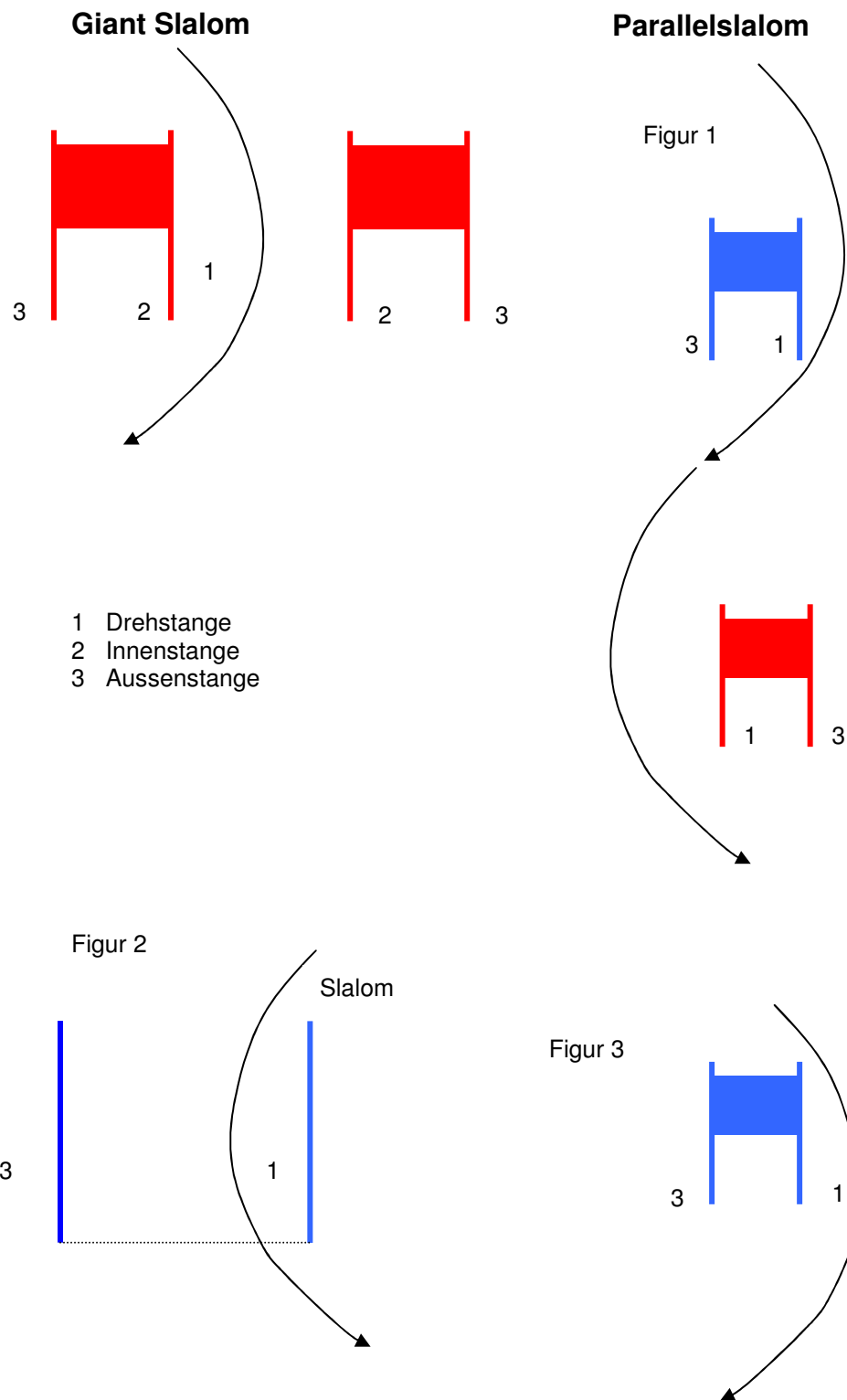
655.4 Der TD hat über die Qualität der Beleuchtung einen Zusatzbericht zu erstatten.

660

Weisungen für die Torrichter

661

Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung)
Sprintabfahrts-, Riesenslalom- und Super-G Tor (Zeichnung)



- 661.1 Jeder Torrichter muss eine Kontrollkarte, wenn notwendig mit Wasserdichter Hülle erhalten. Diese muss für jeden Lauf folgende Angaben enthalten: mit folgenden Angaben:
- Name des Torrichters,
 - Nummer des Tores (oder Nummern der Tore) für die er/sie verantwortlich ist,
 - Bezeichnung des Laufes (1. oder 2. Lauf).
- 661.2 Wenn ein Wettkämpfer ein Tor (oder die Markierung) nicht entsprechend Art. 661.4 passiert, muss der Torrichter dies auf seiner Kontrollkarte unverzüglich und klar vermerken:
- Startnummer des Wettkämpfers,
 - Nummer des Tores, wo er Fehler begangen worden ist,
- 661.2.1 Zeichnung über den begangenen Fehler (ist unerlässlich).
- 661.3 Der Torrichter muss auch beobachten, ob der Wettkämpfer keine fremde Hilfe annimmt zum Beispiel im Fall eines Sturzes - Art. 628.1.3. Ein Fehler dieser Art muss ebenfalls in die Kontrollkarte eingetragen werden.
- 661.4 Korrekte Durchfahrt
- 661.4.1 Ein Tor ist korrekt durchfahren, wenn beide Skispitzen und beide Füße des Wettkämpfers die Torlinie überfahren haben. Verliert ein Wettkämpfer unverschuldet einen Ski, d.h. nicht durch Einfädeln an der Torstange, müssen die Spitze des verbliebenen Ski und beide Füße die Torlinie passiert haben. Diese Regel gilt auch beim Zurücksteigen.
- 661.4.1.1 Die Torlinie bei Sprintabfahrt, Riesenslalom und Super-G, wo ein Tor aus zwei Stangenpaaren besteht, die zwischen sich eine Flagge tragen, ist die gedachte kürzeste Strecke zwischen den zwei Innenstangen auf dem Schnee (Art. 661 Fig. 1).
- 661.4.1.2 Die Torlinie beim Slalom ist die gedachte kürzeste Linie zwischen Drehstange und Aussenstange (Art. 661 Fig. 2).
- 661.4.1.3 Wenn ein Wettkämpfer eine Stange aus ihrer vertikalen Stellung entfernt, bevor seine Füße und Skispitzen das Tor passiert haben, ist die Stellung der Füße und der Skispitzen des Wettkämpfers zum Originalzustand des Tores massgebend (Markierung im Schnee).
- 661.4.2 Im Parallelsalom müssen beide Skispitzen und Füße ausserhalb der Drehstange passieren (Art. 661 Fig. 3).

662 Bedeutung der Aufgabe der Torrichter

- 662.1 Jeder Torrichter sollte die Wettkampffregeln einwandfrei kennen. Der Torrichter hat den Anordnungen der Jury zu folgen.
- 662.2 Jede von einem Torrichter gemachte Aussage muss klar und unparteiisch sein, und der Torrichter muss den Fehler nur angeben wenn er überzeugt ist, dass ein Fehler begangen wurde. "
- 662.3 Der Torrichter kann sich bei seinem unmittelbar benachbarten Torrichter Erkundigungen einholen, um seine Wahrnehmungen bestätigt zu erhalten. Er kann sogar über ein Mitglied der Jury veranlassen, dass der Wettkampf kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke zu prüfen
- 662.4 Wenn ein benachbarter Torrichter, ein Mitglied der Jury oder ein offizieller Video Kontrolleur einen Bericht erstellt der von den Angaben des entsprechenden Tor-

richters abweicht, kann die Jury diese Notizen interpretieren um über eine Disqualifikation zu befinden oder einen Entscheid in Bezug auf einen Protest zu fällen.

663 Auskunferteilung an Wettkämpfer

- 663.1 Ein Wettkämpfer kann sich bei Irrtum oder Sturz sich an den Torrichter wenden und fragen ob ein Fehler begangen wurde und der Torrichter muss auf Anfrage einen Wettkämpfer wenn möglich orientieren, wenn er einen Fehler begangen hat, der eine Disqualifikation nach sich zieht.
- 663.2 Der Wettkämpfer ist für seine Handlung selbst voll verantwortlich und kann diesbezüglich den Torrichter nicht verantwortlich machen.

664 Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens

- 664.1 Die Jury kann beschliessen,, dass der Torrichter das Fehlverhalten eines Wettkämpfers sofort bekannt gibt.
- Durch hochheben einer Flagge in Spezieller Farbe,
 - durch ein akustisches Signal oder,
 - durch andere vom Organisator vorgesehene Mittel (Art.670 Videokontrolle)
- 664.2 Der Torrichter muss trotz unmittelbarer Bekanntgabe alle Fehlverhalten auf der Kontrollkarte aufführen
- 664.3 Der Torrichter ist verpflichtet, den Mitgliedern der Jury auf Befragen Auskünfte zu erteilen.

665 Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf

- 665.1 Der Chef der Torrichter (oder sein Assistent) muss sofort nach jedem Lauf bei jedem Torrichter die Kontrollkarten einsammeln und übergibt sie dem Schiedsrichter im Ziel.

666 Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Wettkampfes

- 666.1 Jeder Torrichter, der ein Fehlverhalten festgestellt hat oder Zeuge eines Vorfalles war, der zu einem Wiederholungslauf führte, muss bis nach Erledigung allfälliger Proteste durch die Jury dieser zur Verfügung stehen.
- 666.2 Es ist Sache des Technischen Delegierten, einen zur Verfügung der Jury gestandenen Torrichter zu entlassen.

667 Zusätzliche Aufgaben des Torrichters

- 667.1 Der Torrichter kann gebeten werden unverzüglich nach an Erledigung seiner Funktion an dere Aufgaben zu erledigen. Dies beinhaltet, ersetzen von Torstangen, oder gerissene n Flaggen.
- 667.2 Er sollte helfen die Strecke Piste freizuhalten, und sämtliche durch Wettkämpfer oder Drittpersonen auf der Strecke angebrachten Zeichen entfernen.
- 667.3 Ein Wettkämpfer der im Wettkampf behindert wird, muss er unmittelbar nach der erfolgten Behinderung anhalten und dies dem nächst platzierten Torrichter melden. Dieser muss die Umstände des Vorfalles auf seiner Kontrollkarte vermerken und diese nach Ende des 1. oder 2. Laufes zur Verfügung der Jury halten.

668 Standort des Torrichters

- 668.1 Der Torrichter muss so platziert sein, dass er das oder die Tore und die Streckenabschnitte, die er zu überwachen hat, gut beobachten kann, nahe genug, um sofort eingreifen zu können, aber weit genug, um die Wettkämpfer nicht zu behindern. Er muss in einem sicheren Bereich sein.
- 668.2 Die Organisatoren sind verpflichtet, die Torrichter erkennbar auszurüsten. Um Verwechslungen zu vermeiden, soll die Methode der Identifikation der Kleidung des Torrichters nicht von der gleichen Farbe sein wie die Torflagge.
- 668.3 Der Torrichter muss frühzeitig vor Beginn des Wettkampfes im Gelände und auf seinem Posten sein. Es wird den Organisatoren empfohlen, die Torrichter wenn nötig mit einer Schutzkleidung gegen widrige Witterungsverhältnisse zu versehen, und sie könnten für Verpflegung der Torrichter während des Laufes sorgen.
- 668.4 Jegliche Ausrüstung die für den Torrichter notwendig ist um seine Aufgabe zu erfüllen, sollte zur Verfügung gestellt werden.

669 Anzahl Torrichter

- 669.1 Der Organisator ist dafür verantwortlich, dass eine genügende Anzahl kompetenter Torrichter zur Verfügung steht die in der Lage sind ihre Aufgaben zu erfüllen..
- 669.2 Der Organisator muss der Jury die Anzahl der für das Training und vor allem für den Wettkampf zur Verfügung stehenden Torrichter bekanntgeben.
- 669.3 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften und im FIS Weltcup wird die Anzahl Torrichter von der Jury bestimmt.

670 Videokontrolle

Wenn durch den Organisator die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer offiziellen Videokontrolle geschaffen werden, kann die Jury einen offiziellen Videokontrolleur ernennen. Aufgabe des Videokontrolleurs ist, die korrekte Tordurchfahrt des Wettkämpfers zu kontrollieren.

680 Slalom Stangen

Alle in den Grasski Bewerbe verwendeten Stangen werden als Slalomstangen bezeichnet und in feste Stangen und Kippstangen unterteilt.

680.1 Feste Stangen

Runde, gleichförmige Stangen von mindestens 20 mm bis maximal 32 mm Dicke ohne Kippelement gelten als feste Stangen. Sie müssen so lang sein, dass sie gesteckt mindestens ca. 1,80 m aus dem Schnee herausragen und sind aus nicht splitterndem Material (Plastik, plastifizierter Bambus oder Material mit ähnlichen Eigenschaften) herzustellen.

680.2 Kippstangen

Kippstangen sind mit einem Kippelement ausgerüstet. Sie müssen den jeweils gültigen FIS Spezifikationen entsprechen.

680.2.1 Verwendung der Kippstangen

Kippstangen oder Gelenkstangen sind mit Ausnahme von Sprintabfahrten bei sämtlichen im FIS Kalender publizierten aufgeführten Grasski Wettkämpfen obligatorisch. Die Verwendung von Kippstangen kann für Sprintabfahrten von der Jury verlangt werden.

680.2.1.1 *Slalom*

Die Slalomkippstangen sind blau oder rot. Die Drehstange muss eine Kippstange sein.

680.2.1.2 *Riesenslalom und Super-G*

Im Riesenslalom und im Super-G werden je zwei Slalomstangenpaare verwendet, an denen je eine Flagge zu befestigen ist. Die Flaggen sollten so befestigt sein, dass sie an einer Stange abgerissen werden können. Die Drehstange muss eine Kippstange sein.

680.2.2 *FIS Spezifikationen für Kippstangen*

Alle weiteren Konstruktions- und Funktionsdetails für Kippstangen sind in den jeweils gültigen FIS Spezifikationen für Kippstangen geregelt.

690 Torflaggen für Super-G und Riesentorlauf

Für alle im FIS Kalender aufgeführten GS und SG müssen die Flaggen den jeweils gültigen FIS Spezifikationen entsprechen. Die Liste mit homologierten Torflaggen ist auf der FIS Website publiziert.

IWO Art. 901.2.2 und 1001.3.2 bleiben gültig.

690.1 Auslösen beim Einhängen

Ziel ist es in der Praxis, dass sich die Torflaggen, im Falle des Einhängens eines Wettkämpfers in der Flagge lösen. Zur Laborprüfung dieser Anforderung wird mit einem Fallpendel das Einhängen bei einer Geschwindigkeit von 75 km/h mit einer Masse von 70 kg simuliert. Bei 10 Versuchen muss sich die Flagge zehnmal lösen.

690.2 Kein Lösen beim normalen Anfahren der Stange

Beim normalen Anfahren der Torstange sollte sich die Flagge nicht von der Stange lösen. Zur Laborprüfung wird mit einem Fallpendel das Streifen der Torstange 70 cm über dem Boden mit einer Geschwindigkeit von 75 km/h und einer Masse von 70 kg simuliert. Bei 3 Versuchsreihen muss die Flagge 30 Wiederholungen ohne Ablösung von den Torstangen überstehen.

690.3 Winddurchlässigkeit

Die Flagge muss aus Wind durchlässigem Material bestehen.

690.4 Werbeaufschriften

Werbeaufschriften dürfen die Winddurchlässigkeit und den Sicherheitsmechanismus der Flagge nicht beeinträchtigen.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bewerbe

700 Sprintabfahrt

701 Technische Daten

701.1 Höhenunterschiede

701.1.1 *Strecke der Herren*

Für FIS-Skiweltmeisterschaften, FIS-Weltcup- und FIS Kontinentalcups:
200 – 300 m

Für alle übrigen Wettbewerbe der FIS:
150 m - 300 m

701.1.2 *Strecke der Damen*

Für FIS-Skiweltmeisterschaften, FIS-Weltcup- und FIS Kontinentalcups:
180 – 250 m

Für alle Wettbewerbe:
150 m - 250 m

701.1.3 *Entry League Rennen (ENL) Damen und Herren:*

Wettkampf mit 1 Lauf

- Minimum 400 m - 500 m

Wettkämpfe mit 2 Läufen

- Minimum 350 m - 500 m

Die Strecke muss für Sprintabfahrt, mit den Angaben von Start- und Zielposition für ENL Rennen homologiert sein.

701.2 Streckenlänge

Die Streckenlänge ist mit dem Messband, Rad oder GPS auszumessen und auf der Start- und Rangliste anzugeben.

701.3 Tore

701.3.1 Ein Sprintabfahrtstor besteht aus vier Slalomstangen und zwei Flaggen.

701.3.1.1 Sprintabfahrtsstrecken werden mit roten oder blauen Toren markiert (siehe Art. 701.3.2).

701.3.1.2 Wenn Damen und Herren auf derselben Sprintabfahrtsstrecke fahren, müssen die zusätzlichen Tore für die Damen blau sein.

701.3.2 Als Flaggen sind rote oder blaue rechteckige Stoffbahnen von ca. 0.75 m Breite und ca. 1 m Höhe zu verwenden. Sie sind so zu befestigen, dass sie vom Wettkämpfer so gut als möglich erkannt werden können.

Anstelle des roten Stoffes kann orangefarbener, leuchtender Stoff verwendet werden. Wenn die Sicherheitsnetze die gleiche Farbe haben wie die Torflaggen (in der Regel rot oder blau), kann für Tore die vor dem Sicherheitsnetz nicht gut er-

kennbar sind, eine Alternativfarbe für die Flagge verwendet werden (in der Regel blau oder rot).

701.3.3 Die Breite der Tore muss mindestens 8 m betragen.

702 Die Strecken

702.1 Gemeinsame Bestimmungen für Sprintabfahrtsstrecken (Damen und Herren)

Sprintabfahrtsstrecken für FIS Ski Weltmeisterschaften und den FIS Weltcup müssen besonders geprüft werden, wobei neben den technischen Daten auch darauf zu achten ist, dass diese Pisten nicht nur selektiv, sondern auch technisch anspruchsvoll sind.

702.2 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Eine Sprintabfahrt wird durch die fünf Komponenten Technik, Mut, Geschwindigkeit, Risiko und physische Kondition bestimmt. Die Strecke muss vom Start bis ins Ziel mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten befahren werden können.

702.3 Besondere Vorschriften über die Anlage der Strecke

Natürliche Bodenunebenheiten können belassen werden. Die Anfahrt zu Bodenkanten und Übergängen, die zu Sprüngen führen, sollte nach Möglichkeit nach und nach erfolgen.

An der Aussenseite von Kurven sind falls erforderlich Sturzräume oder (und) Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen.

Diese Strecke soll normalerweise ca. 30 m breit sein. Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und den Geländevoraussetzungen auch Breiten unter 30 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlauben.

Hindernisse, gegen welche Wettkämpfer beim Verlassen der Piste geschleudert werden können, sind so gut wie möglich mit Hochsicherheitsnetzen, Sicherheitszäunen, Matten, Stroh in Säcken oder ähnlichen geeigneten Hilfsmitteln, wenn nötig in Verbindung mit Abweisplanen abzuschirmen.

Ungeschützte, geschlossene Strohballen dürfen nicht verwendet werden.

702.4 Verkehrsmittel

Der Start muss mit Aufstiegshilfen oder Zubringerdienst erreicht werden können.

703 Kurssetzung

703.1 Setzen der Tore

703.1.1 Tore werden gesteckt, um die gewünschte Linienführung zu kennzeichnen.

703.1.2 Vor schwierigen Sprüngen und schwer zu befahrenen Stellen ist die Geschwindigkeit durch entsprechende Kurssetzung nach Möglichkeit zu kontrollieren.

703.1.3 An Stellen, wo Aussenstangen aus technischen Gründen entfernt werden, gilt die Innenstange als Tor.

703.2 Vorbereitung und Besichtigung der Strecke

703.2.1 Bei allen im FIS Kalender aufgeführten Sprintabfahrten stehen die Wettkampfstrecken vor Beginn der ersten Besichtigung der Jury vollkommen wettkampfmässig

präpariert, ausgesteckt und mit allen verlangten Einrichtungen zur Verfügung, so, wie es im Rapport des Technischen Beraters oder den Homologationsunterlagen verlangt oder zwischen dem Organisator und dem Technischen Delegierten (bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften und Weltcup der Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent) vor dem Eintreffen der Mannschaften festgelegt worden ist.

703.2.2 Vor Beginn des Trainings am ersten offiziellen Trainingstag hat die Jury mit dem allenfalls anwesenden Technischen Berater der FIS, eventuell auch in Anwesenheit der Mannschaftsführer oder Trainer, eine Besichtigung vorzunehmen.

703.2.3 Vor Beginn des ersten offiziellen Trainings führen die Wettkämpfer mit bei sich getragener Startnummer eine Besichtigung der Wettkampfstrecke durch. Die Zeit der Besichtigung wird durch die Jury bestimmt.

703.2.4 Mitglieder der Jury stehen den Wettkämpfern und Trainern zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen hinsichtlich Strecke, das Training usw. zur Verfügung.

704 Offizielles Training

Für das Sprintabfahrtstraining der FIS Skiweltmeisterschaften, des FIS Weltcups und des FIS Kontinentalcups können besondere Vorschriften erlassen werden.

704.1 Teilnahmeverpflichtung

Das offizielle Sprintabfahrtstraining bildet einen untrennbaren Bestandteil des Wettkampfes. Die Wettkämpfer sind verpflichtet, entsprechend den Weisungen der Jury am Training teilzunehmen.

Werden Ersatzfahrer zugelassen, müssen diese am offiziellen Training teilnehmen.

704.2 Dauer

Für die Besichtigung und das offizielle Training sollten grundsätzlich drei Tage vorgesehen werden.

704.2.1 Eine Reduktion der Anzahl Trainingstage oder auf wenigstens einen Trainingslauf kann durch die Jury beschlossen werden.

704.2.2 Das offizielle Training muss nicht unbedingt an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

704.3 Wettkampfmässige Vorbereitung

Die gesamte Anlage (Start, Strecke und Zielraum) ist für den ersten offiziellen Trainingstag vollkommen wettkampfmässig vorzubereiten.

704.3.1 Alle Absperrmassnahmen müssen getroffen sein.

704.4 Rettungs- und Sanitätsdienst

Der Rettungs- und Sanitätsdienst muss während allen Trainingszeiten voll eingesetzt sein. Genaue Information der Vorgaben für die ärztliche Versorgung können dem Kapitel 1 des FIS Medical Guides (enthält Medical Rules and Guidelines) entnommen werden.

704.5 Vorrang bei der Auffahrt zum Start

Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass den Wettkämpfern und speziell bezeichneten Offiziellen bei der Auffahrt zum Start der Vorrang gesichert wird, um die Trainingszeiten ohne Warten ausnützen zu können.

704.6 Trainingsnummer

Bei allen offiziellen Trainings haben die Wettkämpfer die Trainingsnummer wie zum Wettbewerb zu tragen.

704.7 Startreihenfolge

Der Startrichter oder ein von der Jury eingesetzter Funktionär sorgt mit Hilfe einer Startliste dafür, dass die Wettkämpfer das Training in der Reihenfolge der Trainingsnummern aufnehmen. Startintervall: mindestens 40 Sekunden.

704.8 Training mit Zeitmessung

704.8.1 Während mindestens einem der zwei letzten Trainingstage muss die Zeitmessung gewährleistet sein.

704.8.2 Die, für die verschiedenen Trainingsfahrten eines Tages ermittelten Zeiten müssen durch die Herausgabe von Trainingsranglisten oder durch Lautsprecher bekannt gegeben werden. Die Anzeigetafel kann in Betrieb gesetzt werden. Den Mannschaftsführern müssen jedoch in jedem Fall die Trainingszeiten spätestens bei der Mannschaftsführersitzung bekannt gegeben werden.

704.8.3 Ein Wettkämpfer muss mindestens an einer Trainingsfahrt mit Zeitmessung teilnehmen.

704.8.4 Im Falle eines Sturzes, eines Anhaltens oder bei Überholung während einer Trainingsfahrt, muss sich der Wettkämpfer vom Fahrlinienbereich entfernen. Eine Fortsetzung der Sprintabfahrt während des laufenden Trainings ist nicht gestattet. Er darf sich jedoch dem Pistenrand entlang ans Ziel bewegen.

704.8.5 Im Falle von Witterungsänderungen (Schneefall usw.) zwischen dem letzten Training und dem Wettbewerb kann am Tag des Wettkampfes für die Wettkämpfer eine Besichtigung der Piste in Begleitung der Mitglieder der Jury durchgeführt werden.

704.8.6 Wenn immer möglich, ist ein Training zu denselben Zeiten wie den für den Wettbewerb selbst vorgesehenen durchzuführen.

705 Gelbe Zonen.

705.1 Besichtigung

Die Jury kann nach Bedarf für das Training und den Wettbewerb gelbe Zonen festlegen. Diese Zonen sind mit gelben oder gelb-schwarzen Fahnen auszurüsten, die durch Schwenken den nachfolgenden Wettkämpfer auf diese aufmerksam machen. Diese Zonen müssen bereits bei der ersten Besichtigung festgelegt werden und sollen für den Wettkämpfer erkennbar sein.

705.2 Training

Wird ein Wettkämpfer im Training innerhalb der gelben Zone angehalten, hat er Anspruch auf eine Weiterfahrt ab Standort des Unterbruches. Sofern es organisatorisch und zeitmässig lösbar ist, kann das betreffende Mitglied der Jury auf Ersuchen des Wettkämpfers eine Wiederholung des Trainingslaufes erlauben. In diesem Falle liegt es in der Verantwortlichkeit des Wettkämpfers, sich spätestens vor dem Start des letzten Wettkämpfers beim Startrichter zu melden. Tut er dies nicht, ist diese Erlaubnis erloschen.

705.3 Wettkampf

Wird ein Wettkämpfer während des Wettkampfes angehalten, steht ihm ein Wiederholungslauf zu, sofern die Jury dies aus organisatorischer Sicht als möglich betrachtet. Die Jury sollte sicherstellen, dass der Wiederholungslauf eines Wettkämpfers vor dem letzten Wettkämpfer der Startliste stattfindet.

705.4 Verpflichtung

Beim Abwinken mit einer gelben Flagge ist der Wettkämpfer verpflichtet, sofort anzuhalten.

705.5 Befehle

Auf den Befehl "Start stopp!" muss der Startrichter den Start schliessen. Auf den Befehl "Start stopp, gelbe Flagge stopp!" muss der Startrichter den Start schliessen. Der Startrichter muss umgehend per Funk bestätigen, dass der Start geschlossen ist und die Startnummer des zuletzt gestarteten Wettkämpfers, sowie jene des am Start zurückgehaltenen Wettkämpfers zu melden ("Start stop bestätigt, Nummer 23 auf der Strecke, Nummer 24 am Start").

Jenes Jurymitglied, das "Start stop" gerufen hat, ist zudem dafür Verantwortlich die gelbe(n) Flagge(n) zu verlangen die notwendig ist (sind) um Wettkämpfer auf der Strecke zu stoppen.

706 Ausführung der Sprintabfahrt

706.1 Sprintabfahrt in einem Lauf

Eine Sprintabfahrt wird in einem Lauf durchgeführt.

706.2 Sprintabfahrt in zwei Läufen

706.2.1 Wenn die Topographie eines Landes eine Sprintabfahrt mit dem in der IWO vorgesehenen minimalen Höhenunterschied unmöglich macht, kann eine Sprintabfahrt in zwei Läufen organisiert werden.

706.2.2 Damen und Herren

Für FIS – Weltmeisterschaften, FIS – Weltcup- und FIS – Kontinentalcups:
Höhendifferenz 150 –250 m

Übrige FIS - Wettkämpfe
Höhendifferenz: 120 – 180 m

Streckenlänge
min. 500 m

706.2.3 Die Rangierung erfolgt durch Addition der Laufzeiten der beiden Läufe.
Für den Start des 2. Laufes muss die Regel für den Start im 2. Lauf gemäss Art. 621.10 zur Anwendung gelangen.

706.2.4 Für die Sprintabfahrt in zwei Läufen sind alle Bestimmungen der Sprintabfahrt gültig. Die Jury regelt alle Probleme, die durch die Piste, das Training und die beiden Läufe entstehen.

706.2.5 Die beiden Läufe sollten am selben Tag ausgetragen.

706.2.6 Jeder Nationale Skiverband kann maximal zwei Sprintabfahrten in zwei Läufen durchführen, ohne dass ein Sonderzuschlag berechnet wird.

707

Sturzhelm

Die Wettkämpfer und Vorläufer sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen für Wettkampfausrüstung entsprechen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb. Helme die in FIS Schneesportarten benützt werden, müssen speziell, der jeweiligen Disziplin entsprechend geformt und produziert werden. Sie müssen mit einer "CE" Markierung versehen sein und den anerkannten Standards, wie z.B. CEH Din 1077, ASTM F2040, SNELL S98 oder RS 98, etc. entsprechen.

708

Rückenschutz

Den Wettkämpfern und Vorläufer sind verpflichtet den Rückenschutz zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb.

709

Achselpolsterung

Das Tragen einer Achselpolsterung wird in allen Disziplinen zum Schutz der Wettkämpfer empfohlen.

800

Slalom

801

Technische Daten

801.1

Höhenunterschiede

801.1.1

Strecke der Herren

Für FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup:

- 90 - 140 m

In topographisch behinderten Strecken kann der Höhenunterschied vom FIS Komitee für Grasskillauf auf minimal 80 m reduziert werden, insofern die Toranzahl eingehalten werden kann.

Für alle übrigen Wettkämpfe der FIS:

- 80 - 120 m.

801.1.2

Strecke der Damen

Für FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup:

- 80 - 140 m

Für alle übrigen Wettkämpfe der FIS:

- 60 - 120 m

801.1.3

Strecke der Kinder

- Kinder I: maximal 60 - 100 m
- Kinder II: maximal 60 - 100 m

801.2

Tore

801.2.1

Ein Slalomtor besteht aus zwei Stangen (Art. 680)

801.2.2

Aufeinanderfolgende Tore sind abwechselnd blau und rot..

801.2.3

Die lichte Breite der Tore muss im Minimum 4 m und im Maximum 8 m betragen.

Die Entfernung zwischen zwei Toren innerhalb Kombinationen (Haarnadel oder Vertikale) darf nicht weniger als 0.75 m betragen. Die Entfernung von Drehstange zu Drehstange von offenen oder blinden Toren darf nicht weniger als 6 m und nicht mehr als 15 m betragen (gültig für alle Kategorien). Ausnahme Kinder I und II nicht mehr als 12 m
Verzögernde Schwünge müssen von Drehstange zu Drehstange eine Entfernung von Minimum 12 m und Maximum 18 m aufweisen.

801.2.4 *Anzahl der Tore / Richtungsänderungen*

801.2.4.1 FIS Ski Weltmeisterschaften, Weltcup, Kontinentalcup, FIS und ENL Wettkämpfe
30% bis 35% der Höhendifferenz, +/- 3 Richtungsänderungen

801.2.4.2 Kinder I, Kinder II
30% bis 35% der Höhendifferenz, +/- 3 Richtungsänderungen

802 Die Strecken

802.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

802.1.1 Bei und FIS Ski Weltmeisterschaften weist ein Slalomhang eine Neigung zwischen ca. 25% - 40% auf. Sie kann auch geringer als ca. 25% sein, darf aber nur in sehr kurzen Teilstücken über ca. 40% hinausgehen.

802.1.2 Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Wettkämpfer gestatten, technisch einwandfrei Tore zu durchfahren.

802.1.3 Der Slalom ermöglicht die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind. Der Slalom ist eine geländemässig und technisch kluge Komposition von Figuren, verbunden durch Einzel- und Mehrfactore, welche einen flüssigen Lauf ermöglichen und die vielseitige skitechnische Prüfung dadurch erreichen, dass im Verlaufe eines Slalomkurses Richtungsänderungen mit sehr verschiedenen Radien vorkommen. Die Tore werden keineswegs nur in der Falllinie eines Hanges gesetzt. Die Tore müssen so gesteckt werden, dass vom Wettkämpfer auch voll ausgefahrene Schwünge mit dazwischenliegenden Querfahrten verlangt werden.

802.1.4 *Vorbereitung der Strecke*

Slalomwettkämpfe sind auf möglichst harter Pistenoberfläche auszutragen. Falls während des Wettkampfes Schnee fällt, hat der Pistenchef dafür zu sorgen, dass der neu gefallene Schnee getreten oder womöglich aus der Strecke entfernt wird.

802.2 Breite

Die Strecke weist normalerweise eine Breite von ca. 40 m auf, sofern zwei Läufe auf demselben Hang gesetzt werden.

803 Kurssetzung

803.1 Kurssetzer

803.1.1 Vorbesichtigung

Der Kurssetzer besichtigt vor dem Ausflaggen eines Slaloms den vorgesehenen Slalomhang. Der Slalom entspricht dem Durchschnittskönnen der ersten 30 Wettkämpfer, welche am Wettbewerb teilnehmen.

803.2 Anzahl Tore und Torkombinationen

Ein Slalom muss horizontale (offene) und vertikale (blinde) Tore sowie mindestens eine und höchstens drei Vertikalkombinationen, bestehend aus drei bis vier Toren und mindestens drei Haarnadelkombinationen aufweisen. Ein Slalom sollte auch ein Minimum von einem und ein Maximum von drei verzögernden Schwüngen enthalten.

803.2.1 Kinder

- Kinder I: Maximal 2 Haarnadeln und höchstens 1 Vertikale bestehend aus maximal 3 Toren.
- Kinder II: Maximal 3 Haarnadeln und höchstens 2 Vertikale bestehend aus 3 bis maximal 4 Toren.

Die Kurse haben keine technischen Schwierigkeiten besonderer Art aufzuweisen.

- Für Kinderrennen dürfen nur die leichten Slalomstangen (25 - 28.9 mm) benutzt werden.

803.3 Tore und Torkombinationen

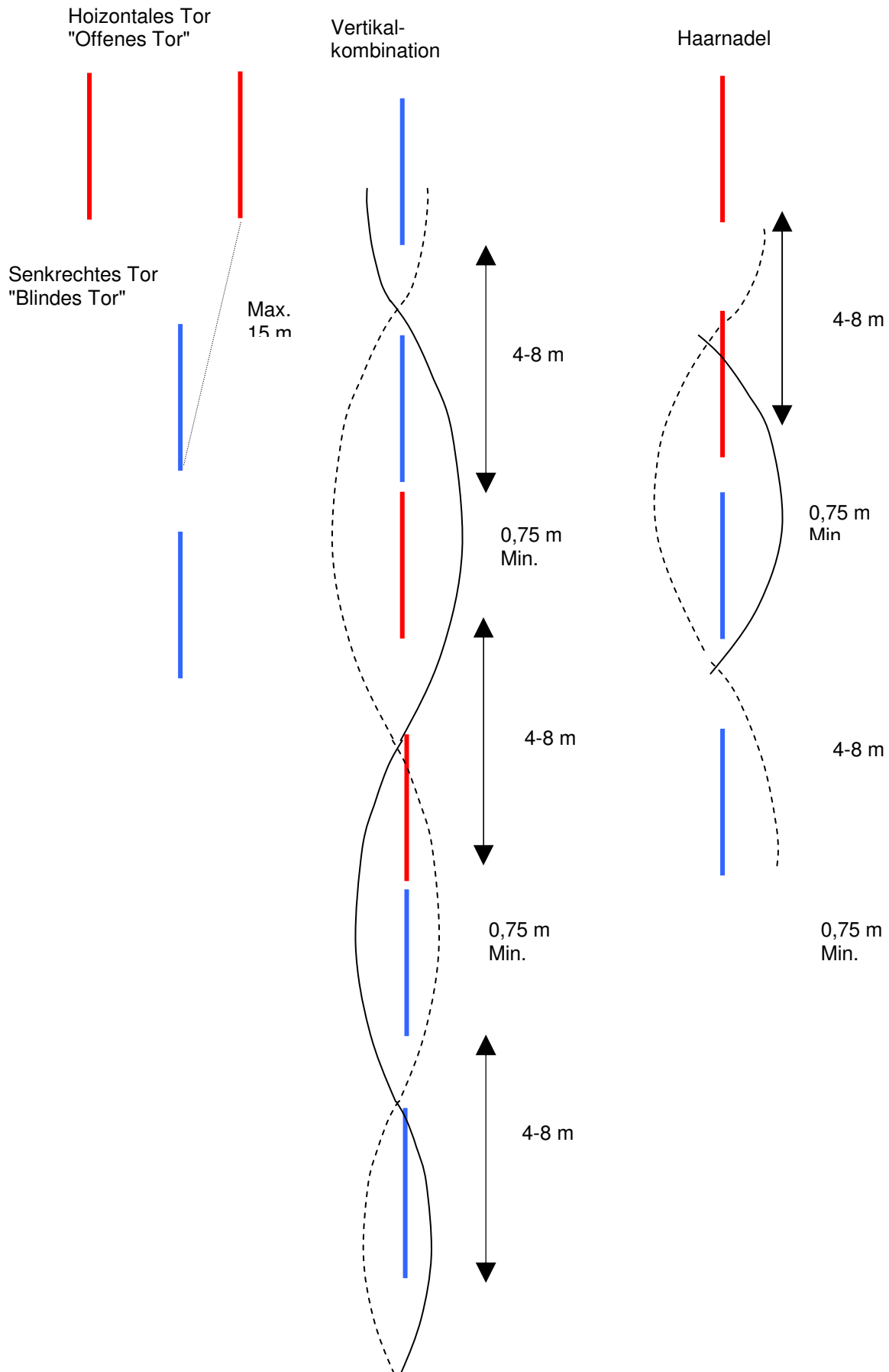
Die wichtigsten Arten der Tore und Torkombinationen sind:

Offene Tore, blinde vertikale Tore, vertikale Kombinationen, Haarnadel Kombinationen und verzögernde Tore. (Fig. 4)

803.4 Gestaltung des Kurses

Beim Ausflaggen eines Slaloms sind die folgenden Grundsätze zu befolgen:

803.4.1 Vermeiden einförmiger Serien von standardisierten Torkombinationen.



- 803.4.2 Tore, die den Wettkämpfer zu plötzlichem scharfem Abbremsen zwingen, werden vermieden, da sie die flüssige Fahrweise beeinträchtigen, ohne jene Schwierigkeiten zu steigern, die ein moderner Slalomkurs enthält.
- 803.4.3 Es ist angebracht, dass vor schwierigen Torkombinationen zumindest ein Tor gesetzt wird, welches dem Wettkämpfer die Möglichkeit bietet, die folgende schwierige Torkombination kontrolliert zu durchfahren.
- 803.4.4 Es ist nicht vorteilhaft, schwierige Torkombinationen entweder gleich anfangs oder am Schluss der Strecke zu setzen. Die letzten Tore sollten sogar schnell sein, so dass der Wettkämpfer in flotter Fahrt das Ziel passiert.
- 803.4.5 Das letzte Tor sollte wenn möglich nicht zu nahe am Ziel platziert werden. Es sollte die Wettkämpfer in den mittleren Bereich der Ziellinie lenken. Wenn die Breite des Geländes es erfordert, kann das letzte Tor ein gemeinsames für beide Kurse sein, wobei aber die vorgeschriebene Fahrreihenfolge blau, rot oder umgekehrt eingehalten werden muss.
- 803.4.6 Das feste Einschrauben der Slalomstangen erfolgt unmittelbar nach der Platzierung der Stangen durch den Kurssetzer vom Pistenchef bzw. von seinen Beauftragten, damit diese Arbeit vom Kurssetzer überwacht werden kann.

803.5 Überprüfung des Slalomkurses

Nach dem Setzen des Kurses durch den Kurssetzer hat die Jury den Slalom auf die wettkampfmässige Vorbereitung zu überprüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- die Slalomstangen fest eingeschraubt sind,
- die Farbreihenfolge der Tore richtig ist,
- der Standort der Stangen markiert wurde,
- die Nummern an den Aussenstangen chronologisch angebracht sind,
- die Slalomstangen entsprechend weit aus dem Schnee ragen,
- die zwei Slalomkurse entsprechend weit voneinander gesetzt worden sind, um Behinderung bzw. Irritieren der Wettkämpfer zu vermeiden,
- die Reservestangen richtig gelagert sind, damit die Wettkämpfer nicht irritiert werden,
- der Start und das Ziel den Bestimmungen der Art. 613 und 615 entsprechen.

804 Besichtigung der Strecke

- 804.1 Zu Beginn der Besichtigung des Slaloms durch die Wettkämpfer muss sich dieser in einem vollkommen wettkampfmässigen Zustand befinden. Es soll vermieden werden, dass die Wettkämpfer bei der Besichtigung durch Pistenarbeiter gestört werden. Die Jury bestimmt die Art der Besichtigung. Die Wettkämpfer müssen die Startnummer bei sich mittragen. Sie dürfen die vorbereitete Strecke und die einzelnen Tore nicht befahren. Sie haben nicht das Recht, die Strecke zu Fuss (ohne Ski) zu betreten.
- 804.2 Die Bereitstellung einer präparierten Einfahrstrecke in unmittelbarer Nähe der Strecke ist erwünscht.

805 Start

805.1 Startabstände

Im Slalom wird in unregelmässigen Abständen gestartet. Der Chef Zeitmessung und Rechnungswesen oder sein Mitarbeiter meldet dem Starter im Einvernehmen

mit der Jury, wann der Wettkämpfer zu starten hat. Der Wettkämpfer der sich auf der Strecke befindet muss die Ziellinie noch nicht passiert haben.

805.2 Startreihenfolge

805.2.1 Im ersten Durchgang wird in der Reihenfolge der Startnummern gestartet.

805.2.2 Startreihenfolge im 2. Lauf siehe Art. 621.10

805.3 Startbefehl

Sobald der Starter den Befehl für den nächsten Start erhalten hat, gibt er dem Wettkämpfer das Zeichen "Ready! - Attention! - Achtung!" und einige Sekunden später den Startbefehl "Go! - Partez! - Los!". Der Wettkämpfer hat nach diesem Startbefehl innerhalb ungefähr 10 Sekunden zu starten.

805.3.1 Ein Wettkämpfer muss spätestens eine Minute nach dem Aufruf durch den Funktönär am Start erscheinen. Zeitabstände durch nicht am Start erschienene Wettkämpfer können beim Aufruf berücksichtigt werden. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In Zweifelsfällen darf der Startrichter den Start unter Vorbehalt erlauben. In diesem Fall ist dem Wettkämpfer ein in die normale Startordnung eingeschobener Start zu ermöglichen. Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen.

805.4 Gültiger Start und Fehlstart

Jeder Wettkämpfer hat gemäss Art. 805.3 zu starten, sonst kann er sanktioniert werden.

806 Durchführung des Slaloms

806.1 Zwei Läufe

Ein Slalom muss immer in zwei Läufen auf zwei verschiedenen Kursen durchgeführt werden.

Die beiden Strecken sind nacheinander in der von der Jury festgelegten Reihenfolge zu befahren. Die Aufteilung des Teilnehmerfeldes auf zwei Teile mit gleichzeitigem Beginn auf beiden Strecken ist nicht gestattet. Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszutragen.

806.1.1 Sprints Slalom in vier Läufen

Auf Slalom-Strecken unter einem Höhenunterschied vom 60 m, kann ein Sprint-Slalom durchgeführt werden jedoch darf der Höhenunterschied nicht weniger als 40 m betragen.

806.1.1.1 Sprints Slaloms werden wie folgt durchgeführt und gewertet.

Kurssetzen 1. Lauf:

Lauf in zwei Durchgängen (in der selben Startreihenfolge)

Kurssetzen 2. Lauf

2. Lauf in zwei Durchgängen (Startreihenfolge nach IWO) Gesamtzeit 1. Lauf (Durchgang 1 plus Durchgang 2) plus Gesamtzeit 2. Lauf (Durchgang 1 plus Durchgang 2) ergibt die Totalzeit.

806.1.2 Weltcup Grasski

Gilt für Damen und Herren

Der Weltcupslalom wird in der Regel in 2 Läufen ausgetragen. Die Zwischenrangliste zählt für die FIS – Punkte.

806.1.2.1 Startberechtigung für den Finallauf.

Die 15 besten Damen und die 30 besten Herren gemäss der Zwischenrangliste.

Klassieren sich keine 15 Damen oder 30 Herren auf der Zwischenrangliste, starten nur die Wettkämpfer welche auf der Zwischenrangliste Rangiert sind.

806.1.2.2 Startreihenfolge Finallauf:

Der Wettkämpfer mit der höheren Zeit aus der Qualifikation fährt im Finale als erster, der mit der Bestzeit als letzter.

806.1.2.3 Weltcuppunkte:

Die Vergebung der Weltcuppunkte erfolgt auf Grund der Rangliste aus dem Finallauf.

Damen: die ersten 15 klassierten

Herren: die ersten 30 klassierten

806.1.2.4 FIS - Punkte:

FIS Punkte erhalten alle rangierten Wettkämpfer auf der Zwischenrangliste.

806.1.2.5 Rangliste: Finallauf

Es werden die Zeiten des ersten und zweiten Laufes zusammen gezählt.

806.2 Beschränkung am zweiten Lauf

Die Jury hat das Recht, die Zahl der Teilnehmer am zweiten Lauf auf die Hälfte zu reduzieren, vorausgesetzt, dass eine solche Beschränkung in der Ausschreibung angezeigt war oder vor Beginn des Wettkampfes am offiziellen Anschlagbrett und in der Mannschaftsführersitzung vor der Auslosung bekanntgegeben worden ist.

806.3 Video- und Filmkontrolle

Bei FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcup und FIS Europacup muss das Organisationskomitee die technischen Voraussetzungen für eine Videoaufzeichnung bereitstellen, welche eine vollkommene nachträgliche Reproduktion des Slaloms ermöglicht. Bei den übrigen internationalen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfen wird eine Videoaufzeichnung oder Filmkontrolle empfohlen.

807 Sturzhelm

Die Wettkämpfer und Vorläufer sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen.

Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb.

Helme die in FIS Schneesportarten benützt werden, müssen speziell, der jeweiligen Disziplin entsprechend geformt und produziert werden. Sie müssen mit einer "CE" Markierung versehen sein und den anerkannten Standards, wie z.B. CEH Din 1077, ASTM F2040, SNELL S98 oder RS 98, etc. entsprechen.

808

Rückenschutz

Den Wettkämpfern und Vorläufer sind verpflichtet den Rückenschutz zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb.

809

Achselpolsterung

Das Tragen einer Achselpolsterung wird in allen Disziplinen zum Schutz der Wettkämpfer empfohlen.

900

Riesenslalom

901

Technische Daten

901.1

Höhenunterschiede

901.1.1

Strecke der Herren

- -80 - 180 m

901.1.2

Strecke der Damen

- -80 - 150 m

901.1.3

An FIS Ski Weltmeisterschaften und im FIS Weltcup beträgt der minimale Höhenunterschied 100 m (Damen und Herren).

Herren: maximal 180 m

Damen: maximal 150m.

901.1.4

Strecke der Kinder

- Kinder I: minimal 60 m, maximal 100 m
- Kinder II: minimal 60 m, maximal 100m in 2 und höchstens 130 m in 1 Lauf.

901.1.5

Entry League Rennen (ENL) Damen und Herren

- 200 m - 250 m

901.2

Tore

901.2.1

Ein Riesenslalomtor besteht aus vier Slalomstangen (Art. 690) und zwei Flaggen.

901.2.2

Es sind abwechselnd rote und blaue Flaggen zu verwenden. Diese sind ca. 75 cm breit und ca. 50 cm hoch. Sie sind an den Stangen so anzubringen, dass der untere Rand ca. 1 m vom Schnee entfernt ist und sollten so befestigt sein, dass sie an einer Stange abgerissen werden können (siehe auch Art. 690).

901.2.3

Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 m und höchstens 8 m aufzuweisen. Der Abstand zwischen den näheren Drehstangen von zwei aufeinanderfolgenden Toren darf nicht weniger als 10 m betragen.

901.2.4

Der Riesenslalom muss wie folgt gesteckt werden (Anzahl Richtungsänderungen durch auf- oder abrunden der Kommastellen):

- 11 - 15% der Höhendifferenz in Metern
- Kinder: 13 - 15% der Höhendifferenz
- Entry League (ENL): 13 - 15% der Höhendifferenz

902 Die Strecken

902.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Das Gelände ist wenn möglich wellenförmig und hügelig. Die Strecke weist normalerweise eine Breite von ca. 40 m auf.

Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und den Geländevoraussetzungen auch Breiten unter ca. 40 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlauben.

902.2 Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Sprintabfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf welchen Tore stehen und auf welchen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie Slalomstrecken vorzubereiten.

903 Kurssetzung

903.1 Gestaltung des Kurses

Bei der Gestaltung des Kurses sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

903.1.1 Der 1. Lauf kann am Vortag gesteckt. Beide Läufe können auf der gleichen Strecke durchgeführt werden. Der 2. Lauf ist neu auszustecken.

903.1.2 Das Prinzip der zweckmässigsten Ausnützung des Geländes ist beim Setzen eines Riesenslalom unter Umständen noch wichtiger als beim Slalom, denn die Auswertung von Torkombinationen ist weniger wirksam, sowohl wegen der vorgeschriebenen Distanzen zwischen den Toren als auch wegen ihrer Breite selbst. Es ist deshalb zu empfehlen, das Gelände so vorteilhaft wie möglich auszunützen und geschickt Einzeltore einzuschalten. Figuren können in beschränkter Anzahl auf uninteressantem Gelände gesteckt werden.

903.1.3 Ein Riesenslalom enthält in sinnvollem Wechsel grosse, mittlere und kleine Schwünge. Der Wettkämpfer muss Freiheit bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren haben. Die Breite eines Hanges ist weitgehend auszunützen.

903.1.4 Die Kurssetzer sollten bei der Kurssetzung für Kinder insbesondere auf die körperliche Verfassung der Wettkämpfer Rücksicht zu nehmen.

904 Besichtigung der Strecke

Die Strecke bleibt am Wettkampftag bis zur Startzeit gesperrt. Die Tore müssen wenigstens eine Stunde vor dem Start endgültig gesetzt sein. Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie entweder mit Ski an den Füßen aufsteigen oder in geringer Geschwindigkeit entlang der Strecke abrutschen. Die Jury bestimmt die Art der Besichtigung. Es ist verboten, die Tore zu durchfahren oder parallel zu den Toren die der Wettkampfstrecke entsprechenden Schwünge zu üben. Die Wettkämpfer müssen die Startnummer bei sich tragen.

905 Start

905.1 Im ersten Durchgang wird gemäss Art. 621.3 und 622 gestartet.

905.2 Startreihenfolge 2. Lauf siehe Art. 621.10.

906 Ausführung des Riesenslaloms

906.1 Ein Riesenslalom muss immer in zwei Läufen durchgeführt werden (Damen und Herren). Der 2. Lauf kann auf der gleichen Strecke, aber auf neu gestecktem Kurs gefahren werden. Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszutragen.

906.2 Der Riesenslalom für Kinder I wird in einem Lauf ausgetragen. Für Kinder II kann der Riesenslalom in zwei Läufe durchgeführt werden. Die Kinder sind zum Tragen eines Sturzhelmes verpflichtet, der den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht.

906.2.1 Weltcup Grasski

Gilt für Damen und Herren

Der Weltcupriesenslalom wird in Regel in 2 Läufen ausgetragen. Die Zwischenrangliste zählt für die FIS – Punkte.

906.2.2 Startberechtigung für den Finallauf.

Die 15 besten Damen und die 30 besten Herren gemäss der Zwischenrangliste.

906.2.3 Startreihenfolge Finallauf:

Der Wettkämpfer mit der höheren Zeit aus der Qualifikation fährt im Finale als erster, der mit der Bestzeit als letzter.

906.2.4 Weltcuppunkte:

Die Vergebung der Weltcuppunkte erfolgt auf Grund der Rangliste aus dem Finallauf.

Damen: die ersten 15 klassierten

Herren: die ersten 30 klassierten

906.2.5 FIS - Punkte:

FIS Punkte erhalten alle rangierten Wettkämpfer auf der Zwischenrangliste. Wird der Riesenslalom in zwei Läufen ausgetragen erhalten alle Wettkämpfer die sich im ersten Durchgang klassiert haben FIS – Punkte.

906.2.6 Rangliste: Finallauf

Es werden die Zeiten des ersten und zweiten Laufes zusammen gezählt.

906.3 Videokontrolle

Art. 806.3 gilt - sofern möglich - auch für den Riesenslalom.

907 Sturzhelm

Die Wettkämpfer und Vorläufer sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen.

Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb.

Helme die in FIS Schneesportarten benützt werden, müssen speziell, der jeweiligen Disziplin entsprechend geformt und produziert werden. Sie müssen mit einer "CE" Markierung versehen sein und den anerkannten Standards, wie z.B. CEH Din 1077, ASTM F2040, SNELL S98 oder RS 98, etc. entsprechen.

908 Rückenschutz

Den Wettkämpfern und Vorläufer sind verpflichtet den Rückenschutz zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb.

909 Achselpolsterung

Das Tragen einer Achselpolsterung wird in allen Disziplinen zum Schutz der Wettkämpfer empfohlen.

1000 Super-G

1001 Technische Daten

1001.1 Höhenunterschiede

1001.1.1 Strecke der Herren

Für FIS-Skiweltmeisterschaften und im FIS-Weltcup:

- 120 - 180 m

Der Höhenunterschied kann ausnahmsweise vom FIS Komitee für Grasskillauf auf minimal 100 m reduziert werden.

Für alle übrigen Wettbewerbe der FIS:

- 90 – 150 m

1001.1.2 Strecke der Damen

Für FIS-Skiweltmeisterschaften und im FIS-Weltcup:

- 110 - 150 m

Der Höhenunterschied kann ausnahmsweise vom FIS Komitee für Grasskillauf auf minimal 90 m reduziert werden.

Für alle übrigen Wettbewerbe der FIS:

- 90 - 150 m.

1001.1.3 Strecke der Kinder

Kinder I: minimal 80 m, maximal 120 m

Kinder II: minimal 90 m, maximal 120 m

1001.2 Streckenlänge

Die Strecke ist mit Messband oder Rad zu messen und auf der Start- resp. Rangliste zu vermerken.

1001.3 Tore / Richtungsänderungen

1001.3.1 Ein Super-G Tor besteht aus vier Slalomstangen (Art. 690) und zwei Flaggen.

1001.3.2 Es sind abwechselnd rote und blaue Torflaggen zu verwenden. Die Torflaggen haben ca. 75 cm Breite und ca. 50 cm Höhe aufzuweisen. Sie sind an den Stangen so befestigt, dass der untere Rand ca. 1 m vom Schnee entfernt ist und sollten von einer Stange abgerissen werden können (siehe auch Art. 690).

1001.3.3 Die Tore haben eine lichte Breite von Innenstange zu Innenstange von mindestens 6 m und höchstens 8 m für offene und mindestens 8 m und höchstens 12 m für vertikale Tore aufzuweisen. Die Flaggen sind so befestigt, dass sie mindestens an einer Stange abgerissen werden sollten (siehe auch Art. 690).

1001.3.4 Der Super-G muss wie folgt gesteckt werden:
10% der Höhendifferenz entspricht der maximalen Anzahl Tore, respektive Anzahl Richtungsänderungen.. Im Minimum müssen bei den Damen 15 Tore gesetzt werden. Für die Berechnung der Anzahl Tore (Herren 35, Damen 30) werden nur die effektiven Richtungsänderungen gezählt.

Bei der gemeinsamen Austragung (gleicher Start, bzw. gleiches Ziel) von Damen- und Herrenrennen wird das Herrenreglement herangezogen (im Minimum 15 Richtungsänderungen unter 100 m Höhendifferenz / 35 Richtungsänderungen über 500 m Höhendifferenz).

Der Abstand der Drehstangen zweier aufeinanderfolgender Tore muss mindestens 25 m betragen (Ausnahme Art. 1003.1.1).

Kinder I und II: minimal 8%, maximal 10% der Höhendifferenz

Entry League (ENL) Herren: Minimum 10% der Höhendifferenz.

1002 Die Strecke

1002.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Das Gelände ist wenn möglich wellenförmig und hügelig. Die Strecke weist normalerweise eine Breite von ca. 30 m auf.

Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und der Geländevoraussetzungen auch Breiten unter ca. 30 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlaubt.

1002.2 Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Sprintabfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf denen Tore stehen und auf denen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie für den Slalom vorzubereiten.

1002.3 Freies Befahren des Wettkampfgeländes

Dem Wettkämpfer soll wenn möglich vor der Kurssetzung Gelegenheit gegeben werden, das abgesperrte Wettkampfgelände frei zu befahren.

1003 Kurssetzung

1003.1 Gestaltung des Kurses

Bei der Gestaltung des Kurses sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

1003.1.1 Es ist zu empfehlen, die Einzeltore zu setzen, um das Gelände so vorteilhaft wie möglich auszunutzen. Torkombinationen gemäss Art. 803.3 sind nur in kleiner Zahl gestattet. Der Abstand der aufeinander folgenden Drehstangen kann in diesem Fall kleiner sein als die 25 m, darf aber 15 m nicht unterschreiten.

1003.1.2 Ein Super-G enthält grosse und mittlere Schwünge in sinnvollem Wechsel. Der Wettkämpfer muss bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren volle Freiheit haben. Es ist nicht gestattet, die Tore nur in der Falllinie eines Hanges zu setzen.

1003.1.3 Wo das Gelände sich durch vorhandene Bodenwellen dazu eignet, sollte dies zu Sprüngen ausgenützt werden.

1003.1.4 Der Kinder Super-G wird in Form eines Vielseitigkeitslaufes ausgetragen. Es sollten Grundformen des Springens und Gleitens enthalten sein. Die Streckenwahl und Kurssetzung müssen im Tempo dem Fahrkönnen der Kinder angepasst werden. Die Kurven sind dem Riesenslalomradius ähnlich. Die Kinder sollen das Gleiten und die Geschwindigkeit erlernen.

1004 Besichtigung der Strecke

- 1004.1 Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich am Wettkampftag mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie in geringer Geschwindigkeit neben der Strecke abfahren oder in den Toren seitlich abrutschen (Besichtigung). Die Wettkämpfer müssen die Startnummer bei sich tragen.
- 1004.2 Die Jury bestimmt, in welcher Art die Besichtigung durchzuführen ist.
- 1004.3 Für Kinder sollte am Tag des Wettkampfes ein Trainingslauf ohne Zeitmessung durchgeführt werden.

1005 Start

Startreihenfolge und Startabstände gemäss Art. 621.3 und 622.

1006 Ausführung des Super-G

Ein Super-G wird in einem Lauf durchgeführt.

1006.1 World Cup

Gilt für Damen und Herren
Ein Super – G wird in einem Lauf ausgetragen.

1006.2 Weltcup Punkte

Damen: die 15 erstklassierten
Herren: die 30 erstklassierten

1006.3 FIS - Punkte

Es erhalten alle rangierten Wettkämpfer FIS – Punkte. Dazu erhalten die ersten 15 klassierten Damen und die ersten 30 klassierten Herren Weltcuppunkte.

1007 Sturzhelme

Die Wettkämpfer und Vorläufer sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen.
Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb.
Helme die in FIS Schneesportarten benützt werden, müssen speziell, der jeweiligen Disziplin entsprechend geformt und produziert werden. Sie müssen mit einer "CE" Markierung versehen sein und den anerkannten Standards, wie z.B. CEH Din 1077, ASTM F2040, SNELL S98 oder RS 98, etc. entsprechen.

1008 Rückenschutz

Den Wettkämpfern und Vorläufer sind verpflichtet den Rückenschutz zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb.

1009 Achselpolsterung

Das Tragen einer Achselpolsterung wird in allen Disziplinen zum Schutz der Wettkämpfer empfohlen.

1010 Gelbe Zonen

Art. 705 ist anzuwenden.

1100 Kombinierte Wettkämpfe

1100 Gemeinsame Bestimmungen

- 1100.1 Auf der Grundlage der Artikel 201.6.2 und 201.6.9 können alpine Kombinationswettkämpfe nach den speziellen technischen Bestimmungen der Wettkämpfe und durch die FIS genehmigte Sonderbestimmungen durchgeführt werden.
- 1100.2 Die Durchführung dieser Kombinationsrennen ist auf allen Ebenen zulässig. Soweit für die Durchführung besondere Regeln gelten (z.B. WSC, Cups) sind diese Regeln als Ergänzung zu dieser IWO anzuwenden.
- 1100.3 Für die Durchführung von Kombinationswettkämpfen kommen folgende Modelle in Frage:
- Super Kombination
 - Klassische Kombination
 - Sonderformen der Kombination
- 1100.4 Kombinierte Wettkämpfe können als Einzel- oder Teambewerbe durchgeführt werden.
- 1100.5 Die dem Wettkämpfer für den ersten Bewerb bzw. Lauf zugeteilte Startnummer behält dieser bis zur Beendigung des Kombinationswettkampfes.
- 1100.6 Eine Wertung für einen Kombinationswettkampf ist nur dann zulässig, wenn der Wettkämpfer oder Teilnehmer alle Bewerbe bzw. Läufe absolviert hat und in der jeweiligen Zwischenergebnisliste gewertet worden ist.
- 1100.7 Die Ergebnisse von Kombinationswettkämpfen sind aus den Rennzeiten der einzelnen Bewerbe bzw. Läufe zu berechnen. Sonderformen von Kombinationswettkämpfen (Art. 1103) können gemäss anderen Regeln berechnet werden.
- 1100.8 Das Organisationskomitee muss in der Ausschreibung bestimmen, wie viele Wettkämpfer im zweiten oder jeden weiteren Bewerb bzw. Lauf startberechtigt sind. Die Jury kann diese Anzahl ändern.
- 1100.9 Die Startreihenfolge, sofern es sich nicht um einen Wettbewerb auf Qualifikationsbasis handelt, wird durch die Startordnung für jede Spezialdisziplin gemäss Art. 621 bestimmt. Für Sonderformen der Kombination siehe Art. 1103.2.
- 1100.10 Für die bereits gefahrenen Bewerbe bzw. Läufe dürfen nur Zwischenergebnisse veröffentlicht werden. Das Endergebnis wird nach Beendigung aller Bewerbe bzw. Läufe publiziert.
- 1100.11 Die Reihenfolge der durchzuführenden Bewerbe bzw. Läufe bestimmt grundsätzlich der Organisator, diese muss in der Ausschreibung ersichtlich sein. Änderungen der Reihenfolge sind durch Jurybeschluss möglich.

1101 Super Kombination

- 1101.1 Ist das Ergebnis eines nach den technischen Regeln des Slaloms ausgetragenen Slalomdurchganges und jenen für Sprintabfahrt oder Super-G. Der Bewerb besteht aus zwei Läufen.
- 1101.2 Die Sprintabfahrt und Super-G Bewerbe müssen auf hierfür spezifisch homologierten Strecken gefahren werden. Der Slalomdurchgang kann auf diesen Strecken stattfinden.
- 1101.3 Beide Läufe sind an einem einzigen Tag durchzuführen (Ausnahmen sind nur durch Jury Entscheidung möglich).

1102 Klassische Kombination

- 1102.1 Ist das Endergebnis eines Sprintabfahrtslaufes und eines Slalom. Jeder Bewerb ist selbständig zu beurteilen.
- 1102.2 Sollte der Slalom als zweiter Bewerb durchgeführt werden, starten die als Kombinierte in der Startliste des zweiten Durchganges mit K oder ZK bezeichneten Wettkämpfer, sofern sich diese nicht unter den ersten 30 gereihten Wettkämpfer qualifiziert haben, am Schluss.

1103 Sonderformen der Kombination

- 1103.1 Zulässig sind Wettkämpfe, bestehend aus Kombinationen von entweder drei (Triple) oder vier (Quadruple) Bewerben nach den Bestimmungen der Art. 700 bis 1000.
- 1103.2 Die FIS kann Wettkämpfe bewilligen, die in der Kombination eines oder mehrerer Bewerbe nach den Bestimmungen der Art. 700 bis 1000 mit einer anderen FIS Disziplin oder einer anderen Sportart (z.B. Alpin Ski mit Ski Nordisch oder Schwimmer oder Segeln, etc.). Für derartige Kombinationswettkämpfe ist vorgängig die Zustimmung der FIS in jedem einzelnen Fall einzuholen. Die Beteiligungs- und Durchführungsbestimmungen dürfen nicht mit den Regeln der IWO in Widerspruch stehen.

1210 Mannschaftswettkämpfe

- 1210.1 Die Durchführung von Mannschaftswettkämpfen ist erlaubt.
- 1210.2. Ohne gegenteilige Übereinkunft besteht eine Mannschaft aus fünf Wettkämpfern, von denen die drei besten für das Resultat zählen.
- 1210.3 Die Wettkämpfer der einzelnen Mannschaften müssen vor der Auslosung nominiert werden.
- 1210.4 FIS Punkte werden nur vergeben, wenn die einzelnen Bewerbe nach den Regeln der IWO durchgeführt worden sind.
- 1210.5 Die Rangierung der Mannschaften wird durch Addition der Rennpunkte der drei besten Wettkämpfer jeder Mannschaft ermittelt. Bei gleicher Wertung wird der Rang durch das beste Resultat des einzelnen Wettkämpfers bestimmt.
- 1210.6 Für die Kombinationsrangliste wird die Mannschaftswertung jedes Bewerbes gemäss Art. 1220.5 zusammengezählt. Für die Rangfolge bei gleicher Wertung zählt das bessere Mannschaftsergebnis in der Reihenfolge Sprintabfahrt, Super-G, Riesenslalom, Slalom.
- 1210.7 Mannschaftswettkämpfe sollen für Kinder I und II durchgeführt werden. Solche Wettkämpfe sollten in "Bestimmungen für Kinder Mannschaftswettkämpfe" beschrieben werden.
- Neu: Art. 1211 - Nationen Wettkampf
 - Der Bewerb besteht aus zwei Läufen (Super-G und Slalom) und vier Serien in jedem Lauf.

1211 Nationen Wettkampf

Der Bewerb besteht aus zwei Läufen (Super-G und Slalom) und vier Serien in jedem Lauf.

- 1211.1** *Teilnahme*
Teilnahmeberechtigt sind alle Nationen mit mindestens 4 Wettkämpfern (2 Herren und 2 Damen) die für die FIS Alpine Ski WM gemeldet wurden und für die Teilnahme in den entsprechenden Bewerben (Super-G und Slalom) qualifiziert sind.
- 1211.1.1** *Wettkämpfer pro Nation*
Pro Nation und Durchgang dürfen ein Maximum von 2 Damen und 2 Herren starten. Die Mannschaftsgrösse pro Nation ist auf max. 6 Wettkämpfer beschränkt.
- 1211.2** *Wettkampfstrecken*
Damen und Herren benützen die gleiche Wettkampfstrecke.
- 1211.3** *Reihung*
Die Nationen werden wie oben erklärt in umgekehrter Reihenfolge ihrer FIS Punkte gereiht, Damen erhalten Startnummer 1 bis 4 und Herren von 5 bis 8, alphabetisch gereiht.
- 1211.4** *Wertung*
Die Summe der Ranglistenplätze der Wettkämpfer pro Nation aus jeder der Serien (1 Wettkämpfer pro Nation ist eine Serie) beider Durchgänge ergibt den Sieger des FIS Nationen Bewerbes.
Bei Gleichstand in der Totalsumme der Rangplätze, wird die Anzahl der besten Rangplätze der einzelnen Serien (1L, 2M, 3L, 4M, 5L, 6M, 7L, 8M) berücksichtigt. Sollte immer noch ein Gleichstand bestehen, zählt die Totalsumme der Zeiten aller Serien.
- 1211.5** *Bekanntgabe der Wettkämpfer*
Für die Serie 1 Damen, 5 Minuten vor Beginn der Serie.
Für alle anderen Serien, nach Ende der vorangehenden Serie bis spätestens 1 Minute vor Beginn der nächsten Serie.
Bei nicht erfolgreicher Meldung innerhalb der von der Jury vorgeschriebenen Zeit, wird der Wettkämpfer nicht zum Start zugelassen = DNS.
- 1211.6** *Startbeschränkung*
Ein(e) und der(die) selbe Wettkämpfer(in) darf im Rahmen des FIS Nationen Bewerb nur einmal pro Durchgang (Disziplin) starten.

1220 **Parallelwettkämpfe**

1221 **Begriff**

Der Parallelwettkampf wird gleichzeitig von zwei oder mehreren Wettkämpfern auf nebeneinander liegenden Strecken durchgeführt, deren Kurse, Bodengestaltung und Vorbereitung des Schnees so genau wie möglich übereinstimmen müssen.

1222 **Höhenunterschiede**

Der Höhenunterschied beträgt zwischen 80 und 100 m mit 20 bis 30 Toren, Start und Ziel nicht inbegriffen (in der Folge Kurvenflaggen genannt), was einer Laufzeit von 20 bis 25 Sekunden zu entsprechen hat.

Kinder I: höchstens 60 m mit 12 - 15 Toren, Kinder II: höchstens 80 m mit 15 - 22 Toren.

1223 Auswahl und Vorbereitung der Strecke

- 1223.1 Damit Kurse gesetzt werden können, ist ein ausreichend breiter, vorzugsweise leicht konkaver Hang zu wählen (was ermöglicht, von jedem Punkt aus den ganzen Wettbewerb zu überblicken). Bei Neigungswechseln und Bodenerhebungen muss die ganze Breite der Strecke einbezogen werden. Die Kurse müssen dasselbe Profil, die gleichen Schwierigkeiten aufweisen.
- 1223.2 Die zu befahrenden, ausgesteckten Kurse sind wie ein Slalom in der Gesamtbreite hart zu präparieren, um die Chancengleichheit zu gewährleisten.
- 1223.3 Ein Skilift in unmittelbarer Nähe der Strecke ist unentbehrlich, um einen schnellen und gleichmässigen Ablauf des Wettkampfes zu gewährleisten.
- 1103.4 Die Strecke muss durchwegs abgesperrt sein. Es wird empfohlen, für Trainer, Wettkämpfer, Servicepersonal der Strecke entlang eine zweite Absperrung vorzusehen.

1224 Kurse

- 1224.1 Jeder Lauf wird durch eine Folge von Kurvenflaggen bestimmt. Jede Kurvenflagge besteht aus zwei Slalomstangen, zwischen denen eine Torflagge von ca. 30 cm Breite und ca. 70 cm Höhe gespannt wird. Sie sind so befestigt, dass sie an einer Stange abgerissen werden können (siehe auch Art. 690).
- 1224.2 Bei zwei Strecken sind die Stangen und Stoffbänder rot für den Kurs links von oben nach unten vorzusehen und blau für den andern Kurs. Für den Fall, dass mehr als zwei Strecken benützt werden, muss der Organisator zusätzliche Farben wie grün und orange verwenden. Der untere Rand der Flagge muss ca. 1 m über dem Terrain sein.
- 1224.3 Derselbe Kurssetzer hat gleiche und parallele Kurse auszustecken. Er hat auf Flüssigkeit des Laufes, Abwechslung der Wendungen (ausgeprägte Richtungswechsel) und unbedingt notwendige Rhythmusänderungen zu achten. Der Kurs gleicht auf keinen Fall einer von oben nach unten gehenden Vertikalkombination.
- 1224.4 Die erste Kurvenflagge jedes Kurses muss mindestens 8 m und höchstens 10 m vom Start entfernt angebracht werden.
- 1224.5 Kurz vor dem Ziel, nach der letzten Kurvenflagge, muss die Trennung der Kurse deutlich sein, um jeden Wettkämpfer nach Möglichkeit in den mittleren Bereich des entsprechenden Zieltors zu leiten.

1225 Abstand zwischen den Kursen

Der Abstand zwischen zwei übereinstimmenden Kurvenflaggen (von Drehstange zu Drehstange) muss mindestens 6 m und höchstens 7 m betragen. Der gleiche Abstand muss auch die Startpfosten voneinander trennen.

1226 Start

1226.1 Startmaschine

Zwei Kipptore je 100 cm breit, 40 cm hoch. Überzug hinten: Teflon zum Schutze der Skis. Gewicht pro Kipptor: 30 kg, Toröffnung: Elektrische Steuerung (Batterie 24v) öffnet das Verriegelungssystem (Elektromagnet) bzw. beim Pistolenschuss öffnen die Kipptore nach vorne. Diese können auch manuell bedient werden.

1226.2 Der Start wird von der Jury zusammen mit dem Starter geleitet. Nur nach Freigabe des Kurses durch die Jury kann gestartet werden.
Jede Art Startsystem kann gewählt werden, vorausgesetzt, dass die Gleichzeitigkeit des Startes gewährleistet ist.

1226.3 Fehlstart

Bestraft wird:

1226.3.1 wenn der Startende nicht mit mindestens einer Skispitze das Kipptor bei der Startstellung berührt,

1226.3.2 wenn der Startende nicht seine beiden Skistöcke in der dazu markierten Stelle einsetzt.

1226.4 Startkommando

Bevor dieses entweder durch "Ready, set", "attention, prêt" oder "Achtung, bereit" und dem anschliessenden Pistolenschuss, der die Kipptore auslöst, erteilt wird, hat der Starter folgendes zu tun:

Er befragt zuerst den auf dem roten Kurs Startenden durch "red ready", "rouge prêt" oder "rot fertig" und dann den auf dem blauen Kurs Startenden durch "blue ready", "bleu prêt" oder "blau fertig" und erst wenn jeder einzeln befragte Startende "yes", "oui" oder "ja" antwortet, erfolgt der Pistolenschuss, der den Start auslöst.

1226.5 Sollte eines oder beide Startmaschinentore erwiesenermassen durch einen technischen Fehler blockiert haben, wird der Start wiederholt.

1227 Ziel

1227.1 Die Zielanlagen sind symmetrisch. Die Linie der Zieleinläufe ist parallel zur Linie der Startpfosten.

1227.2 Jedes Ziel ist durch ein zwischen zwei Pfosten gespanntes Band gekennzeichnet, das ein "Zieltor" darstellt. Jedes der Tore muss mindestens 7 m breit sein. Die inneren Pfosten der Zieltore stehen nebeneinander.

1227.3 Bei der Zieleinfahrt/-ausfahrt ist eine optische Trennung zu errichten.

1228 Jury und Kurssetzer

1228.1 Die Jury besteht aus:

- dem Technischen Delegierten,
- dem Schiedsrichter,
- dem Rennleiter.

1228.2 Der Kurssetzer wird von der Jury bezeichnet (sofern dies nicht von der FIS geschehen ist). Bevor die Parallelkurse gesetzt werden, muss er in Anwesenheit der Jury und der Verantwortlichen der Strecke (Rennleiter und Pistenchef) eine Inspektion und ein Studium der Strecke vornehmen.

1229 Zeitmessung

Da der Start genau gleichzeitig erfolgt, wird nur der Zeitunterschied bei der Zieldurchfahrt der Wettkämpfer notiert. Bei einem Satz von Lichtzellen und einer "druckenden Uhr" löst der erste Wettkämpfer, der ein Ziel durchfährt, den Chronometer aus und erhält die Zeit Null, die nächsten Wettkämpfer stoppen ihrerseits bei

der Durchfahrt den Chronometer, der dann den Zeitunterschied zum ersten Wettkämpfer mit einer Tausendstelsekunde angibt.

1230 Abwicklung eines Parallelwettkampfes auf zwei Strecken

Jedes Treffen zwischen zwei Wettkämpfern erfolgt in zwei Läufen, wobei die beiden Wettkämpfer für den zweiten Lauf den Kurs tauschen.

1230.1 Anzahl Wettkämpfer

Das Finale eines Wettkampfes wird mit höchstens 32 Wettkämpfern durchgeführt. Die 32 Wettkämpfer werden entweder direkt angemeldet oder entsprechend den Resultaten eines vorangehenden Wettkampfes selektioniert, wobei die 32 Erst-rangierten berücksichtigt werden.

1230.2 Bildung der Zweiergruppen

1230.2.1 Es werden 16 Gruppen zu zwei Wettkämpfern gebildet, sei es nach dem Klasse-ment des vorangehenden Selektionswettkampfes, sei es nach ihrem Gesamtklas-sement im FIS Weltcup oder im FIS Kontinentalcup im fraglichen Zeitpunkt, sei es gemäss ihren FIS Punkten, und zwar wie folgt:

Gruppierung:

den 1. und den 32. den 9. und den 24.
den 2. und den 31. den 10. und den 23.
den 3. und den 30. den 11. und den 22.
den 4. und den 29. den 12. und den 21.
den 5. und den 28. den 13. und den 20.
den 6. und den 27. den 14. und den 19.
den 7. und den 26. den 15. und den 18.
den 8. und den 25. den 16. und den 17.
(vgl. Gesamtübersicht)

1230.2.2 Die Wettkämpfer erhalten die ihrer Wertung entsprechenden Startnummern 1 bis 32 und behalten diese bis zum Ende des Wettkampfes.

1230.2.3 Startreihenfolge gemäss nachfolgender Gesamtübersicht von oben nach unten. Alle Gruppen fahren nacheinander vorerst den ersten und nachher den zweiten Lauf.
Die niedrigere Startnummer absolviert zuerst den roten Kurs, die höhere den blauen Kurs. Im zweiten Durchgang wird getauscht. Mit diesem System werden alle Runden bzw. Finale gestartet.

1230.2.4 Die Wettkämpfer besichtigen den Kurs einmal von oben nach unten mit ange-schnallten Ski. Besichtigungszeit: 10 Minuten.

1230.2.5 Nach der ersten Runde sind die 16 Sieger qualifiziert, d.h. diejenigen, die in ihrer Gruppe den kleineren der zwei Zeitunterschiede (oder zweimal die Zahl Null) er-halten haben.

1230.2.6 "Freilosen" wird auf lediglich einem der beiden Kurse vor Beginn des Wettkampfes eine Trainingsfahrt zugestanden.

1230.3 Achtelfinale

1230.3.1 Die 16 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten.

1230.3.2 Die Achtelfinale werden ebenfalls in zwei Läufen gefahren. Es gibt 8 Qualifizierte für die Viertelfinale.

1230.3 Wenn das Klassement für eine Gesamtwertung, z.B. für den FIS Weltcup, zählt, ergibt die Reihenfolge der geringsten Zeitunterschiede der Ausgeschiedenen zum jeweiligen Sieger der Paarung die entsprechenden Plätze ab Rang 9. Sollten sich dabei Ausgeschiedene befinden, so erfolgt deren Wertung nach gefahrenen Läufen bzw. Toren.

1230.4 Viertelfinale

1230.4.1 Die 8 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten.

1230.4.2 Von den ausgeschiedenen Wettkämpfern ergeben sich die Ränge 5, 6, 7 und 8 nach den jeweiligen Zeitrückständen zum Sieger.

1230.5 Halbfinale und Finale

1230.5.1 Die 4 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht von oben nach unten.

1230.5.2 Die Verlierer daraus starten vor dem Finale separat für den Rang 3 und 4 und zwar einen Durchgang. Im Anschluss daran starten die Finalisten einen Durchgang. Dann wiederum bestreiten die Halbfinalisten den zweiten Durchgang und dann die Finalisten ihren letzten Lauf.

1231 Kontrolle des Wettkampfes

Die Torrichter werden auf den beiden äusseren Seiten der Strecken platziert. Sie erhalten eine Fahne, deren Farbe mit derjenigen des von ihnen überwachten Kurses übereinstimmt (blau oder rot), um damit jedem in dem von ihnen kontrollierten Abschnitt begangenen Fehler sofort der Jury anzeigen zu können.

In der Mitte des Kurses steht jeweils ein Funktionär mit einer gelben Flagge. Dieser beurteilt das berechnete oder unberechtigte Heben einer roten oder blauen Torrichterflagge auf seine Richtigkeit. Das Anheben der gelben Flagge auf dem roten oder blauen Kurs bedeutet Disqualifikation des Wettkämpfers.

1232 Disqualifikation

1232.1 In folgenden Fällen erfolgt ein Ausschluss:

- Fehlstart (Art. 1106.3),
- Wechsel von einem Kurs in den andern,
- Behinderung des Gegners, freiwillig oder unfreiwillig,
- Einfädeln einer Kurvenflagge oder einer Stange,
- nicht ausgeführte Wendung aussen um eine Kurvenflagge,
- Aufgabe.

1232.2 Stürzen beide Wettkämpfer, gleich ob vor gewechseltem oder nach dem gewechselten Kurs, egal in welchem Finale, kommt derjenige Wettkämpfer eine Runde weiter, der zuerst mit beiden Ski an den Füßen das Ziel durchfährt. Wenn beide Wettkämpfer die Fahrt nicht fortsetzen, kommt derjenige eine Runde weiter, der die längere Strecke zurückgelegt hat.

1232.3 Der Wettkämpfer, der aufgegeben hat oder im ersten Lauf disqualifiziert worden ist, startet nicht mehr zu einem zweiten Lauf.

1233 Regeln des Slaloms

Alle Regeln des Slaloms bleiben sowohl für die Bedingungen der Homologation wie auch für den Wettbewerb gültig. (Gesamtübersicht, Tabelle)

1240 KO System

1240.1 Teilnahme

Alle Wettkämpfer sind gemäss Reglement der entsprechenden Serie zum Qualifikationslauf zugelassen.

1241 Modus und zeitlicher Ablauf

Aus organisatorischen Gründen ist die Austragung eines anderen Bewerbes am selben Tag abzulehnen.

1241.1 Vorrunde

(Qualifikationslauf) - Kurs 1 Klassische Durchführung, traditionelle Streckenlänge und Höhendifferenz Startreihenfolge gemäss Reglement der entsprechenden Serie Gültig für FIS Punkte mit "Adder" für FIS Rennen

Die Startnummern bleiben während des ganzen Bewerbes die Selben.

1241.2 Zwischenrunde 1. Lauf - Kurs 2

Die aus der Vorrunde Qualifizierten 30 schnellsten Wettkämpfer fahren im Ausscheidungsmodus (der 30. gegen den 1., etc.). Die 3 besten Lucky Loser sind für den nächsten Lauf qualifiziert und werden in der Reihenfolge ihrer Laufzeit nach den 15 qualifizierten Wettkämpfern gereiht.

Wenn 2 Wettkämpfer den Lauf nicht beenden (DNF) oder disqualifiziert sind (DSQ), wird die Lucky Loser Option angewandt (ist der viertbeste Lucky Loser für den 2. Lauf qualifiziert). Im Falle von ex æquo kommen beide Wettkämpfer in die nächste Runde.

Pause

1241.3 Zwischenrunde 2. Lauf - Kurs 3

Die qualifizierten 15 Wettkämpfer + die 3 zeitschnellsten Lucky Loser (im Falle von ex æquo in der 1. Zwischenrunde nur 2 Lucky Loser) fahren wieder im Ausscheidungsmodus (der 18. gegen den 1., etc.).

Wenn 2 Wettkämpfer im 2. Lauf DNF oder DSQ sind, ist der Lucky Loser des 2. Laufes für den 3. Lauf (Finallauf) qualifiziert um 9 Wettkämpfer zu haben. Im Falle von ex æquo kommen beide Wettkämpfer in den Finallauf.

Pause

1241.4 Finallauf - Kurs 3

Die qualifizierten 9 Wettkämpfer (10 Wettkämpfer im Falle von ex æquo in der 2. Zwischenrunde) starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer aus dem 2. Lauf der Zwischenrunde erreichten Zeit.

1242 Ergebnisliste des Wettkampfes nach Zwischenrunde und Finale

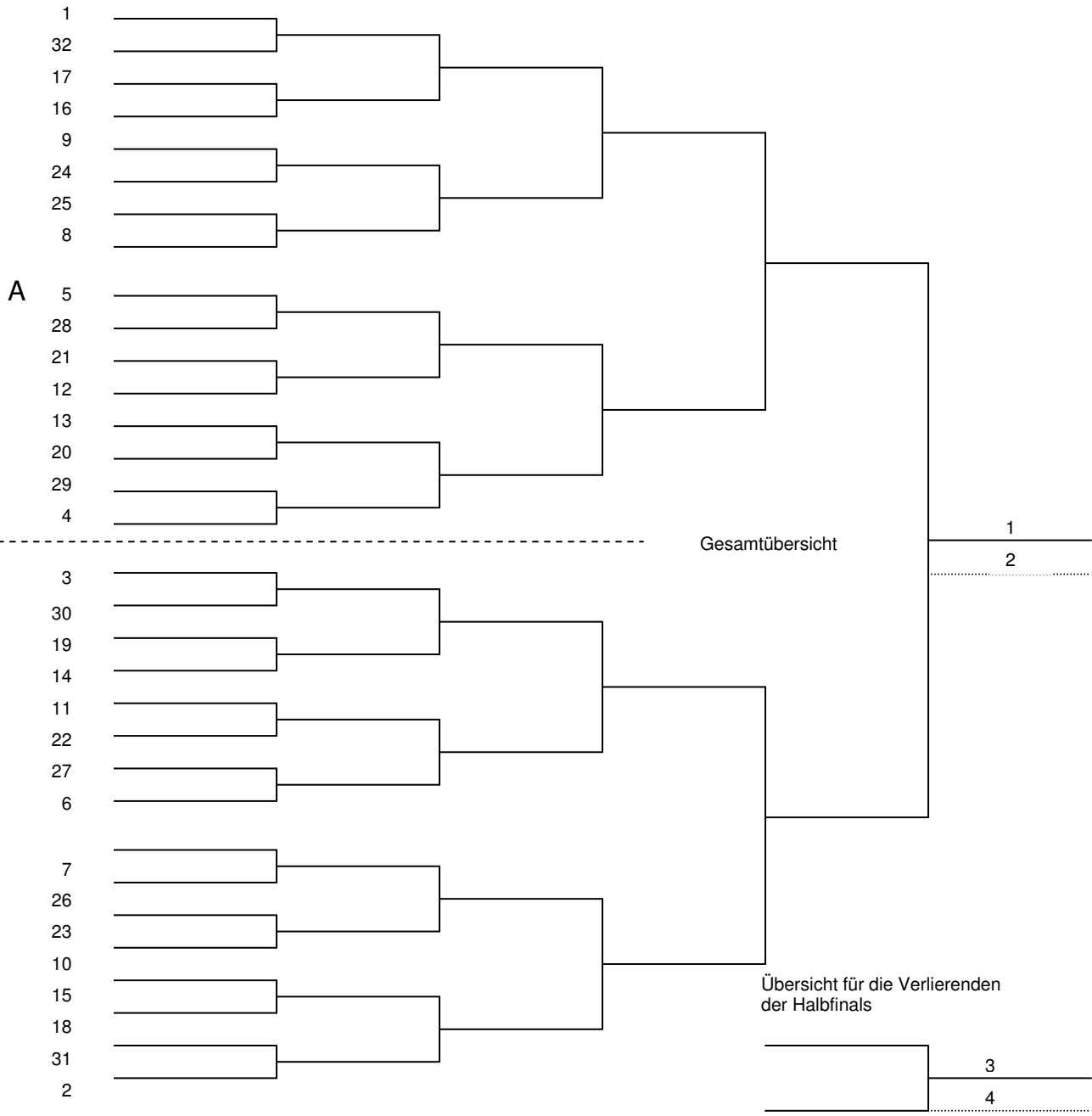
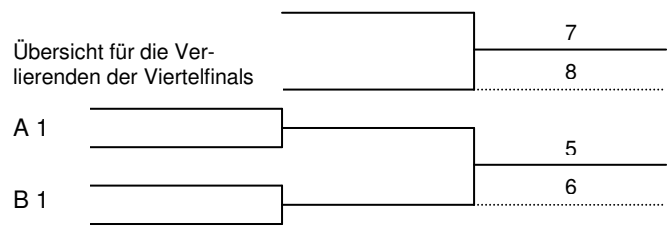
1242.1 Nach dem 1. Lauf der Zwischenrunde sind die Plätze 19 - 30 vergeben (Reihung nach Laufzeit, bei nicht gestarteten, ausgeschiedenen oder disqualifizierten Wettkämpfern Reihung gemäss Laufzeit der Vorrunde).

1242.2 Nach dem 2. Lauf der Zwischenrunde sind die Plätze 10 - 18 vergeben (Reihung nach Laufzeit, bei nicht gestarteten, ausgeschiedenen oder disqualifizierten Wettkämpfern Reihung gemäss Laufzeit der 1. Zwischenrunde).

1242.3 Nach dem Finale sind die Plätze 1 - 9 vergeben (Reihung nach Laufzeit, bei nicht gestarteten, ausgeschiedenen oder disqualifizierten Wettkämpfern Reihung gemäss Laufzeit der 2. Zwischenrunde).

1242.4 Das Endresultat wird durch die Addition des 2. und 3. Laufes ermittelt = Sieger.

Gesamtübersicht



1. Durchgang Achtelfinals Viertelfinals Halbfinals Final Rang

4. Teil

Zusatzbestimmungen

1280 **Servicestoffe**

1280.1 *Zur Pflege*

Für die Pflege der Grasski dürfen nur vollkommen biologisch abbaubare Wasch- und Gleitstoffe, welche umweltfreundlich und nicht D sind, verwendet werden.

1280.1.1 *Rennläufer / Betreuer*

Jeder Rennläufer oder Betreuer muss nach Aufforderung der TK oder TD ein Unbedenklichkeitszertifikat der verwendeten Wasch- oder Gleitstoffe jederzeit vorweisen können.

1280.1.2 *Aufbewahrung und Lagerung*

Für die Aufbewahrung und Lagerung der verwendeten Wasch- und Gleitstoffe dürfen nur neutrale oder Originalbehälter verwendet werden.

1280.1.3 *Behälter für Gleitmittel*

Es dürfen keinerlei Behälter für Gleitmittel verwendet werden, welche auf Motoröle oder dergleichen hinweisen.

1280.1.4 *Begründung zu Art. 1280.1 und Art. 1280.1.3:*

Durch unsachgemässe Lagerung der Grasskigleitstoffe in Motorölbehältern entsteht beim Publikum und den überwachenden Organen (Natur- und Umweltschutzbehörde) der Verdacht, dass hier gegen die Umweltschutzgesetze schwer verstossen wird.

Es ist verboten, externe Servicebehälter in die Grasski einzubauen oder während der Fahrt Servicestoffe dem Grasski zuzuführen.

1281 **Waschplatz**

Der Wasch- und Serviceplatz am Start oder im Zielraum muss vom Zuschauer- raum abgegrenzt und optisch abgeschirmt sein; nur auf diesen Plätzen ist das Schmieren oder Reinigen der Grasski gestattet.

Der Wasch- und Serviceplatz muss so gelagert sein, dass keine Belästigung der Zuschauer oder eine Beeinträchtigung des gesamten Pistenverlaufes inkl. Start und Zielraum und auch den Parkflächen der Fahrzeuge entsteht.

Der Wasch- und Serviceplatz muss mit Hinweisschildern markiert sein.

Die Athleten sind verpflichtet den Waschplatz sauber zu halten.

Als Urtext gilt die deutsche Fassung.

Vereinbarung

Pflichtenheft

FIS-Weltcup
(Grasski)

zwischen

**dem Nationalen Grasski- oder Skiverband /
Organisator**

und

dem Internationalen Skiverband

Pflichtenheft für den Organisator

Grundlage:

Folgende Reglemente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Pflichtenheftes.

1. Internationale Wettkampfordnung (IWO) für Grasski
2. Weltcupreglement für Grasski
3. Reglement FIS - Punkte

A. Publizität

1.1 Verpflichtung

Der Organisator ist verpflichtet, die Bezeichnung "FIS Grasskiweltcup (Name des Sponsors)" auf allen Plakaten, Anzeigen, Pressemitteilungen, Programmen, Startlisten sowie den inoffiziellen und offiziellen Ranglisten aufzuführen.

1.2 Andere Reklame

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der FIS ist es nicht gestattet, eine andere Reklame auf dem Zielband erscheinen zu lassen, als den erwähnten Text und die Bezeichnung der Veranstaltung und des Ortes der Durchführung.

B. Information

2.1 Verpflichtung

Das FIS Komitee für Grasskillauf oder die von ihm bezeichnete Presse- und Resultatstelle verpflichtet sich, regelmässig und so rasch als möglich die Gesamtklassemente und die Klassemente der einzelnen Disziplinen der vorangegangenen Rennen zu veröffentlichen.

2.2 Elektronische Übermittlung bzw. E-Mail der Resultate

Es ist für den Organisator obligatorisch die offiziellen Resultate und Zuschlagsberechnungen sofort nach Genehmigung des Technischen Delegierten via E-Mail an Awinker@t-online.de elektronisch und im FIS Daten Format „TXT“ zu übermitteln.

2.3 Resultate / Telefax

Der Organisator ist verpflichtet, sofort nach jedem Rennen die Resultate (und Zuschlagsberechnungen) jeder Disziplin (sowie das Klassement der Kombinationen) per Fax dem FIS Büro

FIS Büro

Tel: +41-33-244 6105

Fax: +41-33-244 61 71

C. Pressedienst

Im allgemeinen soll der Pressedienst den Empfehlungen der internationalen Vereinigung der Skijournalisten entsprechen.

Die Presse Akkreditierung ist gemäß den Richtlinien dieser Vereinigung vorzunehmen.

Der Organisator verpflichtet sich, der Presse, dem Rundfunk und dem Fernsehen genügend Unterkunft im Sinne der rechtzeitig eingegangenen Wünsche zur Verfügung zu stellen.

Er verpflichtet sich zudem zur Bereitstellung von Arbeitsräumen, die der Zahl der Akkreditierungsgesuche entsprechen und aller unerlässlichen technischen Hilfsmittel (Telefon, Fax, E-Mail). Er hat einen erfahrenen Pressechef zu bezeichnen, der innert kürzester Frist die provisorischen Klassemente jedes Wettkampfes zu erstellen hat und die Beschlüsse der Kampfgerichte, wenn nötig mündlich, weiterleitet.

3.1 *Öffentliche Auslosung*

Eine öffentliche Auslosung für die erste Gruppe ist zu empfehlen, wenn das Fernsehen überträgt, oder genügend Zuschauer und Interesse im Dorf vorhanden sind.

D. Siegerehrung

4.1 *Preise*

Im Minimum sind die ersten drei Ränge bei jedem Rennen auszuzeichnen. Es ist auch empfehlenswert den/die 1. Junior/in, wenn er/sie nicht unter den ersten drei des Gesamtklassements platziert ist auszuzeichnen.

4.2 *Preisgeld*

Der Veranstalter muß mindestens ein Preisgeld im Wert von CHF 3'000.-- pro Wettkampf und Disziplin zur Verfügung stellen. Diese Summe wird bei Einzelbewerben auf die 10 Damen und 15 Herren Bestklassierten aufgeteilt. (WC Reglement Art. 6.1)

Dazu pro Disziplin CHF 750.- für Auszahlung nach dem WC-Reglement Art. 6.1

Die Auszahlung hat im Rahmen der Siegerehrung unter Berücksichtigung der am Ort geltenden Steuergesetzen, in bar und in konvertibler Währung zu erfolgen.

Das Organisationskomitee ist verpflichtet, den Wettkämpfern im Land des Wettkampfes bei auftretenden Steuerproblemen Hilfe zu leisten.

4.3 *Zeitpunkt*

Die Disziplinsiegerehrung findet jeweils anlässlich des letzten WC - Finales statt, z.B. Gesamtsiegerin oder Gesamtsieger aller Disziplinen zusammen gezählt finden zusammen statt. Das Gesamtklassement und der Nationencup erfolgen am Final.

4.4 *Rahmen*

Der Organisator hat dafür zu sorgen, dass die Siegerehrung in einfachem Rahmen, aber mit einem Höchstmass an menschlicher Wärme und Würde durchgeführt werden kann. Die unter offenem Himmel stattfindende Siegerehrung wird entweder im Gelände des letzten Rennens oder auf einem öffentlichen Platz der Stadt oder des Kurortes abgehalten. Ein abgesperrter Raum, ein Podium, eine Lautsprechanlage (Mikrofon, Verstärker und Lautsprecher) und ein genügend grosser Tisch, auf welchem die Trophäen und Medaillen dem Publikum gezeigt werden können, sind vorzusehen.

4.5 *Reihenfolge (Medaillen)*

Wenn das Finale Damen und Herren zusammen stattfindet, sind die Damentrophäen zuerst zu übergeben. Es werden ausschliesslich die drei

Ersten jeder Disziplin und des Gesamtklassements aufgerufen und zwar in folgender Reihenfolge:

- Dritte, Zweite und Erste - pro Disziplin.

4.6 *Gewinner*

Die einmal aufgerufenen Gewinner verbleiben auf den beiden Seiten des Podiums, die Damen auf der einen, die Herren auf der anderen Seite.

4.7 *Gesamtklassement*

- Dritte und Zweite
- Sieger(in) des Europacups

4.8 *Preisübergabe*

Die Trophäe und die Medaillen werden durch den Präsidenten des FIS Grasski Komitees oder dessen Stellvertreter übergeben.

E. Transport

5.1 *Benützung der Bergbahnen und Skilifte*

Alle Mitglieder der Mannschaften (einschliesslich der akkreditierten Serviceleute) müssen Billette oder Ausweise erhalten, damit sie ohne Bezahlung die entsprechenden Bergbahnen und Skilifte benützen können. Der Transport des Skimaterials an den Start muss der Organisator sicher stellen.

F. Kostenübernahme und Zulassung

Gemäß Art 4. des Grasski WC - Reglementes

Zurzeit müssen vom Organisator keine Kosten übernommen werden.

Für die Austragungsorte in Südlichen Hemisphären, Region Asien und in Amerika gelten spezielle Bedingungen.

6.1 *Übernahme des Koordinators*

Unterkunft und Verpflegung sind für den genannten FIS Koordinator durch den Organisator für den gesamten Einsatz zu übernehmen.
(siehe Art. 6.2.2.1 WC-Reglement)

G. Unterkunft und Verpflegung

Die Hotels für die Mannschaften müssen mindestens der internationalen Drei-Sterne-Kategorie zugeordnet werden können.

Frühstück und Abendessen müssen wenn immer möglich im jeweiligen Hotel eingenommen werden können. Anlässlich der Inspektion des Race Directors wird entschieden, ob Alternativen zulässig sind.

7.1 *Zimmer*

Für die Wettkämpfer sind Zimmer mit höchstens zwei Einzelbetten mit Bad oder Dusche vorzusehen. In Ausnahmefällen können auch 3-Bettzimmer mit Bad oder Dusche angeboten werden, jedoch kann sich eine solche Lösung auf eine Preisreduktion auswirken.

7.2

Verpflegung

Die Verpflegung muss gesund und reichlich und den Bedürfnissen von Spitzensportlern angemessen sein. Die Zusammensetzung der Mahlzeiten hat mindestens folgenden Richtlinien zu entsprechen:

Frühstück: Brot, Butter und Konfitüre, Milchkaffee oder Tee, wahlweise Eier, Käse oder Schinken und Müesli.

Mittagessen: Suppe, 150 g Fleisch, Huhn oder Fisch mit Gemüse. Käse oder Früchte, Kuchen, ½ Liter Mineralwasser pro Person.

Abendessen: wie Mittagessen

7.3

Verpflegungszeiten

Das Hotel muss sich für die Mahlzeiten den Gegebenheiten anpassen, die vom Programm des Trainings und des Rennens abhängen. Für Slalom und Riesenslalom Rennen z.B. ist das Frühstück im Allgemeinen sehr früh am Morgen angesetzt.

Der Organisator ist verpflichtet, die Hotels über die Verpflegungszeiten zu informieren.

H.

Skiraum

Die Hotels oder der Organisator müssen allen Mannschaften einen abschliessbaren Skiraum zur Verfügung stellen, der genügend gross sein muss, um an den Skis arbeiten zu können (Vorbereitung, Wachsen usw.). Die Räume müssen belüftbar sein.

Diese Verpflichtung gilt pro Nation und muss nicht für alle Regionalmannschaften und Firmen erfüllt sein. (Empfohlene Grösse: ca. für 6-8 Athleten und 1-2 Serviceleute).

I.

Einfahrstrecken / Vorläufer

9.1

Einfahrstrecken

Der Organisator ist verpflichtet, für das Einfahren und Training möglichst rennmässig präparierte Pisten zur Verfügung zu stellen; diese Pisten müssen abgesperrt werden. Im Einverständnis des Race Direktors kann auch seitlich auf der Rennstrecke eingefahren werden.

Die Rennstrecke muss so gut vorbereitet sein, dass ein Hangbefahren am Tage vor dem Wettkampf möglich ist.

9.2

Vorläufer

Der Organisator muss für Slalom, Riesenslalom und Super-G zwei bis drei (2-3) Vorläufer zur Verfügung stellen.

J.

Technische Belange

10.1

Vorauskontrolle auf den Rennstrecken

Für den Fall, dass im Wettkampfgebiet teilweise oder auf der ganzen Strecke schlechte Verhältnisse sind, muss das Rennen abgesagt werden. Ein Experte der FIS oder das jeweilige Komitee für Grasskillauf wird im Einvernehmen mit dem Organisationskomitee eine Entscheidung treffen.

Absagetermine:

- für Abfahrten und Super-G: 10 Tage vor dem Rennen
- für Slalom und Riesenslalom: 6 Tage vor dem Rennen

- für Ost- oder Westnationen: 15 Tage vor dem Rennen

10.2 *Rettungsdienst*

Der Organisator stellt einen Rennarzt. Dieser muss mit der Organisation eine fachliche Erstversorgung und einen ordnungsgemässen Abtransport der Verletzten gewährleisten.

K. Akkreditierungen / Armbinden

Akkreditierungen und Armbinden müssen gemäß Art. 606, resp. 603.4.6.3 der Internationalen Wettkampfordnung (IWO) an Mannschaften und Offizielle abgegeben werden. Die offizielle Akkreditierung der FIS gibt nur einen Anspruch auf Akkreditierung, nicht aber eine solche auf Zugang zur Piste.

L. Allgemeines

Die IWO, das Weltcup - Reglement und allfällige ergänzende Weisungen sind strikte zu befolgen.

Schlussbemerkung:

Mit seiner Unterschrift bestätigt das Organisationskomitee, dass das OK mit diesen Vereinbarungen einverstanden ist, und diese auch gelesen zu haben.

Der Vorsitzende des FIS Grasski Komitees:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Das Organisationskomitee:

Ort/Datum:

Unterschrift:



FEDERATION INTERNATIONALE DE SKI
INTERNATIONAL SKI FEDERATION
INTERNATIONALER SKI VERBAND



CUP REGLEMENTE E DES FIS GRASS SKI

A. WELTCUP ~~2007~~
B. JUNIORENCUP

2008



Index

A.	WC-Regelement	4
1.	Organisation	4
2.	Kurssetzung	4
3.	Zulassung	4
3.1.1	Zulassungsbedingungen	4
3.3.1	Auswechslung von Wettkämpfern.	6
3.4.1	Punktelimite	6
3.5.1	Super – Combination	6
3.5.2	Startreihenfolge 2. Bewerb	6
4.	Kostenübernahme	7
4.1.1	Quoten.....	7
4.1.1.1	Gültigkeit	7
5.	Reisekosten.....	8
6.	Preisgeld	8
6.1.1	Auszahlungsbedingungen	8
6.2.1	Beispiel: Aufteilung	8
6.2.2	Spesenregelung Chef Race Direktor	9
7.	Versicherung	9
8.	Startzeiten und Startintervalle	9
9.	Reihenfolge der Wettkämpfer	10
9.1.1	Die besten anwesenden Wettkämpfer 10 Damen / Herren 15	10
9.1.2	Startreihenfolge nach den besten 10 Damen und den besten 15 Herren.	10
9.1.3	Startreihenfolge Finallauf (WC)	10
9.1.4	FIS – Punkte.....	10
9.1.4.3	Superkombination.....	10
10.	Punktevergabe	11
11.	Klassement.....	11
11.1.1	Formel	11
11.1.1.1	FIS Cup Punkte	12
11.1.1.2	Punktevergabe	12
11.1.1.4	Rangliste	12
11.1.2	Anzahl Resultate	13
11.1.3	Damen und Herren	13
11.1.4	Änderung im Laufe der Saison	13
11.2.1	Anzahl Ränge, gleiche Anzahl Punkte.....	13
12	Sieger des FIS Weltcups	13
12.2.1	Einzelbewerbe	14
12.2.2	Auszeichnung	14

12.2.3	Diplome	14
13.	Weltcupstrecken	14
14.	Dauer	15
15.	Homologation	15
16.	Verbot der Beifügung eines weiteren Rennens	15
17.	Absage und Neuvergabe von Wettkämpfen/Veranstaltungen	15
18.	Rettungsdienst	16
19.	TV / Werberechte	16
20.	Streitfragen	17
21.	Kontrolle und Überwachung	17
22.	Reglemente der FIS	17
23.	Mannschaftsführersitzung	17
I.	Grundsätzliches	18
B.	FIS JUNIORENCUP GRASSKI	20
1.	Ausführung	20
2.	Bewerbe	20
3.	Wettkämpfe	20
4	Wertung	20
5.	Teilnahmeberechtigung	20
6.	Preise	20
7.	Leader Trikot	21

A. Weltcup-Reglement

1. Organisation

Jury gemäß Art. 603.4 IWO (siehe Anhang)

1.1 Sprintabfahrt ~~und~~, Super-G und Superkombination

Mit Stimmrecht:

- der Technische Delegierter
- der Renndirektor als Schiedsrichter, von der FIS entsandt,
- der Rennleiter des Organisationskomitees,
- der Schiedsrichterassistent, von der Mannschaftsführersitzung ernannt.

Stichentscheid hat der ~~Schiedsrichter~~ Race Renndirektor ~~Direktor~~.

1.2 Slalom und Riesenslalom

Mit Stimmrecht:

- der Technische Delegierte
- der Renndirektor als Schiedsrichter, von der FIS entsandt.
- der Rennleiter des Organisationskomitees,

Stichentscheid hat der Schiedsrichter.

1.3 Stellvertretung

Wenn eines der von der FIS entsandten Mitglieder der Jury ausfällt, bestimmt der ~~Schiedsrichter~~ Race Direktor Renndirektor einen qualifizierten Ersatz.

2. Kurssetzung

2.1 Sprintabfahrt

Der von der Jury an der MF-Sitzung bestimmte Trainer setzt die Sprintabfahrt nach Absprache mit dem ernannten Schiedsrichter Assistenten. Die Kontrolle und Abnahme erfolgt durch die Jury.

2.2 Super-G, Riesenslalom, Slalom, Superkombination, Parallelwettkämpfe und Kombinierte Wettkämpfe

~~Der~~ Die von der Jury an der MF-Sitzung bestimmten n Trainer setzen den Kurs.

Der Kurssetzer des Super – G, setzt den Kurs gemeinsam mit dem Schiedsrichter – Assistent.

Die Kontrolle und Abnahme erfolgt durch die Jury.

3. Zulassung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Zulassungsbedingungen

Vor jeder Saison werden die Zulassungsbedingungen im Einvernehmen mit dem Komitee für Grasskilafestgelegt und bekannt gegeben. Sie dürfen im Verlauf der Saison nicht geändert werden.

3.1.2 Damen- und Herrenwettkämpfe

Diese Zulassungsbedingungen können für die Wettkämpfe der Damen und Herren unterschiedlich sein.

3.2 Basisquote

Zu den für den FIS Weltcup zählenden Wettkämpfen kann jeder der FIS angeschlossene nationale Verband unter folgenden Voraussetzungen zwei (2) Wettkämpfer anmelden. (Basisquote)

[Der Art. 3.3 bis 3.4 tritt erst dann zur Anwendung wenn die Teilnehmerzahl über:](#)

[Damen: 30](#)

[Herren: 60, steigt.](#)

3.2.1 Teilnahmebedingungen

Alle ~~Disziplinen~~Bewerbe

Slalom / Riesentorlauf / Super-G, Superkombination und Parallelwettkämpfe und Kombinierte Wettkämpfe

Mindestanforderung: Jeder Wettkämpfer muss im Besitze eines gültigen Codes sein und die Athletenerklärung unterzeichnet haben.

Sprintabfahrt:

Mindestanforderung: Maximal Damen 100 und Herren 120 FIS Punkte in den nf betreffenden ~~Disziplin~~Bewerben der gültigen FIS Punkteliste.

3.3 Nationenquote

Die Zusätzlichen Zulassungsquoten für jeden nationalen Verband berechnet sich aus der Anzahl Wettkämpfer unter den ersten 50 Damen und den ersten 100 Herren der FIS-Punkteliste in den nf betreffenden Bewerben ~~Disziplin~~ nach der jeweils gültigen FIS-Punkteliste

Folgende Quoten gelten pro nationale fm Verband

(Tabelle)

0 Qualifizierte , Wettkämpfer ,	<u> </u> (0 + 2) = 2	Plätze
1 Qualifizierte , Wettkämpfer ,	<u> </u> (1 + 2) = 3	Plätze
,	(2 + 2) = 4	Plätze
,	(3 + 2) = 5	Plätze
,	(4 + 2) = 6	Plätze
,	(5 + 2) = 7	Plätze
,	(6 + 2) = 8	Plätze
,	(7 + 2) = 9	Plätze
,	(8 + 2) = 10	Plätze

ff

(Gilt nur für die Disziplinen Abfahrt)

- 3.3.1 Auswechslung von Wettkämpfern.
Qualifizierte Wettkämpfer der Nationenquote können ausgewechselt werden, jedoch nur mit Wettkämpfern, die in den ersten 50 der Damen und in den ersten 120 der Herren der gültigen FIS Punkteliste jeweils in der n entsprechenden Bewerben Disziplin klassiert sind. (sofern die Voraussetzungen wie unter Art..3.2 und 3.2.1 erfüllt sind).

3.4 Höhere Quoten für organisierende Länder

Im eigenen Land kann der nationale Verband, dessen Quote unter sechs (6) Wettkämpfern liegt, in jedem Rennen bis zu 12 Wettkämpfer starten lassen, Damen und Herren zusammen.

- 3.4.1 Punktelimite
Für höhere Quoten werden nur Wettkämpfer zugelassen, welche einen FIS - Code haben, so-wie die Athletenerklärung unterzeichnet haben.

3.5 Beschränkung Slalom / Riesenslalom / Super- ~~G~~ Kombi- nation

Beschränkung für den Finallauf (Slalom / Riesenslalom / Super - ~~G~~ Kombination

Herren:
Es werden nur die ersten 30 Wettkämpfer zugelassen.

Damen:
Es werden nur die ersten 15 Wettkämpferinnen zugelassen.

- 3.5.1 Super – ~~K~~ ombination
Es starten alle Wettkämpfer im Finallauf, welche im Super-G ~~r~~ angiert sind.

- 3.5.2 Startreihenfolge 2. Bewerb
Damen:
Die ersten 15 klassierten Wettkämpferinnen in umgekehrter Reihenfolge.
Die 16. klassierte und folgende Wettkämpferinnen ~~nach-der~~ gemäss Rangierung ~~des~~ im Super-G.

Herren:
Die ersten 30 klassierten Wettkämpferinnen in umgekehrter Reihenfolge.
Der 31. klassierte und folgende Wettkämpfer ~~nach-der~~ gemäss Rangierung ~~des~~ im Super-G.

3.6 Kombination

Kombinationssieger ist jener Wettkämpfer, der die Gesamtbestzeit (Summe seiner Laufzeiten ~~der zur Kombination zählenden~~ des zur Kombination zählenden Bewerben s Disziplinen) hält.

4. Kostenübernahme

4.1 Wettkämpfer

4.1.1 Quoten

Zur Zeit müssen vom Organisator keine Kosten übernommen werden. Für die Austragungsorte in Südlichen Hemisphären, Region Asien und in Amerika gelten spezielle Bedingungen.

4.1.1.1 Gültigkeit

Art. 4.1.1 hat solange Gültigkeit bis ein Generalsponsor zur Verfügung steht, welcher durch die FIS—Verträge unterzeichnet ist. gefunden ist.

4.2 Anspruch auf Unterkunft

Jeder nationale Verband muss die zu erwartende Gesamtgrösse seiner Mannschaft (Wettkämpfer, Betreuer, Offizielle und Servicepersonal, etc.) den Veranstaltern zu den vor der Wettkampfsaison festgelegten und bekannt gegebenen Terminen melden. Des Weiteren sind dem Veranstalter spätestens 5 Tage vor dem offiziellen Anreisetag die Namen der Mannschaftsmitglieder, eventuelle Abweichungen vom Anreisedatum und von der ursprünglich gemeldeten Gesamtgrösse (inkl. Betreuer und Servicepersonal) sowie eine eventuelle Absage der Teilnahme an der Veranstaltung bekannt zugeben. Geschieht dies nicht, werden den jeweiligen Nationalen Verbänden entstandene Kosten für abgesagte Unterkunft (Art. 4) durch das Organisationskomitee in Rechnung gestellt.

Für verspätet gemeldete Mannschaften oder Einzelpersonen besteht kein Anspruch auf Reservierung oder Übernahme der Aufenthaltskosten.

Hotel:

Die Hotels für die Mannschaften müssen mindestens der internationalen Drei-Sterne-Kategorie zugeordnet werden können.

Frühstück und Abendessen müssen wenn immer möglich im jeweiligen Hotel eingenommen werden können. Anlässlich der Inspektion des Renndirektor wird entschieden, ob Alternativen zulässig sind.

4.3 Hotelkosten

Länder: SUI, GER, AUT, ITA, FRA

Die Hotelkosten für VP (Vollpension) dürfen den Betrag von CHF 75.- nicht übersteigen.

Ist der ortsübliche Preis kleiner als CHF 75.-, darf dieser nicht überschritten werden.

Länder: CZE, SVK, BIH, TUR, IRA, TPE, JPN

Die Hotelkosten für VP (Vollpension) dürfen den Betrag von CHF 60.- nicht übersteigen.

Ist der ortsübliche Preis kleiner als CHF 60.-, darf dieser nicht überschritten werden.

5. Reisekosten

~~Zur Zeit~~Zurzeit müssen vom Organisator keine Kosten übernommen werden.

Spezielle Abmachung mit dem Organisationskomitee in Verbindung mit der Kalenderplanung und Mitteilung mit den Nationalen Verbänden.

6. Preisgeld

Preisgeldregelung für Damen und Herren.

Die Auszahlung hat im Rahmen der Siegerehrung, unter Berücksichtigung der am Ort geltenden Steuergesetzen, in bar und in konvertibler Währung zu erfolgen.

Das OK ist verpflichtet, den Wettkämpfern im Land des Wettkampfes bei auftretenden Steuerproblemen Hilfe zu leisten.

6.1 Preisgeld (Pkt. 6)

Der Veranstalter muss ein Preisgeld im Wert von CHF 7'500.- für eine Veranstaltung mit drei ~~Bewerben~~Disziplinen zur Verfügung stellen. Für die Kombinationswertungen wird ~~zur Zeit~~zurzeit kein Preisgeld zur Verfügung gestellt.

Ausnahme: Super~~e~~kombination

Kosten für:	Damen:	Herren:	Total
Einer n <u>Disziplin</u> <u>Bewerb</u>	835.-	1'665.-	2'500.-
zwei Disziplinen <u>Bewerben</u>	1'650.-	3'330.-	5'000.-
drei Disziplinen <u>Bewerben</u>	2'505.-	4'995.-	7'500.-

6.1.1 AuszAuszahlungsbedingungen

Sind weniger als ~~8-5~~ 8-5 Damen oder ~~15-10~~ 15-10 Herren in der Wertung, ~~entfällt~~ fällt der Betrag aus den nicht erreichten Rangierungen an den Organisator zurück.

6.2 Auszahlung

6.2.1 Beispiel: Aufteilung

Die Aufteilung des Preisgeldes nach Rangierung, Damen 1 – 5 und Herren 1 – 10, muss dem Renndirektor mitgeteilt werden.

Beispiel:

Weltcup: Ort: Muster Datum: XX.XX.XX Disziplin: SL

Damen:

Rang:	1.	CHF	285.00
	2.	CHF	200.00
	3.	CHF	145.00
	4.	CHF	115.00
	5.	CHF	90.00

Total	CHF	835.00
-------	-----	--------

Beispiel :

Weltcup: Ort: Muster Datum: XX.XX.XX Disziplin: SL

Herren:

Rang:	1.	CHF	330.00
	2.	CHF	265.00
	3.	CHF	200.00
	4.	CHF	170.00
	5.	CHF	150.00
	6.	CHF	135.00
	7.	CHF	120.00
	8.	CHF	115.00
	9.	CHF	95.00
	10.	CHF	85.00

Total	CHF	1'665.00
-------	-----	----------

6.2.2 Spesenregelung Renndirektor

Die Spesenregelung des Renndirektors ist durch den Organisator zu übernehmen analog des FIS TD nach IWO Art. 604.5.

6.2.2.1 Inspektionen

Vorgängige Notwendige Inspektionen durch den Renndirektor werden wie ~~folgend~~ dem Organisator in Rechnung gestellt. (IWO Art. 650.6.1)

Pro Reisetag werden CHF 80 in Rechnung gestellt.

- Bahnfahrt 1. Klasse,
- Kilometergeld für den eigenen Personenwagen CHF -.70/km,
- Flugbillett Touristenklasse.

7. Versicherung

Es wird auf Art. 212 IWO hingewiesen.

Der Organisator muss vor dem ersten Trainingstag bzw. Wettkampf im Besitz eines von einem anerkannten Versicherungsunternehmen ausgestellten Deckungsbriefes sein. Er muss diesen dem Technischen Delegierten vorweisen können. Für die Mitglieder des Organisationskomitees und das Komitee selbst ist ein Haftpflichtrisiko zu versichern. Die Deckungssumme beträgt CHF 1'000'000.- (1_Mio.). Art. 212.2 IWO

8. Startzeiten und Startintervalle

8.1 Startzeiten

~~Die~~ Fixierten Startzeiten sind verbindlich einzuhalten. Bei Verschiebungen entscheidet die Jury. (-Bei allen Bewerben diebei denen keine

TV-Übertragungen vorgesehen sind, darf der nächste Wettkämpfer erst starten, wenn der vor ihm gestartete das Ziel erreicht hat.

8.2 Startintervalle

Der Renndirektor vereinbart mit TV und OK Startintervalle im Prinzip bis zu 2 Minuten und TV-Breaks (unter Berücksichtigung der TV-Übertragung, Streckenlänge, interessanter Stellen, TV-Einspielungen usw.)

Am Wettkampftag entscheidet die Jury über allfällige Änderungen (Wettersituation).

9. Reihenfolge der Wettkämpfer

9.1 Startreihenfolge für SL, GS, SG, SC, Sprint – DH

9.1.1 Die besten anwesenden Wettkämpfer: 10 Damen / 15 Herren ~~45~~

Damen:

Die ersten 10 gemäss der gültigen FIS – Punkteliste in ~~der~~ dem entsprechenden ~~Disziplin~~ Bewerb

Herren:

Die ersten 15 gemäss der gültigen FIS – Punkteliste in ~~der~~ dem entsprechenden Bewerb ~~Disziplin~~

9.1.2 Startreihenfolge nach den besten 10 Damen und den besten 15 Herren
Nach dem 10 resp. 15 Platz, starten die Wettkämpfer gemäss gültiger FIS - Punkteliste in ~~der~~ dem entsprechenden Bewerb ~~Disziplin~~. (IWO Art. 621)

9.1.3 Startreihenfolge Finallauf (WC)

Damen:

Die besten 15 in umgekehrter Reihenfolge.

Herren:

Die besten 30 in umgekehrter Reihenfolge.

9.1.4 FIS – Punkte

Siehe IWO Art. 806.1.2.5, 906.2.6 und 1006.5

9.1.4.1 Durchgänge:

Nach dem ersten Durchgängen wird eine Zwischenrangliste erstellt mit allen Wettkämpfer die klassiert sind.

Für die Berechnung der FIS – Punkte gilt die Rangliste aus dem ersten Lauf.

9.1.4.2 Superkombination

Bei der Austragung der Superkombination, erhalten alle Läufer die beide Bewerbe beendet haben und klassiert sind, erhalten FIS Superkombinationspunkte.

9.2 Leader Trikot

Der/die FIS Weltcupführende startet mit dem grünen "Leader Trikot", das von dem im Artikel ~~608.1~~[606.1](#) (IWO) gemachten Angaben abweichen kann.

10. Punktevergabe

10.1 Skala

Die ersten 30 Klassierten Damen und Herren (Einzeldisziplin und Kombination) erhalten Punkte nach folgender Skala:

1. Rang	100 Punkte	16. Rang	15 Punkte
2. Rang	80 Punkte	17. Rang	14 Punkte
3. Rang	60 Punkte	18. Rang	13 Punkte
4. Rang	50 Punkte	19. Rang	12 Punkte
5. Rang	45 Punkte	20. Rang	11 Punkte
6. Rang	40 Punkte	21. Rang	10 Punkte
7. Rang	36 Punkte	22. Rang	9 Punkte
8. Rang	32 Punkte	23. Rang	8 Punkte
9. Rang	29 Punkte	24. Rang	7 Punkte
10. Rang	26 Punkte	25. Rang	6 Punkte
11. Rang	24 Punkte	26. Rang	5 Punkte
12. Rang	22 Punkte	27. Rang	4 Punkte
13. Rang	20 Punkte	28. Rang	3 Punkte
14. Rang	18 Punkte	29. Rang	2 Punkte
15. Rang	16 Punkte	30. Rang	1 Punkte

10.2 Mehrere Wettkämpfer im gleichen Rang

Klassieren sich in einem Rennen unter den ersten 15 für Damen und den ersten 30 Herren mehrere Wettkämpfer im gleichen Rang, erhält jeder Wettkämpfer die seinem Rang entsprechenden Punkte.

Die nachfolgenden Wettkämpfer erhalten die Punkte, die ihrem Rang in der offiziellen Rangliste des Wettkampfes entsprechen.

10.3 FIS Punkteliste

Die Periodenweise erscheinende FIS Punkteliste gilt auch für den FIS Weltcup.

11. Klassement

11.1 Allgemeines

11.1.1 Formel

Das Gesamteinzelklassement wird bei den Damen und Herren aufgrund aller erzielten Ergebnisse (Weltcuppunkte) [inkl. Kombination](#) ~~in den Disziplinen Bewerben und der Ergebnisse (Weltcuppunkte) in der Kombination~~ errechnet.

11.1.1.1 ~~Bonuspunkte~~ FIS Cup Punkte

Für die Gesamtwertung wird allen Wettkämpfern die an FIS – Rennen ~~Bonuspunkte~~ FIS Cuppunkte erhalten haben und mind. in ~~einer~~ einem ~~Disziplin~~ Bewerb im Weltcup ein Resultat erreicht haben die ~~Bonuspunkte~~ FIS Cuppunkte als WC – Punkte dazuberechnet.

~~Das Komitee für Grasski entscheidet an der Herbstsitzung über den Zahlungsmodus.~~

11.1.1.2 Punktevergabe

Damen und Herren:

Die ersten 30 Klassierten (Einzeldisziplin und Kombination) erhalten Punkte nach folgender Skala:

1. Rang 30 Punkte
2. Rang 29 Punkte
3. Rang 28 Punkte ~~und so weiter.~~

...

30. Rang 1 Punkt

11.1.1.34 Rangliste

~~Die~~ Der daraus entstandenen Rangliste ~~nach den Totalpunkten jedes Rangierten Wettkämpfers welcher die Bedingungen nach Art. 11.1.1.1 erfüllt haben,~~ werden die ~~WC~~ Punkte durch eine Scala vergeben und den WC – Punkten dazugezählt. (keine Zuteilung bei den Einzelbewerben, nur zum Finale)

Tabelle:

<u>1.</u>	<u>Rang</u>	<u>300</u>	<u>Punkte</u>	<u>46.</u>	<u>Rang</u>	<u>45</u>	<u>Punkte</u>
<u>2.</u>	<u>Rang</u>	<u>280</u>	<u>Punkte</u>	<u>47.</u>	<u>Rang</u>	<u>44</u>	<u>Punkte</u>
<u>3.</u>	<u>Rang</u>	<u>260</u>	<u>Punkte</u>	<u>48.</u>	<u>Rang</u>	<u>43</u>	<u>Punkte</u>
<u>4.</u>	<u>Rang</u>	<u>240</u>	<u>Punkte</u>	<u>49.</u>	<u>Rang</u>	<u>42</u>	<u>Punkte</u>
<u>5.</u>	<u>Rang</u>	<u>220</u>	<u>Punkte</u>	<u>50.</u>	<u>Rang</u>	<u>41</u>	<u>Punkte</u>
<u>6.</u>	<u>Rang</u>	<u>200</u>	<u>Punkte</u>	<u>51.</u>	<u>Rang</u>	<u>40</u>	<u>Punkte</u>
<u>7.</u>	<u>Rang</u>	<u>180</u>	<u>Punkte</u>	<u>52.</u>	<u>Rang</u>	<u>39</u>	<u>Punkte</u>
<u>8.</u>	<u>Rang</u>	<u>170</u>	<u>Punkte</u>	<u>53.</u>	<u>Rang</u>	<u>38</u>	<u>Punkte</u>
<u>9.</u>	<u>Rang</u>	<u>160</u>	<u>Punkte</u>	<u>54.</u>	<u>Rang</u>	<u>37</u>	<u>Punkte</u>
<u>10.</u>	<u>Rang</u>	<u>150</u>	<u>Punkte</u>	<u>55.</u>	<u>Rang</u>	<u>36</u>	<u>Punkte</u>
<u>11.</u>	<u>Rang</u>	<u>145</u>	<u>Punkte</u>	<u>56.</u>	<u>Rang</u>	<u>35</u>	<u>Punkte</u>
<u>12.</u>	<u>Rang</u>	<u>140</u>	<u>Punkte</u>	<u>57.</u>	<u>Rang</u>	<u>34</u>	<u>Punkte</u>
<u>13.</u>	<u>Rang</u>	<u>135</u>	<u>Punkte</u>	<u>58.</u>	<u>Rang</u>	<u>33</u>	<u>Punkte</u>
<u>14.</u>	<u>Rang</u>	<u>130</u>	<u>Punkte</u>	<u>59.</u>	<u>Rang</u>	<u>32</u>	<u>Punkte</u>
<u>15.</u>	<u>Rang</u>	<u>125</u>	<u>Punkte</u>	<u>60.</u>	<u>Rang</u>	<u>31</u>	<u>Punkte</u>
<u>16.</u>	<u>Rang</u>	<u>120</u>	<u>Punkte</u>	<u>61.</u>	<u>Rang</u>	<u>30</u>	<u>Punkte</u>
<u>17.</u>	<u>Rang</u>	<u>116</u>	<u>Punkte</u>	<u>62.</u>	<u>Rang</u>	<u>29</u>	<u>Punkte</u>
<u>18.</u>	<u>Rang</u>	<u>112</u>	<u>Punkte</u>	<u>63.</u>	<u>Rang</u>	<u>28</u>	<u>Punkte</u>
<u>19.</u>	<u>Rang</u>	<u>108</u>	<u>Punkte</u>	<u>64.</u>	<u>Rang</u>	<u>27</u>	<u>Punkte</u>
<u>20.</u>	<u>Rang</u>	<u>104</u>	<u>Punkte</u>	<u>65.</u>	<u>Rang</u>	<u>26</u>	<u>Punkte</u>
<u>21.</u>	<u>Rang</u>	<u>100</u>	<u>Punkte</u>	<u>66.</u>	<u>Rang</u>	<u>25</u>	<u>Punkte</u>
<u>22.</u>	<u>Rang</u>	<u>96</u>	<u>Punkte</u>	<u>67.</u>	<u>Rang</u>	<u>24</u>	<u>Punkte</u>
<u>23.</u>	<u>Rang</u>	<u>92</u>	<u>Punkte</u>	<u>68.</u>	<u>Rang</u>	<u>23</u>	<u>Punkte</u>
<u>24.</u>	<u>Rang</u>	<u>89</u>	<u>Punkte</u>	<u>69.</u>	<u>Rang</u>	<u>22.</u>	<u>Punkte</u>

25.	Rang	86	Punkte	70.	Rang	21	Punkte
26.	Rang	83	Punkte	71.	Rang	20	Punkte
27.	Rang	80	Punkte	72.	Rang	19	Punkte
28.	Rang	77	Punkte	73.	Rang	18	Punkte
29.	Rang	74	Punkte	74.	Rang	17	Punkte
30.	Rang	72	Punkte	75.	Rang	16	Punkte
31.	Rang	70	Punkte	76.	Rang	15	Punkte
32.	Rang	68	Punkte	77.	Rang	14	Punkte
33.	Rang	66	Punkte	78.	Rang	13	Punkte
34.	Rang	64	Punkte	79.	Rang	12	Punkte
35.	Rang	62	Punkte	80.	Rang	11	Punkte
36.	Rang	60	Punkte	81.	Rang	10	Punkte
37.	Rang	58	Punkte	82.	Rang	9	Punkte
38.	Rang	56	Punkte	83.	Rang	8	Punkte
39.	Rang	54	Punkte	84.	Rang	7	Punkte
40.	Rang	52	Punkte	85.	Rang	6	Punkte
41.	Rang	50	Punkte	86.	Rang	5	Punkte
42.	Rang	49	Punkte	87.	Rang	4	Punkte
43.	Rang	48	Punkte	88.	Rang	3	Punkte
44.	Rang	47	Punkte	89.	Rang	2	Punkte
45.	Rang	46	Punkte	90.	Rang	1	Punkte

11.1.2 Anzahl Resultate

Die Formel bezieht sich auf die Anzahl der für das Klassement zu berücksichtigenden Resultate der gesamten Saison.

11.1.3 Damen und Herren

Die Formel ist für Damen und Herren dieselbe.

11.1.4 Änderung im Laufe der Saison

Die Formel darf auf keinen Fall im Laufe der Saison geändert werden.

11.2 Wettkämpfer im gleichen Rang

11.2.1 Anzahl Ränge, gleiche Anzahl Punkte

Liegen nach Abschluss aller Rennen mehrere Wettkämpfer in einem der sechs (6) ersten Ränge des Gesamtklassements, oder weisen verschiedene Wettkämpfer im Einzelklassement der Disziplinen die gleiche Anzahl Punkte auf, wird die Reihenfolge durch die Anzahl ihrer 1., eventuell 2., 3. Ränge usw. bestimmt.

12 Sieger des FIS Weltcups

"Sieger des FIS Weltcups" wird der Wettkämpfer, der an der Spitze des Gesamtklassements steht.

12.1 Weltcuprophäe

Die Sieger im FIS Gesamtweltcup erhalten die Weltcuprophäe.

12.2 Weltcupmedaillen

Die im 1., 2. und 3. Rang klassierten Wettkämpfer im Gesamtklassement erhalten Weltcupmedaillen.

12.2.1 Einzelbewerbe

Es wird eine Rangliste von den einzelnen Bewerben erstellt.

12.2.2 Auszeichnung

Die im 1., 2. und 3. Rang klassierten Wettkämpfer in den einzelnen Bewerben erhalten eine Weltcupmedaille.

12.2.3 Diplome

Die im 1., 2., 3, 4, 5 und 6. Rang klassierten Wettkämpfer in den einzelnen Bewerben erhalten ein Diplom.

12.3 Gesamtnationencup

Diejenige Mannschaft, die gemäß Austragungsmodus (Totalpunkte des Gesamtklassements Damen und Herren) Sieger des Nationenklassements ist, erhält einen Nationencup.

12.4 Nationencup Damen / Nationencup Herren

Diejenige Mannschaft, die gemäß Austragungsmodus (Totalpunkte des Gesamtklassements) Sieger des Nationenklassements ist, erhält einen Nationencup.

12.5 Beschaffung

Die abzugebenden Trophäen und Medaillen werden von der FIS beschafft.

13. Weltcupstrecken

13.1 Zutrittsberechtigung

Akkreditierungen müssen gemäß Art. 606 der Internationalen Wettkampfordnung (IWO) an Mannschaften abgegeben werden. Die FIS Saisonakkreditierungen für die verschiedenen Personengruppen und Kategorien haben Gültigkeit und werden vom Organisator akzeptiert. Der freie Zugang zur Rennstrecke sowie zu den Lifтанlagen muss für alle Wettkämpfer, Trainer, Betreuer, Serviceleute, Medienvertreter und Offizielle gewährleistet sein.

Die Rennstrecken dürfen nur von solchen Personen betreten werden, die vom Organisator in Absprache mit dem Renndirektor der FIS hierzu ermächtigt wurden.

13.2 Training auf Weltcuppisten

Auf Weltcuppisten darf die letzten fünf (5) Tage vor dem offiziellen Trainingsbeginn bzw. dem Beginn des ersten Wettkampfes - unabhängig der Disziplinen und Strecken, auf denen gefahren wird - nicht trainiert werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift führt zur Disqualifikation, bzw. zum Ausschluss der entsprechenden Wettkämpfer, und der betreffende Organisator wird für die nächsten zwei (2) Jahre bei der Zuteilung von FIS Weltcupveranstaltungen nicht mehr berücksichtigt.

Ausnahme:

- entscheidet die Jury

13.3 Unwesentliche Änderungen

Bei kurzfristigen - unwesentlichen aber notwendigen - Änderungen an der Piste, wie leichtes Versetzen der Tore ist keine weitere Besichtigung oder Trainingsfahrt erforderlich.

Der Umstand muss allen Mannschaftsführern mitgeteilt und am Start den Wettkämpfern durch den Startrichter bekannt gegeben werden.

14. Dauer

Der FIS Weltcup wird jedes Jahr in der Periode vom 15. Mai bis 30. September durchgeführt.

15. Homologation

Sämtliche Wettkämpfe dürfen nur Organisatoren mit entsprechend homologierten Pisten zugesprochen werden.

Pisten und Lage des Zielgeländes müssen den festgelegten Kriterien für den FIS Weltcup entsprechen.

16. Verbot der Beifügung eines weiteren Rennens

Der Organisator darf dem genehmigten Wettkampfprogramm ohne Antrag und Befürwortung durch den Nationalen Skiverband bei der FIS und ohne Zustimmung des FIS Komitee Grasski kein zusätzliches Rennen beifügen.

17. Absage und Neuvergabe von Wettkämpfen/Veranstaltungen

Grundsätzlich fallen alle abgesagten Wettkämpfe / Veranstaltungen an das FIS Grasskikomitee zurück.

17.1 Absage während einer Veranstaltung und Neuvergabe

Wettkämpfe, die während einer Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt oder Nichterfüllung der Voraussetzungen abgesagt werden müssen, werden in Ausnahmefällen an bereits im Kalender aufscheinende Veranstalter neu vergeben.

17.2 **Fristgemässe Absage und Neuvergabe**

Für den Fall, dass die Wettkampfstrecke durch höhere Gewalt nicht auf den vorgesehen Wettkampftermin fertig gestellt werden kann, muss das OK seine Veranstaltung unaufgefordert absagen und zwar zehn (10) Tage vor der im offiziellen Programm aufgeführten Startzeit, wenn es sich um eine Sprint-Abfahrt oder einen Super-G handelt, oder sechs (6) Tage vor dem Rennen, wenn es sich um einen Slalom, [Superkombination](#) oder Riesenslalom handelt.

17.3 **Kombination**

Fällt bei einer Kombination während der Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder Absage eine der beiden [Disziplinen](#)[Bewerben](#) aus, so wird der durchgeführte Wettkampf für die Weltcuppunkte gewertet. [Die](#) nicht durchgeführte [Disziplin](#) [Bewerb](#) und die Kombinationswertung können neu vergeben werden.

17.4 **Aussßerordentliche Verhältnisse**

Für außerordentliche Verhältnisse kann der Renndirektor frühzeitig einen geeigneten Startplatz unterhalb der minimalen Höhendifferenz festlegen.

Um die Durchführung eines Rennens zu sichern, kann das Kampfgericht Verkürzungen der Rennstrecke vornehmen, bzw. Verschiebungen. Die Einvernahme mit dem Fernsehen ist durch den Renndirektor rechtzeitig herzustellen.

17.5 **Beeinträchtigung eines anderen FIS Weltcuprennens**

Ein Ersatzrennen oder ein verschobenes Rennen darf den Veranstalter eines anderen im FIS Weltcupkalender aufgeführten Rennens nicht beeinträchtigen.

17.6 **Rennen nach dem FIS Weltcupfinale**

Nach dem FIS Weltcupfinale dürfen keine Rennen nachgeholt werden, die für den FIS Weltcup zählen. Bei einem Ausfall von mehreren Wettkämpfen entscheidet das FIS Grasskikomitee über eine mögliche Verschiebung des FIS Weltcupfinals.

18. **Rettungsdienst**

Der Veranstalter stellt einen Rennarzt. Dieser muss mit der Organisation eine fachliche Erstversorgung und einen ordnungsgemäßen Abtransport der Verletzten gewährleisten.

19. **TV / Werberechte**

19.1 **TV / Werberechte**

Es wird auf die Bestimmungen der FIS über die Fernsehrechte verwiesen

19.2 **Werberechte im Wettkampfgelände**

Bei allen im Internationalen Skikalender aufgeführten Wettbewerben (speziell für FIS Weltcups) gelten die „FIS Richtlinien“ in Bezug auf die erlaubten Werbemöglichkeiten im Wettkampfgelände bzw. im TV-wirksamen Bereich.

20. **Streitfragen**

Für alle Streitfragen während des Ablaufs einer Weltcupveranstaltung, die sich nicht durch Anwendung der bestehenden Regeln entscheiden lassen, hat der Renndirektor eine Entscheidung zu treffen.

21. **Kontrolle und Überwachung**

Der Renndirektor ist für die Durchführung und Einhaltung dieser Reglemente zuständig.

22. **Reglemente der FIS**

Für alle weiteren Bestimmungen hat die Grasski IWO Band Gültigkeit.

23. **Mannschaftsführersitzung**

Die Sitzung wird durch den ~~Race-Direktor~~ Renndirektor in Zusammenarbeit mit der Jury geleitet ~~in Zusammenarbeit mit der Jury.~~

23.1 **Termine**

Die erste Mannschaftsführersitzung darf nicht vor 20.00h in der Ausschreibung angesetzt werden.

Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche des Renndirektors und der Technischen Delegierten bei ~~alpinen~~ Grasski Weltcuprennen

(Renndirektor als Schiedsrichter

- Art. 1 des Reglements des Grasski Weltcups und Art. 603.4.9 IWO)

I. Grundsätzliches

1. Durch die Inkraftsetzung eines eigenen, für den Grasski Weltcup gültigen Reglements, übernimmt der Renndirektor die Tätigkeiten des Schiedsrichters. Es entsteht aus der Tatsache, dass der Schiedsrichter den Stichtscheid hat, eine Kompetenzverlagerung, die insbesondere den technischen Bereich (das ist jener Bereich, der die für das Rennen abgesperrten Räume Starraum, Strecke, Zielraum umfasst) betrifft, während dem Technischen Delegierten der alpinen Weltcuprennen die ihm zugeordneten Funktionen mehr oder weniger im administrativen Bereich (das ist der gesamte Arbeitsbereich mit Ausnahme des technischen Bereiches) verbleiben.
2. Damit sich aus den Kompetenzen der beiden Reglemente kein Konflikt ergibt, erscheint es notwendig und ratsam, eine Abgrenzung vorzunehmen.
3. Im Einzelnen wird es darauf ankommen, ob sich eine Entscheidung, Verantwortung oder sonstige Kompetenz auf den technischen oder den administrativen Bereich bezieht. In Grenzfällen, also dort, wo sowohl der Technische Delegierte als auch der Renndirektor in eine Entscheidungskompetenz einbezogen sind, hat der Renndirektor grundsätzlich auch bei der Kompetenzbestimmung ein Entscheidungsrecht, d.h. seine Entscheidung über die Kompetenzverteilung ist bindend. Es soll aber nicht so sein, dass der Renndirektor Entscheidungskompetenzen an sich zieht, die einwandfrei nicht in den technischen Bereich fallen.
4. Es gibt allerdings Aufgaben und Verantwortungen, die gemäss Reglement sowohl an die Renndirektors (Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent) als auch an den Technischen Delegierten gerichtet sind; die Kompetenzänderung bei alpinen Weltcuprennen ist daher eine doppelte:
 - Der Renndirektor übernimmt die Tätigkeiten des Schiedsrichters, die ihm aufgrund der IWO zustehen, er übernimmt aber auch die Tätigkeiten des Technischen Delegierten,
 - die ihm aufgrund der IWO zustünden, jedoch beschränkt auf den technischen Bereich (er ist als Schiedsrichter auch Vorsitzender der Jury).
 - Das Weltcupreglement teilt dem Renndirektor bei Abfahrt und Super-G die Aufgaben des Schiedsrichterassistenten zu. Als solcher entscheidet er endgültig über die Notwendigkeiten der technischen Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen auf der Wettkampfstrecke.
 - Diese Regelungen gelten auch für ~~Olympische Spiele und~~ Weltmeisterschaften.

5. In der Folge wird aufgrund bestehender, also gültiger Reglemente veranschaulicht, welche Tätigkeiten bei ~~Olympischen Spielen~~, Weltmeisterschaften und Weltcuprennen der Renndirektor, der Technische Delegierte oder die zwei Funktionäre gemeinsam zu übernehmen haben.

II. **Gemeinsame Zuständigkeiten**

Diese ergeben sich aus der eingangs erwähnten allgemeinen Regel, wobei es durchaus vorkommen kann, dass sich der Race Direktor oder der Schiedsrichterassistent auch anderer als der oben bezeichneten Aufgaben annehmen und entledigen muss, wie beispielsweise Einsichtnahme in die Homologationsakten, Erkundigungen wegen Vorhandenseins einer Sonderbewilligung, Absage mangels Homologation, Einsichtnahme in die TD-Berichte früherer Veranstaltungen des Ortes und Überprüfung von vorgeschlagenen Verbesserungen oder bei der Erstellung des Schiedsrichterprotokolls, bei Errechnung der Wettkampfpunkte, usw.

Ganz wesentlich ist die nie in Zweifel gezogene Bestimmung, dass der Technische Delegierte an seinem Einsatzort der offizielle Vertreter des Internationalen Skiverbandes ist und als solcher alle Aufgaben, die ihm in dieser Eigenschaft obliegen, voll erfüllen muss, so beispielsweise auch die Repräsentation.

B. FIS JUNIORENCUP-GRASSKI JUNIORENCUP Reglement

1. Ausführung

Nach IWO- und Weltcup – Reglement
Das Reglement ~~betrifft~~ gilt für Damen und Herren

2. Bewerbe

- Slalom
- Riesenslalom
- Super-G
- Superkombination

3. Wettkämpfe

- ~~alle~~ FIS Wettkämpfe
- FIS Junioren Weltmeisterschaften
- ~~alle~~ FIS Weltcup

4. Wertung

Nach der Punkteskala des Weltcups

Damen und Herren

<u>1. Rang</u>	<u>100</u>	<u>Punkte</u>
<u>2. Rang</u>	<u>80</u>	<u>Punkte</u>
<u>3. Rang</u>	<u>60</u>	<u>Punkte</u>
<u>ff.</u>		

5. Teilnahmeberechtigung

Damen und Herren

Jahrgang ~~15–20~~ 1988-1993 für Saison 2008 (Art 607.3 IWO)

6. Preise

6.1 Medaillen

Die im 1., 2. und 3. Rang klassierten Wettkämpfer im Gesamtklassiment erhalten Erinnerungsmedaillen.

6.2 Diplome

- Damen: 1. – 6. Rang-~~6~~
- Herren: 1. – 10. Rang

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass man für IRA , TPE und JPN einen „Asiencup“ ins Leben rufen soll.^[gr1]

7. Leader Trikot

Der / die im FIS Juniorencup fFührende -starten mit dem roten Leader Trikot.

Als Urtext gilt die deutsche Fassung.